ZUR GENESIS

DER HEUTIGEN

AGRARISCHEN IDEEN

IN PREUSSEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE,

VORGELEGT

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. BAYER. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
ZU MÜNCHEN

VON

ALEXANDER LEWY,
CAND. CAM. AUS FRANKFURT (ODER).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1898.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Dem teuren, väterlichen Freunde

in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung		1
1.	Die Uebertragung Adam Smithscher Ideen auf preussische Verhältnisse durch Kraus in Königsberg	3
2.	Die Entstehung und der Ideengang des Ediktes vom 9. Oktober 1807	17
3.	Opposition der Stände	25
4.	Die Ideen Adam Müllers	27
5.	Fortgang der Gesetze bis 1810	36
6.	Weiterer Widerstand der Stände	40
7.	Die Entstehung und der Ideengang der Edikte von 1811	42
8.	Weitere Polemik Adam Müllers	46
9.	Die Ideen v. d. Marwitz'	49
10.	Das erste Hervortreten v. Bülow-Cummerows	60
11.	Die Opposition der Stände gegen die Edikte von 1811	63
12.	Die Stellung des Grundadels zur Frage einer Landesrepräsentation	67
13.	Weitere romantische Opposition	71
14.	Die fernere Gesetzgebung über den Staatsgrundbesitz	78
15.	Die Stellung v. d. Marwitz' und Bülow-Cummerows zu den Domänengesetzen	80
16.	Die Agrargesetzgebung des Jahres 1821	85
17.	Die Gründe v. d. Marwitz' gegen die Gesetzgebung von 1821	86
18.	Die Opposition des schlesischen Grundadels, und Bülow-Cummerows Beurteilung der bisherigen Gesetzgebung	88
19.	Die Ideen Bülow-Cummerows über die Domänenverwendung	96
20.	Peter Reichenspergers Vertretung des freien Agrarsystems	101
21.	Wirkung der inneren Unruhen auf die Gesetzgebung	103
22.	Die liberalen Ideen über Freiheit und Gebundenheit des Grundbesitzes in der ersten Kammer	106

Seite

23. Die konservativen Ideen über Freiheit und Gebundenheit des Grundbesitzes in der ersten Kammer 111
24. Die Gesetze vom 2. März 1850 117
25. Bedenken der Opposition in der ersten Kammer und des Königs gegen die Gesetze vom 2. März 1850 119
26. Die Opposition nach 1850 und ihre Erfolge 121
27. Die Vertretung der oppositionellen Ideen durch die „Berliner Revue“ 125
28. Schluss 137

Namenverzeichnis 140

Einleitung.

Die Reformbestrebungen der preussischen Monarchen auf agrarischem Gebiete hatten im 18. Jahrhundert nur in sehr beschränktem Masse den gewünschten Erfolg [1]). Mochten diesen Bemühungen nun ökonomisch-fiskalische, sittliche oder irgend welche andere Erwägungen zu Grunde liegen [2]), jedenfalls ist es Thatsache, dass Friedrich I. wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. in der Hebung der bäuerlichen Verhältnisse das Ziel, das sie sich gesteckt hatten, nicht erreichten.

Die Gründe dieses partiellen Misserfolges sind vor allem in dem Widerstande der Gutsherren, des mit ihnen sympathisierenden Beamtentums, sowie in dem Charakter der Bauern zu suchen [3]); indes sollen diese Gründe hier nicht näher erörtert werden; nur darauf sei hier aufmerksam gemacht, dass

---

[1]) Cf. hierüber u. a. Knapp, „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens", 2 Teile. Leipzig 1887, T. I S. 82 ff.; Lette und Rönne, „Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates", 3 Bände, Bd. I S. LXXX und passim.

[2]) Siehe hierüber Brentano, „Agrarpolitik" I. T. Stuttgart 1897, S. 100 ff.; auch denselben in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 34 vom 12. Februar 1897 über Justus Möser als den Vater der preussischen Agrarreform S. 2; ferner Fuchs in der Beil. zur Allg. Ztg. Nr. 70 vom 29. März 1898 über „Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik" I S. 5; denselben ibid. Nr. 71 vom 30. März 1898 III S. 5; ebenso Knapp l. c. I S. 56 und passim, und N. Kablukow in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" Bd. I, Tübingen 1888, S. 195.

[3]) Cf. u. a. von der Goltz, „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart", Jena 1894 S. 6 und 7; Fuchs l. c. Nr. 71 vom 30. März 1898 S. 5.

auch noch das preussische Landrecht (1794) die Unfreiheit der Bauern wie des Bodens, den sie bebauen, sanktioniert, wenn es sie auch zu mildern bestrebt ist [1]).

Beim Eintritt des neuen Jahrhunderts ist trotz der Machtfülle des absoluten Königtums im 18. Jahrhundert nicht viel Positives erreicht, doch hatten die verschiedenen Reformversuche vorbereitend gewirkt, und es wäre deshalb verfehlt, den Ursprung der liberalen Agrargesetzgebung erst in dem Zeitraum nach 1806 suchen zu wollen.

Gewiss ist, dass der Gang der Ereignisse, besonders die Niederlage von Jena und das Streben, zum Zweck der Wiederaufrichtung des erniedrigten Preussen alle Kräfte zur Entfaltung zu bringen, mitwirkten, um es den Weg der Reform so energisch betreten zu lassen, wie es nach 1806 geschah, aber die geistige Disposition dazu musste bereits vorhanden sein, sonst wäre eine Erschlaffung, keine Erhebung erfolgt [2]).

Und nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie lag diese Disposition vor.

---

[1]) Cf. besonders die Bestimmungen über den freien Vermögenserwerb der Bauern (T. II Tit. 7 § 240), über die Erhöhung und den Erlass bäuerlicher Leistungen (ibid. §§ 138, 435, 444 ff.), sowie über den „Bauernschutz“ (ibid. § 14).

[2]) Cf. hierüber besonders Otto Hintze, „Preussische Reformbestrebungen vor 1806“ in Sybels „Historischer Zeitschrift“, Neue Folge Bd. XL, 1896 S. 413 ff.

1.

Die Uebertragung Adam Smithscher Ideen auf preussische Verhältnisse durch Kraus in Königsberg.

Den neuen Lehren jener Zeit hatten sich die besten Elemente des preussischen Beamtentums nicht verschliessen können; galt es doch, durch eine weise Befolgung derselben gewaltsamen Erschütterungen des Staatskörpers vorzubeugen, wie sie das benachbarte Frankreich hatte empfinden müssen.

In staatswirtschaftlicher Hinsicht hatten sich die Spitzen der Beamtenwelt schon mit den Lehren eines Adam Smith bekannt gemacht [1]). Besonders von Königsberg aus wurden dieselben auf dem Wege akademischer Ueberlieferung verbreitet [2]), und Professor Christian Jakob Kraus war es dort vor allem, der durch seine Vorlesungen sowohl, die nichts als eine freie, oft sogar wörtliche Uebertragung des „Reichtums der Nationen" bilden, wie auch durch seinen persönlichen mündlichen und schriftlichen Verkehr mit zahlreichen Männern, die schon damals oder in Zukunft einflussreiche Staatsstellungen einnahmen, Begeisterung für die Lehren des grossen Schotten erweckte. Der Einfluss dieser Ideen auf die künftige Gesetzgebung ist unverkennbar, und da wir in ihnen im grossen ganzen die theoretische Grundlage und die leitenden Gesichtspunkte der Agrarreform zu sehen haben [3]), so lohnt es sich wohl, sie etwas näher zu betrachten.

---

[1]) Cf. Hugo Eisenhart, „Geschichte der Nationalökonomik", Jena 1891 S. 67.

[2]) Cf. „Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen", herausgegeben von Friedrich Nippold. 3 Teile. Leipig 1889, T. I S. 297.

[3]) Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt aus dem Vergleiche

Kraus also ist wesentlich nur ein Verbreiter Ad. Smithscher Ideen gewesen; sonst ist das einzige, was er auf staatswirtschaftlichem Gebiete selbständig geleistet hat, nur darin zu sehen, dass er speziell preussische Verhältnisse der von seinem grossen Meister befolgten Betrachtungsweise unterwarf.

Die Frage, für die sich Kraus am meisten interessierte, war die der bäuerlichen Unfreiheit. Schon in seinen verschiedenen Briefen an seinen Freund v. Auerswald, die aus den Jahren 1799—1802 herrühren, erörtert er dieselbe öfter [1]), und als im Jahre 1802 die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Privatgütern zur Sprache kam, widmete er dieser Angelegenheit eine eingehende Betrachtung [2]). Dabei befolgt er in der Hauptsache die Methode, die Einwendungen die

---

der Gesetze, besonders den einleitend dargestellten Motiven, mit den Krausschen Lehren. Dieser Einfluss Kraus' wurde allgemein erkannt und je nach dem Parteistandpunkte beurteilt. Hier möge zur Illustration auf folgendes verwiesen werden: Auerswald in der Einleitung zu Kraus' „Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände", nach dessen Tode herausgegeben von Hans v. Auerswald, Königsberg 1808, S. VIII; ferner derselbe in der Vorrede zur „Staatswirtschaft" von Kraus, 4 Bände, Königsberg 1808, S. IV. An letzterer Stelle heisst es: „Der Chef des ostpreussischen Finanzdepartements, Staatsminister Fr. v. Schrötter, machte es allen Studierenden dieses Faches zur Pflicht, sich durch Zeugnisse Kraus' auszuweisen, dass sie seine Vorlesungen mit Nutzen gehört hätten"; cf. im VIII. T. der „Vermischte Schriften" die Lebensbeschreibung Kraus' von Voit, worin zahlreiche seiner Schüler genannt sind, die die höchsten Stellen einnahmen und mit ihm Smiths Ansichten in Theorie und Praxis huldigten. Auch der von v. Bülow-Cummerow in seiner Schrift: „Ein Punkt aufs I" etc. angegriffene Benzenberg zählt Kraus besonders zu den grossen Männern, „die wir Königsberg verdanken". „Er habe zuerst die Idee Ad. Smiths verbreitet, und seine Schüler hätten den grössten Einfluss auf die Gesetzgebung von 1811 gehabt." v. Bülow-Cummerow l. c. S. 38; an anderer Stelle derselben Schrift sagt v. Bülow-Cummerow selbst (S. 55): „Die Grundideen der Steinschen Gesetzgebung werden wesentlich Professor Kraus zugeschrieben ..." Cf. ferner Pertz, „Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein", Berlin 1850, Bd. II S. 13; Reichensperger, „Agrarfrage", Trier 1847, S. 50; „Berliner Revue" 1855 Bd. II S. 77.

[1]) Kraus, „Vermischte Schriften" II S. 220, 232, 233 und passim.

[2]) „Vermischte Schriften" I Nr. V S. 173—202.

man gegen die Befreiung der Bauern machen könne, auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Diese Einwände lassen sich in folgende Hauptgesichtspunkte zusammenfassen: Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, könnte man sagen, sei nachteilig, weil sie einmal den schon bestehenden Mangel an Gesinde und Arbeitern noch vergrössere und ausserdem noch einen höheren Aufwand für die Beschaffung der Arbeitskräfte verursache, wodurch der Reinertrag der Güter geschmälert werde, ferner sei sie ungerecht, weil sie ein mit dem Gute gekauftes Recht antaste, jedenfalls aber unbillig, weil sie eine nicht nötige Neuerung einführe und damit einem vom Staate geduldeten und beschützten Zustande ein Ende mache.

Zu solchen Einwänden bemerkt Kraus: Was zunächst den Arbeitermangel betreffe, so rühre derselbe von den Heiratsverboten her, wodurch man mehr lediges Gesinde haben wolle oder von den ungünstigen Lebensverhältnissen des Gesindes, welche ein Grossziehen der Kinder hinderten. Menschen zur Arbeit seien trotzdem genug vorhanden, nur nicht solche, die „um einen Spott- und Hungerlohn arbeiten wollten". Ueberall, wo die Lage der Arbeiter sich günstiger gestalte, zeige sich selbst bei völliger Freiheit derselben kein Mangel an Arbeitskräften; dafür böten die Thatsachen schlagende Beweise [1]). Wo das Experiment gemacht worden sei, die bisherigen Erbunterthänigen freizugeben, habe sich herausgestellt, dass die Leute, wenn sie bisher menschenwürdig behandelt worden seien, freiwillig auf ihrer Scholle blieben und nicht, wie man annahm, einem Hange zum Herumziehen folgten oder nach fruchtbareren Gebieten wanderten. Wo nicht die Behandlung seitens der Herrschaft den Freigewordenen Anlass gäbe, sich nach einer Aenderung zu sehnen, da blieben sie gern in ihren ge-

[1]) Auf den Gütern innerhalb der vier Hauptämter Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau seien die meisten Einwohner frei und würden milde behandelt; die Stadt Marienwerder brauche viel Gesinde, dennoch klage niemand über Arbeitermangel. Ebenso sei es auf fast allen Domänen, während in Ostpreussen, wo der strengste Gesindezwang herrsche, die Klagen über Arbeitermangel am grössten seien. „Vermischte Schriften" T. I S. 178, 179.

wohnten Verhältnissen, denn sie hingen am Althergebrachten, an der ganzen Umgebung, seien wenig selbständig und besässen nicht viel Unternehmungsgeist [1]).

Was ferner den Einwand anlangt, dass freie Arbeiter mehr kosteten, so macht Kraus geltend: Freie Arbeiter leisteten viel mehr, einmal weil sie sonst fürchten müssten, entlassen zu werden, und ferner weil sie durch emsige Thätigkeit ihre zukünftige Lage besser zu gestalten hofften; auch wüssten sie, dass sich ihr Lohn nach Angebot und Nachfrage richte, und würden daher viel eher damit zufrieden sein, wenn er selbst niedrig wäre, als der Unfreie, der nach rein menschlicher Willkür abgefunden werde.

Bei unfreier Arbeit jedoch wirkten gerade die entgegengesetzten Erwägungen, um die Arbeiter missmutig, hartnäckig und tückisch zu machen; „wer nichts erwerben könne, habe nur ein Interesse daran, möglichst viel zu essen und wenig zu arbeiten“ [2]). Deshalb produzierten die Unfreien in derselben Zeit weniger und schlechter als der Freie. Ausserdem wüssten sie wohl, dass der Gutsherr sie wie ihre Familie, ihre Kranken und alle Arbeitsunfähigen unter allen Umständen erhalten und unterstützen müsse; so vernachlässigten sie leicht auch ihre eigene Wirtschaft und seien daher oft auf die Hilfe des Herrn angewiesen. Nur scheinbar seien sie demnach billige Arbeitskräfte, in Wahrheit forderten sie einen grossen Aufwand, der nur wegen der Art der Entlohnung nicht so sehr ins Auge falle wie bei freier Arbeit [3]).

Auf der anderen Seite nähmen sie das Interesse ihres Grundherrn nicht wahr, im Gegenteil seien häufige Verluste desselben die Folge ihrer Fahrlässigkeit, ihrer Untreue, ihrer geringen Ehrlichkeit, Eigenschaften, die mit dem grösseren Druck ihrer Lage immer stärker hervorträten. Dagegen sei der Gutsherr machtlos, denn versuche er es mit Strenge, so sei die Folge erhöhter Trotz und Hartnäckigkeit, nicht Fleiss oder Sorgfalt; sei er aber gütig zu seinen Unfreien, so trauten

---

[1]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 276.
[2]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 276.
[3]) Cf. auch „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 277.

ihm diese ebensowenig und meinten, dass er nur seinen eigenen Vorteil dabei im Auge habe [1]).

So könne man auch die Aufhebung der Unfreiheit nicht als einen Eingriff in ein mit dem Gute erworbenes Recht bezeichnen, denn dieses Recht stelle wirtschaftlich nicht einen Vorteil, sondern einen Nachteil dar, und für diesen könne auch nicht das Gefühl Ersatz bieten, über Menschen absolut zu herrschen und keines Kontraktes zu bedürfen [2]). Eigens bezahlt sei dieses Recht im übrigen niemals worden, denn es fände sich nie in irgend einem Kaufanschlage oder einer amtlichen Taxe besonders aufgeführt.

Von einer unnützen Neuerung könne man natürlich bei der Abschaffung eines wirtschaftlich so schädlichen Institutes nicht sprechen, und die Reform dieser Einrichtung sei zur Zeit (1802) um so mehr am Platze, als sich die Lage der Unfreien in den letzten 20—30 Jahren noch erheblich verschlechtert habe [3]). Besonders wirke hier die grössere Gewinnsucht des Gutsherrn mit; dieser suche überall zu sparen, zahle weniger Lohn und gewähre auch nur schlechtere Nahrung . . . Alle diese Momente träten noch schärfer hervor beim Güterhandel, wo das reine Spekulantentum nur recht viel aus den Leuten herausschlagen wolle. Ausserdem sei der Geldwert gegenüber dem des Getreides erheblich gefallen, auch der Drescherlohn gesunken; das landschaftliche Kreditwesen zöge häufigen Besitzwechsel nach sich, und immer sei die Folge nur noch grössere Ausbeutung der Unfreien. Der alte Gutsherr werde unternehmender und huldige mehr dem Luxus, der neue denke erst recht nur an seinen eigenen Vorteil. Alles, was den Wohlstand der Gutsherren hebe, drücke die Lage der Unfreien noch mehr. Diese hätten von hohen Produktenpreisen, steigenden Güterpreisen, landschaftlichem Kredit keinen Vorteil, wären Feinde aller Meliorationen und suchten sie nach Kräften zu hindern. Dabei fühlten sie stets die Verachtung, die auf ihnen ruhe, als notwendige Folge der

---

[1]) „Staatswirtschaft“ Bd. II S. 259, 260; III S. 277.
[2]) „Staatswirtschaft“ Bd. II S. 259, 260; III S. 277.
[3]) „Vermischte Schriften“ I S. 193.

Unterthänigkeit und würden noch erbitterter, wenn sie den naheliegenden Vergleich ihrer Lage mit der der befreiten Bauern auf den Domänen oder auf anderen Privatgütern zögen. Mit gesetzlichem Schutze sei ihnen nicht geholfen, denn auf die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit könnten sie sich nicht stützen, und wendeten sie sich an die Regierung, so seien sie doch nach wie vor zeitlebens der Willkür ihres Herrn preisgegeben. Oft erlaube sich derselbe ihnen gegenüber Handlungen, die gegen das Gesetz verstössen, und „es müsse jedem Unbefangenen einleuchten, dass die herkömmliche Macht der Gutsherren über ihre Unfreien nichts anderes sei als ein Recht, Unrecht zu thun", „der Staat aber solle Rechte schützen und Unrecht verhüten, solle also das Recht des Gutsherrn hier geschützt werden oder der Unfreie vor Verbrechen?[1])" Die Antwort hierauf dürfte nicht zweifelhaft sein.

Kraus stand mit seinen Ansichten über diese Frage keineswegs allein, fanden sie doch selbst in den Kreisen der Gutsbesitzer Sympathien und zwar in so hohem Masse, dass einige Gutsherrn die praktischen Konsequenzen dieser Erwägungen zogen und ihre Bauern aus eigener Initiative freigaben. Beispielsweise berichtet der General Boyen aus jener Zeit:[2]) „Es gab, namentlich in Ostpreussen, eine Menge höchst achtenswerter Grundbesitzer, die die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Milderung der Fronen für unerlässlich und auch für vorteilhaft hielten. Nicht die Encyklopädisten, wie man es uns gegenwärtig überreden will, oder ein augenblicklicher Schwindel hatte solche Ansichten hervorgebracht, sondern die christliche Erkenntnis wechselseitiger Pflichten und eine genaue Kenntnis des eigenen pekuniären Vorteiles." Aehnliche Thatsachen entnehmen wir den Forschungen Hintzes[3]). Als es nämlich Friedrich Wilhelm III. nicht gelang, die Privaterbunterthänigkeit gleichzeitig für das ganze Land aufzuheben, versuchte er es mit einer provinziellen Regelung und plante eine Verordnung, wonach alle nach einem bestimmten Tage

[1]) Kraus, „Vermischte Schriften" I S. 200, 201.

[2]) „Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen" I S. 136.

[3]) Hintze, „Preussische Reformbestrebungen vor 1806" l. c. S. 419.

geborenen Kinder der Unfreien ohne weiteres frei sein sollten. Diese Verordnung — sie ist vom 6. Februar 1803 datiert — veröffentlichte er jedoch nicht, um es in jener unruhigen Zeit nicht mit den Ständen zu verderben, die zunächst gegen eine solche Reform waren. Bald jedoch gelangte ein Teil des Adels zu anderen Ansichten, und nachdem Minister v. Schrötter den ostpreussischen Adel für den Plan des Königs gewonnen hatte, führten viele dieser Herren die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf ihren Gütern privatim durch. Dies waren ausser v. Schrötter selbst besonders ein Finckenstein und sämtliche Dohnas, meist Schüler von Kraus [1]).

Zu den bereits hervorgehobenen Ansichten Kraus' über die bäuerliche Unfreiheit, die sich zerstreut noch mehrmals vorfinden [2]), kommen noch andere Gesichtspunkte. Kraus betonte nämlich [3]), dass bei grosser Ausbildung der Erbunterthänigkeit der auswärtige Handel meist in fremden Händen ruhe. Fabrikate, wie sie das Ausland liefere, würden meist gar nicht im Inlande produziert, zuweilen kenne man sie kaum, ihre Herstellung wenigstens bleibe in der Regel ein Monopol der ausländischen Unternehmer und Arbeiter. Andererseits fehle es bei Manufakturen, die aus dem landwirtschaftlichen Betriebe hervorgingen, bei vorherrschender Unfreiheit an einem gesicherten Markte, denn die unterthänigen Landarbeiter befriedigten ihren Bedarf in eigener Produktion, der Gutsherr liesse entweder ebenso für sich daheim arbeiten, oder er beziehe die gewünschten Güter aus der Ferne. Darunter leide dann die städtische Industrie, deren Lage in so innigem Zusammenhange mit der Bodenkultur stehe und deren befruchtende Wirkung auf die letztere dann ausbleibe.

Viele Momente also vereinigen sich, um die Erbunterthänigkeit zu einer Einrichtung zu machen, „durch die das wahre Lebensprinzip der Staatswirtschaft entkräftet wird“ [4]).

Weiter betont Kraus: Wie die ausgesprochene bäuerliche

---

[1]) Siehe „Vermischte Schriften“ VIII S. 381 ff.

[2]) Cf. ausser „Vermischte Schriften“ I S. 173 ff. auch ibid. II S. 83, 84; II S. 220, 232 und passim.

[3]) „Staatswirtschaft“ Bd. I S. 325.

[4]) „Staatswirtschaft“ Bd. II S. 259.

Unfreiheit unter anderem dadurch schädlich wirkt, dass sie die Arbeiter an einen Ort bindet und dort vielleicht Ueberfluss an Arbeitskräften erzeugt, während anderwärts Mangel daran herrscht [1]), so hat auch die glebae adscriptio, die selbst der freigeborenen Jugend verbietet, in die Stadt zu ziehen und sich dort ihr Brot zu suchen, ähnliche Wirkung. Dieser Zwang ist nur zu erklären, solange die Verfassung auf dem Lande [2]) geeignet ist, die Leute von dort zu vertreiben. Was durch ihn erzielt wird, ist, dass man den Arbeiter zur Annahme eines geringeren Lohnes als sonst üblich zwingt, und dass sich also Grundeigentümer wie Pächter auf Kosten der arbeitenden Klasse bereichern [3]). Lohntaxen nehmen ebenso stets nur den Vorteil der Arbeitgeber wahr, denn sie bestimmen immer nur das Maximum, nicht das Minimum des Lohnes. Der Dienstzwang endlich verursacht auch nur ein Herabdrücken des Lohnes unter das Niveau, das freie Konkurrenz bestimmen würde [4]).

Haben so alle diese Einrichtungen den Zweck, den Lohn der Arbeit künstlich zu drücken, so wird sich mit der Zeit das Angebot derselben sicherlich verringern; nimmt man „der Ware, genannt Menschenarbeit", jeden anderen Markt als den, der ihr so ungünstige Bedingungen bietet, so wird mit der Zeit ihre Produktion nachlassen, also ein Mangel an Arbeitskräften eintreten; gerade das Gegenteil der Wirkung also, die man erzielen wollte, wird durch solche Mittel hervorgerufen. Nur die Kurzsichtigkeit der Gutsherren, „die den sogenannten gemeinen Mann als das liebe Gras ansehen, das nur zum Fressen und Abmähen für die Kammern und Zwingherrn da ist", kann diese Einrichtungen befürworten; wenn „einmal das Reich des heiligen Einmaleins vom Throne aus anfängt sich zu verbreiten", werden sie verschwinden [5]).

„Alles dasjenige, was dem natürlichen Streben der einzelnen Glieder eines Volkes, ihren Zustand zu verbessern, einen freieren

---

[1]) „Staatswirtschaft" Bd. II S. 84.
[2]) „Staatswirtschaft" Bd. II S. 232, 234.
[3]) „Staatswirtschaft" Bd. II S. 85.
[4]) „Staatswirtschaft" Bd. I S. 247.
[5]) „Staatswirtschaft" Bd. I S. 234.

Spielraum, eine zweckmässigere Richtung, einen stärkeren Reiz und eine grössere Kraft gibt," befördert ja den Wohlstand der Nation [1]). Hingegen wirken Fronen, Scharwerke, Naturalleistungen nachteilig. Solche Lasten vermindern die Einträglichkeit eines Betriebes, damit dessen Intensität und verhindern meist Meliorationen. Naturalleistungen sind ihrem Wesen nach immer mit Chikanen verknüpft und schmälern den Ertrag erheblich [2]); Fronen, gemessene wie ungemessene, belästigen stets die Pächter [3]), besonders da sie meist ohne jede Regel und Kontrakt geleistet werden; die Scharwerke z. B. auf den preussischen Domänen bilden eine grosse Störung in der Wirtschaft der Bauern. Um diese zu vermeiden, wären sie im stande, eine Ablösungssumme zu zahlen, für die man entsprechende Arbeiter annehmen und noch Meliorationen ausführen könnte, und dennoch hätten die Bauern dabei gewonnen [4]).

Den Gedanken, dass ein freierer Spielraum der Kräfte, der dem einzelnen zur Verbesserung seiner Lage gegeben werde, den Nationalwohlstand hebe, verfolgt Kraus auch weiter. Fielen die Hindernisse fort, meint er, welche einer Entfaltung der Unternehmungslust und des Fleisses Schranken setzen, träte beispielsweise Gewerbe- und Handelsfreiheit an die Stelle der bisherigen Gebundenheit, so erfolge ein allgemeiner Aufschwung dieser Wirtschaftszweige. Besonders zeitige auch die Aufhebung von Beschränkungen des Grundeigentumerwerbes solche günstigen Wirkungen [5]). Der Grund und Boden müsse für jeden käuflich sein, der ihn bezahlen könne und dem der Eigentümer ihn überlassen wolle [6]). Sei dies nicht der Fall, sondern durch einschränkende Bestimmungen ein Teil des Grund und Bodens dem Verkehr entzogen, so

---

[1]) „Staatswirtschaft" Bd. I S. 192.

[2]) „Staatswirtschaft" Bd. I S. 193.

[3]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 283.

[4]) „Vermischte Schriften" II S. 154; ibid. II S. 271 Note c (von Auerswald). Auerswald hat aus diesen Gründen die Scharwerke auf den Domänen Westpreussens abgeschafft trotz der Opposition, die eine Benachteiligung der Pächter und eine Verminderung der Domänen- und Departementsgeschäfte fürchtete. „Vermischte Schriften" II S. 273.

[5]) „Staatswirtschaft" Bd. I S. 192.

[6]) „Staatswirtschaft" Bd. II S. 259.

werde die Erwerbung von Grundeigentum zu wenig rentabel; dann bedinge nämlich das geringere Angebot einen höheren Preis, und das so angelegte Kapital trüge nicht entsprechende Zinsen. Die Folgen davon seien verschiedene und stets verderbliche: da die Rente nicht mehr dem Kaufpreis entspreche, so würden viele Kapitalien, die sich sonst dem Ackerbau zuwendeten, darin nicht angelegt [1]). Hierdurch leide einerseits der Fortschritt der Bodenkultur, andererseits fänden solche Kapitalien alsdann in der städtischen Industrie und im Handel Verwendung. Bei solcher Anlage seien sie jedoch dem Lande, wie schon Hume bemerkte, lange nicht so gesichert, als wenn ein Teil davon dem Grund und Boden einverleibt würde; den anderen Unternehmern sei es schliesslich gleich, ob sie ihre mobilen Güter im Inlande oder im Auslande produktiv verwendeten, jede ungünstige Konjunktur könne sie zu anderweitiger Anlage bestimmen, während die im Ackerbau fixierten Kapitalien ihrer Natur nach viel stabiler seien und dem Vaterlande der Besitzer dauernd zu gute kämen [2]).

Einen ferneren Nachteil bringe der durch Verkaufsbeschränkungen bedingte Monopolpreis des Grund und Bodens dadurch mit sich, dass seinetwegen weniger Leute in der Landwirtschaft Beschäftigung fänden. Hierdurch fehle es dem städtischen Handwerk an einem gesicherten Markte, und man wende sich daher mehr und mehr von diesem Wirtschaftszweige ab und dem Handel, der Beamtenlaufbahn, den liberalen Berufen zu [3]). Litten unter solcher Ueberfüllung einzelner Erwerbsklassen die Städte, so bliebe die Rückwirkung auf das Land nicht aus, denn, um hier nur den Hauptgrund hervorzuheben, die Städte seien das sicherste Absatzgebiet der ländlichen Produkte [4]).

Was nun die Abhilfe dieser Missstände anbetrifft, so sagt Kraus:

„Es gibt hier für die Jugend aus den Mittelständen besonders, die sich jetzt so wild nach Beamtenstellen drängt,

---

[1]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 317.
[2]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 322, 323.
[3]) „Staatswirtschaft“ Bd. II S. 92.
[4]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 303.

keinen wohlthätigeren Ausweg, als wenn ihr die Erwerbung von Grundeigentum gestattet würde“ [1]). Dadurch würde einerseits der Strom aus seiner Bahn gelenkt und andererseits dem Ackerbau neue Kräfte zugeführt. Besonders würde auch die Landwirtschaft gefördert, wenn sich Leute aus dem Kaufmannsstande ihr zuwendeten. Diese seien meist sparsam und berechnend, brauchten auch nicht den Aufwand eines anderen Gutsherrn zu machen, hätten dabei in der Regel mehr Betriebskapital, auch mehr Geschick, wirtschaftliche Berechnungen anzustellen, und setzten daher oft mehr aufs Spiel als die alten Grundbesitzer [2]). Letzteren hingegen, besonders dem vornehmen Teile derselben, gehe sehr oft das Verständnis für ihren eigenen Vorteil ab; das Einkommen, das ihnen durch ihre Abstammung regelmässig zufliesse, mache ihnen nicht Sorge und Arbeit genug, um sie zu planmässiger Thätigkeit und zum Nachdenken anzuhalten. So stumpften sie ab und würden mit der Zeit „unfähig zu jener Geistesanstrengung, welche notwendig sei, wenn man die Folgen irgend einer öffentlichen Massregel voraussehen und beurteilen wolle“ [3]).

Aus allen diesen Gründen nun ist nach Kraus der Grund und Boden weiteren Kreisen zugänglich zu machen und jede Veräusserungsbeschränkung überhaupt zu verurteilen. Schon die blosse gleiche Erbteilung würde, da man im Erbfalle dann das Gut meist verkaufe, mehr Güter auf den Markt werfen, den Monopolpreis herabsetzen, die Rente mit den Zinsen des Kaufpreises in Einklang bringen und die Anwendung von Kapitalien zu Güterkäufen rentabler machen und so segensreich wirken [4]).

Sonach wirken alle Institute, die den Grund und Boden dem freien Verkehr entziehen, schädlich, besonders also Domänen, Fideikommisse, geistliche Güter, Einrichtungen, deren Nachteile ausser in ihrer Unveräusserlichkeit auch in ihrer Unteilbarkeit bestehen.

Die gemeinsamen Nachteile solcher Institute sind bereits

---

[1]) „Staatswirtschaft“ Bd. II S. 93.
[2]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 304.
[3]) „Staatswirtschaft“ Bd. II S. 259.
[4]) „Staatswirtschaft“ Bd. III S. 317.

der Hauptsache nach erörtert. Dafür böten sie nach Kraus' Meinung in der Gegenwart gar keinen Ersatz, denn die Verhältnisse, aus denen heraus sie sich entwickelten und unter deren Herrschaft sie vielleicht zweckmässig und existenzberechtigt waren, seien längst überwunden.

Im einzelnen wendet Kraus zunächst gegen Fideikommisse ein, sie seien jetzt nichts als ein Mittel zur Erhaltung des splendor familiae, aber selbst diesen Zweck erfüllten sie nur scheinbar, denn bei einer zahlreichen Familie stelle diese Einrichtung mit der ihr eigenen Erbfolgeordnung „ein Recht dar, das, um ein Kind zu bereichern, alle übrigen Kinder bettelarm mache, und nichts könne dem wahren Interesse der Familie mehr entgegen sein".

Ausserdem seien die Fideikommisse wirtschaftlich schädlich, weil sie der späteren Generation die freie Disposition über ihren Grundbesitz entzögen und statutengemäss verlangen, dass sie sich „nach den Einfällen derer richte, die vielleicht vor fünfhundert Jahren gestorben seien, und darin beschränkt bleibe" [1]).

Gegen die Domänen macht Kraus geltend [2]), dass sie unwirtschaftlich vom Staate benutzt würden und viel weniger trügen als in Privathänden. Die Gründe dafür sieht er in dem Wesen der Pacht, wie in der Latifundienwirtschaft [3]), Erscheinungen, die meist mit den Domänen verknüpft seien. Unter denselben Nachteilen litten auch die Stiftsgüter [4]).

Fideikommisse, wie geistliche Güter und Domänen fördern und erhalten nach Kraus' Ansicht die Zusammenballung grosser Güterkomplexe in einer Hand. Dieser Latifundienbesitz rege nicht zur Hebung der Kultur an; bewirtschafte beispielsweise der Fideikommissbesitzer selbst sein Gut, so fehle es ihm meist an Betriebskapital wegen des grossen Aufwandes, den er für seine Familie machen müsse, habe er aber einmal übriges Geld, so verwende er es lieber zur Vergrösserung als zur besseren Bebauung seines Besitzes. „Ihm fehlen fast

[1]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 260—268.
[2]) „Vermischte Schriften" II S. 147, 166.
[3]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 268.
[4]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 269, 271.

immer zwei Eigenschaften zur Hebung der Landeskultur, die Aufmerksamkeit auf Ersparnisse im kleinen und die Vorliebe für das Nützliche gegenüber dem Schönen."

Diese fänden sich bei den Besitzern kleiner und mittlerer Güter; wie der kleine Mann stets den Wunsch nach Grundeigentum, „ein ganz natürliches Verlangen" [1]), im Herzen trage, so hege und pflege er es, wenn es erst einmal in seinen Besitz gelangt sei, nach besten Kräften. Er kenne sein Grundeigentum viel besser als der, der grosse Flächen überblicken müsse, und von ihm könne man mit Recht alle Meliorationen, Fleiss und Sorgfalt erwarten [2]).

Verwalte aber der Eigentümer seinen Besitz nicht selbst, so verpachte er ihn; dies geschehe natürlich auch bei Domänen und Stiftsgütern. Die Verpachtung aber stehe der Selbstbewirtschaftung nach und zwar sei einerseits „der Pächter, verglichen mit dem Eigner, wie ein Kaufmann, der mit geborgtem Gelde gegen den, der mit eigenem Vermögen handle" [3]), und es leide, da vom Ertrage die Rente dem Herrn immer zufalle, die sonst zu besserer Kultur verwandt werden könne, die letztere, andererseits würde der Stand eines Pächters geringer geachtet als der eines Eigentümers; hieran stiessen sich viele, die sonst ihr Kapital im Ackerbau anlegen würden, und die schädliche Wirkung auf die Landwirtschaft sei wieder klar [4]).

Von solchen Betrachtungen ausgehend, kommt Kraus zu dem Wunsche, es möchten besonders die Domänen an kleine Leute mit Betriebskapital vergeben werden, grosse Wirte führen in dem alten Schlendrian fort und würden „bis zum jüngsten Tag keine Aenderung damit vornehmen" [5]). „Welch ein Gedanke," sagt er [6]), „die grossen Domanialwüsten freien kleinen Eignern zu geben, zuerst zinsfrei, welch ein Segen

---

[1]) „Vermischte Schriften" II S. 177, 229.

[2]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 316; „Vermischte Schriften" II S. 177.

[3]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 285.

[4]) „Staatswirtschaft" Bd. III S. 286, 317; „Vermischte Schriften" II S. 149.

[5]) „Vermischte Schriften" II S. 184.

[6]) „Vermischte Schriften" II S. 244.

würde aus dieser Wohlthat für den Staat erwachsen!“ und „wenn es erst einmal dahin gekommen wäre, dass alle Domänen Privateigentum wurden, wird keine Finanzwissenschaft jemals wieder die neue Stiftung von Domänen verlangen“ [1]). Den Einwand, dass nur der Staat die Mittel zu intensiverer Kultur gewähren könne, hält Kraus nicht für stichhaltig. Rentierten sich Aufwendungen, so mache sie der Private ebensogut und besser als die Verwaltung, seien sie aber unrentabel, so verböten sie sich wirtschaftlich von selbst [2]).

Das sind in grossen Zügen die Lehren, deren Verbreitung in Preussen Kraus' Verdienst ist. Sie bilden die theoretische Basis der Agrarreform. Wie sie eine zuweilen sogar wörtliche Wiedergabe der Ideen Adam Smiths darstellen, so hatte der grösste Teil der Männer, deren Verdienst vor allem die Agrarreform ist, die ausgesprochene Absicht, die Wohlfahrt ihres Volkes durch Realisierung der Gedanken des grossen Schotten zu befördern. Um auf diesem Wege, der ihnen als der beste erschien, zum Ziele zu gelangen, galt es also, Freiheit der Person und möglichste Freiheit des Besitzes herzustellen und alles aus dem Wege zu räumen, was der besten Bewirtschaftungsweise entgegenstand.

---

[1]) „Vermischte Schriften“ II S. 145, 146.
[2]) „Vermischte Schrifsen“ II S. 149, 150.

2.

Die Entstehung und der Ideengang des Ediktes vom 9. Oktober 1807.

Die Idee von der Freiheit der Person wurde zunächst auf den preussischen Domänen verwirklicht. Hier war ein darauf abzielender Akt langer Hand vorbereitet [1]), aber erst in den Jahren 1799—1805 gelangt er in den einzelnen Teilen der Monarchie zur vollen Durchführung und schliesst mit der Verordnung vom 28. Oktober 1807 ab [2]).

Schwieriger war diese Frage bei den erbunterthänigen Bauern der Rittergüter zu lösen. Obgleich der König wie der Minister v. Schrötter schon am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Unfreiheit als überlebt ansahen [3]), bestand doch nur der „Bauernschutz", d. h. die Zahl der bäuerlichen Wirte, wie die Grösse ihres Besitzes durfte nicht beliebig zu Gunsten des gutsherrlichen Areals vermindert werden.

Hierin, wie auf allen den damit zusammenhängenden Gebieten führte die Niederlage von Jena wichtige Aenderungen herbei. „Sie und die darauffolgenden Unglücksfälle gaben dem leeren Formalismus den Todesstoss" [4]). Dem Freiherrn v. Stein war allerdings die wirtschaftliche Hebung der Bauern nicht gerade Selbstzweck. Ihm war es vor allem darum zu

---

[1]) Cf. Knapp l. c. I S. 81 ff.

[2]) G.-S. von 1806—1810 S. 174; Knapp I S. 95, II S. 171.

[3]) Knapp I S. 126.

[4]) Cf. Theodor v. Schön in „Aus den Papieren des Ministers etc. Theodor v. Schön", T. 1—4, 5—6, Halle a. S. 1875, Berlin 1875—1876, 1882—1883, T. I S. 35.

thun, in jener Zeit der tiefsten Erniedrigung Preussens dem Staat neue Lebenskraft einzuflössen und, da sich der Adel, der bisher stets bevorzugt und privilegiert gewesen war, in diesen Stürmen als eine zu schwache Stütze der Monarchie gezeigt hatte [1]), so galt es, den Staat auf einer festeren Grundlage zu basieren, und dazu hielt er einen freien Bauernstand für geeignet. Man musste der grossen Masse des Volkes ein höheres Interesse am Vaterlande geben, und dies konnte nur durch Hebung ihrer Lage geschehen [2]).

Mag man über das Verdienst Steins streiten, für den Gang der Thatsachen ist es gleich, ob derselbe bei seinem Amtsantritt die Gesetze, die zur Neuorganisation des Staates führten, in ihrer Ausarbeitung schon mehr oder minder fertig vorfand, oder ob er selbst viel zu ihrer Entstehung beigetragen und wie er sich zu den bisherigen Entwürfen zunächst gestellt hat [3]). Jedenfalls wird man hier General Boyen beipflichten können, wenn er sagt [4]): „Offenbar, was hinterher auch Parteisucht auf Grund einzelner seiner Unbesonnenheiten über ihn lästern mochte, Stein war ein bedeutender Mann, dem der preussische Staat viel zu danken hat.“ Stein hat jedenfalls durch seine Unterschrift sich mit den Ansichten der damals eingesetzten Immediatkommission einverstanden erklärt und dadurch, wie durch seine Energie vorzüglich dazu beigetragen, ihren Entwurf Gesetz werden zu lassen. Das Edikt vom

---

[1]) Cf. auch v. Boyen, „Erinnerungen“ I S. 285—286.

[2]) Cf. u. a. Friedr. Jul. Stahl, „Rektoratsrede über Friedrich Wilhelm III.“, Berlin 1853, abgedruckt auch in „17 parlamentarische Reden und 3 Vorträge“ von Stahl, Berlin 1862. S. 250 ff.; ferner Pertz, „Das Leben des Frhrn. v. Stein“ Bd. I S. 24, 285 und passim. Auch Ranke, „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg“ Bd. IV S. 114 ff. (Leipzig 1877).

[3]) Cf. u. a. Schön in „Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, Theodor v. Schön“, Berlin 1811, S. 51; Knapp l. c. I S. 128; Boyen l. c. I S. 298; Maurenbrecher in der „Allgemeinen deutschen Biographie“, Leipzig 1891, Bd. 32 S. 781 ff. über Schön; auch Hugo Eisenhart, „Geschichte der Nationalökonomik“, Jena 1891, S. 69; auch Ranke, „Denkwürdigkeiten“ Bd. IV S. 129, 130, 170, 171; Pertz, „Leben Steins“ B. I S. 285.

[4]) Boyen l. c. S. 287.

9. Oktober 1807 — so lautet der Titel dieses Gesetzes — war von grundlegender Bedeutung. Da sein Inhalt zu bekannt ist, wird es genügen, darauf weiter unten kurz zurückzukommen, nachdem die Motive des Gesetzes erläutert sind. Ueber letztere gibt der Bericht der Immediatkommission genügende Auskunft. In dieser Kommission sassen Beyme, Klewitz, Altenstein, Stägemann und Schön. Von diesen war nach dem Zeugnis Boyens[1]) „Schön offenbar der beste Kopf; er mochte von allen Mitgliedern wohl die klarsten und zusammenhängendsten Ansichten haben". Schön aber war ein Schüler von Kraus[2]), „für ihn bildete die Uebertragung und Anwendung der Adam Smithschen Ideen den Inhalt und die Aufgabe seines politischen Handelns"[3]).

Beyme war bisher immer die treibende Kraft in der Frage der Bauernbefreiung gewesen, infolge seiner Thätigkeit besonders war die ganze Bewegung noch nicht zum Stillstand gekommen[4]). Im allgemeinen setzte sich die Kommission aus Leuten zusammen, die für die Reform begeistert waren und auch die nötige Fähigkeit zur Durchführung derselben besassen[5]).

Was nun die Ansichten der Kommission betrifft, so dachten ihre Mitglieder, wenn wir ihren, Memel, den 17. August 1807 datierten und von v. Klewitz, v. Schön, Stägemann unterzeichneten Bericht zu Grunde legen, folgendermassen: Die Erbunterthänigkeit ist eine Ungerechtigkeit, es muss jedem gestattet sein, „seine Kräfte auf eine dem Staat nicht nachteilige Weise zu seinem Besten anzuwenden"[6]). Ihre Auf-

---

[1]) Boyen l. c. I S. 288. Kraus nennt Schön einen „herrlichen Kopf". „Vermischte Schriften" T. VIII S. 388.

[2]) Cf. Kraus, „Vermischte Schriften" VIII S. 388; Pertz, „Das Leben des Frhrn. v. Stein" II S. 13.

[3]) Maurenbrecher l. c.

[4]) Hintze l. c. S. 416; Boyen l. c. I S. 288.

[5]) Siehe die Charakteristiken der Kommissionsmitglieder ausser bei Hintze, Boyen auch in Rankes „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg" II S. 510, IV S. 102; in der Denkschrift Hardenbergs ibid. Bd. IV, Anlage S. 104—107; Knapp l. c. II S. 147 ff. und passim.

[6]) Der Bericht ist abgedruckt bei Schön l. c. Bd. II S. 103—129;

hebung ist eine staatswirtschaftliche Notwendigkeit und unschädlich. Jetzt gerade ist der geeignete Zeitpunkt dazu, denn das Angebot an Arbeitskräften ist zur Zeit grösser als die Nachfrage, auch kann das Beispiel der im Herzogtum Warschau schon erfolgten Befreiung Unruhen hervorrufen, wenn man ihm nicht folgt. In 4—6 Jahren soll alle Unfreiheit beseitigt sein. Bis dahin können sich die Gutsherren auf den neuen Zustand völlig vorbereiten, und auch für den Wegfall des alten reichlich Entschädigung finden, indem man ihnen verschiedene neue Befugnisse einräumt. So kann ihnen gestattet werden, auch köllmische Güter zu besitzen, denn es liegt staatswirtschaftlich gar kein Grund vor, dem Adel dies zu verbieten, wie es bisher geschah, da nur der Wert dieser Art Güter dadurch herabgedrückt wird. Ferner ist nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit gar kein Grund mehr für den Zwang abzusehen, der darin liegt, dass so viel Bauernstellen auf einem Gute erhalten werden müssen, als bisher bestanden. Die aus dem Kantonwesen für diese Bestimmung hergeleiteten Gründe sind nicht stichhaltig, nur die bisherige Erbunterthänigkeit konnte sie motivieren. Mit dem Wegfall dieser muss auch jener Zwang fallen, und es sollte, besonders da die meisten Gutsherren völlig ausser stande sind, ihre im Kriege verwüsteten Bauernstellen wieder herzurichten, jeder Gutsherr eigentlich unbeschränkt das Recht haben, seine Grundstücke nach Willkür als Vorwerks-, Bauern- oder Kätnerland zu benutzen.

Herr v. Schön, der in solchen Anschauungen am weitesten ging, hat also für die Schonung der vorhandenen Bauern am wenigsten Verständnis; er begreift durchaus nicht die Bedeutung des Bauernschutzes nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und vertritt nur die Idee der absoluten Verfügungsfreiheit. Obgleich auch bei anderen Mitgliedern der Kommission die Ansicht hervortritt, dass der Bauernschutz gleichzeitig mit der Erbunterthänigkeit aufzuheben sei, so macht sich auch das Bedenken geltend, dem besonders Stäge-

---

im Auszuge auch bei Pertz l. c. II S. 14—19; Ranke l. c. IV S. 117 ff.; Knapp l. c. II S. 148 ff.

mann Ausdruck gibt, dass das sofortige gänzliche Aufhören des Bauernschutzes gerade in dieser Zeit nachteilig und ungerecht sein könne. Solchen Einwendungen musste v. Schön schliesslich auch einige Berechtigung zuerkennen, und deswegen werden in dem Kommissionsbericht gewisse Bedingungen für das Einziehen von Bauernland vorgeschlagen und dabei eine Art staatlichen Konsenses und behördlicher Kontrolle in Aussicht genommen [1]).

Im übrigen wünschte die Kommission in jener besonders für die Landwirtschaft unglücklichen Zeit, dem ganzen Stand der Landwirte zu Hilfe zu kommen. Ihm fehle es, wie der Bericht hervorhob, besonders an Kapital zur Wiederherstellung der Gebäude und Instandhaltung des Inventars; die Not sei so gross, dass viele Felder gänzlich unbestellt lägen, weil es an den Mitteln zur Saatbeschaffung mangele.

Um diesen, wie ähnlichen schwerempfundenen Missständen abzuhelfen und den Landwirten Betriebskapital zu verschaffen, müsste besonders der landwirtschaftliche Kredit gehoben werden. Diesen hätten viele Umstände völlig heruntergebracht. Die hauptsächlichsten der hierbei wirksamen Momente erblickt nun die kombinierte Immediatkommission in folgendem:

Die Besitzfähigkeit an Grundstücken sei beschränkt. Dadurch, dass die meisten Güter nur von Adeligen besessen werden dürften, werde der Markt derselben verkleinert und infolgedessen der Wert der Güter und damit ihr Kredit verringert [2]). Der Adel selbst leide am meisten hierunter. Dabei hätten die bisherigen politischen Gründe für das ausschliessliche Recht des Adels am Grundbesitze wie das ganze Adelsinstitut ihre Bedeutung verloren. Wenn ein adeliger Grundbesitzer jetzt verkaufen wolle, müsse er verschleudern, denn die einzigen, die sein Gut übernehmen dürften, hätten einerseits meist schon Grundbesitz genug, andererseits fehle es ihnen fast immer schon an Kapital zur Führung ihrer eigenen Wirtschaft; darunter leide natürlich auch die Landes-

---

[1]) v. Schön l. c. II S. 122—125; Pertz l. c. II S. 19 ff.; auch Knapp l. c. I S. 133, II S. 153.

[2]) v. Schön l. c. II S. 109.

kultur im allgemeinen. Den bürgerlichen Kapitalisten müsse daher die Möglichkeit gegeben werden, Grundbesitz zu erlangen, aber nicht nur dieses, sondern auch ein Reiz für sie, ihr Kapital im Grund und Boden anzulegen. Deswegen sei völlige Gleichstellung bürgerlicher wie adeliger Gutsbesitzer sowohl in rechtlicher, besonders erbrechtlicher Beziehung, wie auch in sozialer Hinsicht am Platze [1]). Der Generalindult wird von der Immediatkommission verurteilt, weil die mit ihm notwendig verknüpfte allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit sehr nachteilig auf den Kredit wirke und so nicht nur den Gläubigern der Grundbesitzer, sondern den letzteren selbst mehr schade als nütze [2]).

Die wirtschaftlichen Uebel, welche durch Unveräusserlichkeit und beschränkte Erbfolge bei Landgütern entstehen, erkennt die Kommission an und macht auch geltend, dass die politische Basis für solche Institutionen fortgefallen sei [3]). Deshalb wünscht sie, wenn auch nicht ihre zwangsweise Aufhebung, so doch die Möglichkeit, diese Bande seitens des derzeitigen Besitzers zu lösen. Ebenso verlangt sie Zulassung einer mässigen Verschuldung der Fideikommisse, um die durch den Krieg heruntergebrachten Stammgüter wieder wirtschaftlich zu heben, denn den blossen Personalkredit hält sie hierzu für unzureichend. Schliesslich wendet sie sich gegen alle Vorkaufs- und Näherrechte, soweit sie nicht durch Sondervertrag, sondern durch Gesetz begründet seien, weil sie entschieden den Verkehr hinderten. Auch diese seien daher aufzuheben. Geschähen solche Reformen, so „könne niemand über Unrecht klagen, denn das Erbrecht bestehe nur durch den Staat, und, wenn dieser Veränderungen darin für notwendig erachte, die noch dazu bloss dem Volke Gewinn brächten oder besser ihm Unglück abwendeten, so müsse das Interesse des einzelnen nachstehen“ [4]).

Stein billigte im allgemeinen bei seinem Amtsantritt diese Grundsätze, wünschte sie aber nicht nur für Ost- und

[1]) v. Schön l. c. II S. 116.
[2]) v. Schön l. c. II S. 112—116.
[3]) v. Schön l. c. II S. 118, 119.
[4]) v. Schön l. c. II S. 119.

Westpreussen, sondern für die ganze Monarchie zum Gesetz zu machen. Ihm lag jedoch auch die Erhaltung des Bauernstandes sehr am Herzen, und er meinte daher bei Beurteilung des Kommissionsberichtes, wie verschiedener mehr oder minder damit übereinstimmender Gesetzesvorschläge — solche waren besonders vom Kanzler und Staatsminister v. Schrötter [1]) und vom ostpreussischen Adel [2]) gemacht worden —: „Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum wird bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verhindert. Dieses wird um so nötiger sein, als der im § 1 erlaubte freie Güterverkehr die Veränderungen mit der Herrschaft vervielfältigen und der steigende Kaufwert die neuen Besitzer immer mehr reizen wird, ihren Vorteil zu suchen“ [3]).

Aus solchen Erwägungen heraus entstand das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“ [4]). Seine Motive fasst die Einleitung noch einmal in kurzen Worten zusammen: Der einzelne soll ungehindert den Wohlstand erlangen können, wozu ihn seine Kräfte befähigen, Besitz und Genuss des Grundeigentums soll möglichst unbeschränkt sein, um der Kultur neue Arbeits- und Kapitalkräfte zuzuführen, besonders den landwirtschaftlichen Kredit zu heben. Der Wert der Arbeit soll erhöht werden durch Befreiung der Arbeiter. Sonach gestattet das Edikt Bürgerlichen wie Adeligen ohne jeden Unterschied den Besitz von Gütern (§ 1), überhaupt jedem freie Wahl des Gewerbes (§ 2), beschränkt Vorkaufs- und Näherrechte auf das notwendigste Mass (§ 3), erlaubt Teilungen und Veräusserungen von Grundstücken (§ 4), ebenso Vererbpachtungen (§ 5), falls die Rechte dritter gesichert sind, bestimmt die Bedingungen für das Einziehen und Zusammen-

---

[1]) Knapp l. c. II S. 162.
[2]) Knapp l. c. II S. 157.
[3]) Pertz l. c. II S. 19, 20; auch Knapp l. c. II S. 169.
[4]) G.-S. S. 171.

schlagen von Bauernland (§§ 6 und 7) [1]) und gibt die Möglichkeit, Fideikommisse hypothekarisch zu belasten und gewisse Lehensverbindungen, ebenso Familien- und Fideikommissstiftungen durch einen Familienschluss aufzulösen (§§ 8 und 9) und krönt alle diese Reformen durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit (§§ 10—12), die je nach dem Besitzrecht sofort bei der Publikation oder spätestens mit dem Martinitage 1810 in Kraft tritt.

---

[1]) Als Ergänzungen dazu erschienen nacheinander drei Verordnungen:

vom 14. Februar 1808 für Ostpreussen, Litauen und Westpreussen;
vom 27. März 1809 für Schlesien und Glatz;
vom 9. Januar 1810 für die Kurmark, Neumark und Pommern.

3.

Opposition der Stände.

Wie zu erwarten war, regte sich bald nach dem Erlass des Ediktes eine Opposition. Sie ging besonders von den ostpreussischen Ständen aus und richtete sich speziell gegen die Bestimmungen über das Einziehen und Zusammenschlagen von Bauernland. Diese schienen den ostpreussischen Gutsherren zu enge zu sein; sie wünschten grösseren Ersatz für ihre aufgegebenen Rechte und freiere Hand in der Verfügung über das Bauernland. Stein teilte aber die Ansichten dieser Herren keineswegs, machte sie vielmehr auf die wirtschaftlichen Schäden einer übermässigen Vergrösserung ihres Gutsareals aufmerksam und betonte besonders den Stillstand der Kultur und der Bevölkerung dabei. Die Stände lassen sich jedoch nicht abschrecken, sprechen von dem grossen Schaden, den sie erlitten, und suchen rechtsgeschichtliche Belege dafür beizubringen; alles jedoch umsonst, Stein bleibt fest, antwortet ihnen kaum auf ihre Einwände und später schliesst sich der Staatsminister v. Dohna vollkommen dessen Ansichten an[1]).

Die ostpreussischen Stände waren nicht die einzigen, die sich gegen das Edikt wandten. So berichtet Schön[2]), dass die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, obgleich Stein — nach Schöns Auffassung — wenig Anteil daran hatte, „einen grossen Teil des märkischen Adels gegen ihn aufbrachte". „Der alte

---

[1]) Knapp l. c. II S. 207—210.

[2]) „Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, Theodor v. Schön", Berlin 1881, Verfasser ungenannt, S. 51.

Kammerherr v. d. Recke, ein persönlich braver Mann, aber in Vorurteilen befangen, hatte im Kasino in Berlin in Gegenwart von Schöns Freund Rhediger, nachdem das diesseitige Gesetz da nach seiner Ankunft laut verlesen war, erklärt: „Lieber noch drei verlorene Auerstädtische Schlachten.“

Dies war nur ein Mitglied einer ganzen Partei, die sich ganz offen gegen das neue Gesetz wandte. Ihr Haupt war der wegen seines zweifelhaften Benehmens gegen Frankreich soeben entlassene Staatsminister v. Voss, der seinen ganzen Einfluss aufbot, um die neue Gesetzgebung zum Scheitern zu bringen. „Die Rechte der Erbjunker standen ihm und seinen Genossen viel höher als die Selbständigkeit des Staates“ [1]). „Auch in Schlesien kämpfte eine grosse Partei offen und durch alle möglichen Ränke für die Beibehaltung der Unterthänigkeit“ [2]).

---

[1]) Boyens „Erinnerungen“ I S. 304; die Gründe, die hinfort Voss bewogen, gegen Hardenberg zu intriguieren, waren zum Teil wohl persönliche; cf. darüber den Briefwechsel zwischen Hardenberg und Voss bei Ranke l. c. II S. 402—412.

[2]) Boyens „Erinnerungen“ I S. 304.

4.

Die Ideen Adam Müllers.

Die leitenden Kreise hatten bisher jeden Widerstand unterdrückt und sich zuweilen gar keine Mühe gegeben, auf die Einwände der Junkerpartei zu antworten, weil sie ihnen zu nichtig erschienen waren. Da erwuchs der Opposition eine neue Kraft, die in Wort und Schrift für sie kämpfte und das Uebel, das man in der ganzen neuen staatswirtschaftlichen Richtung sah, an der Wurzel zu fassen suchte. Das war Adam Heinrich Müller, der sich in jener Zeit in Dresden als Privatgelehrter aufhielt und dort einen sächsisch-weimarischen Prinzen ausbildete. Er stand ganz auf der Seite der preussischen Grundherren und manifestierte seine Sympathieen für dieselben, indem er ihren Klagen eine gewisse theoretische Berechtigung zu geben suchte und später selbst ganz offen an dem Kampfe gegen die Hardenbergischen Reformen teilnahm. Seinen Ansichten in staatswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gab er besonders Ausdruck in einem Cyklus von Vorträgen, die er in Dresden vor einem gewählten Publikum hielt und die er hernach, 1809, in Berlin als „Elemente der Staatskunst" veröffentlichte. Sie bilden sein Hauptwerk [1]). Mit diesem wie mit seinen anderen Schriften schliesst sich Adam Müller den Schriftstellern der Kontrerevolution an, deren erster und bedeutendster Burke ist.

Wenn F. J. Stahl in seiner „Philosophie des Rechtes" [2])

---

[1]) Cf. Mischler in der „Allgem. deutschen Biographie" Bd. XXII, Leipzig 1885, S. 501—511.

[2]) Bd. I „Geschichte der Rechtsphilosophie", 4. Aufl., Heidelberg 1870, S. 568 ff.

sagt, dass Adam Müller auf dem Gebiete der Nationalökonomie „der herrschenden Lehre nicht bloss Widerlegung, sondern wahre und ergiebige Prinzipien entgegengesetzt habe“, die allerdings noch ihrer Verarbeitung entgegensähen, und wenn Mischler von ihm rühmt, dass „seine Polemik gegen Adam Smith scharf und glücklich sei“ [1]), so betrachten wir doch einmal die Gründe, die Müller gegen die neue staatswirtschaftliche Richtung ins Feld führt [2]).

Adam Müller lehrt: „Das, was wir im gemeinen Leben Staatstheorie, Rechts- und Oekonomielehre nennen, ist seinem innersten Wesen nach Lehre von der allmählichen, radikalen Zersetzung, Auflösung und Dismembration des Staates und alles öffentlichen Lebens vermittelst dreier ganz einfacher Begriffe: 1. vermittelst des Begriffes vom römischen Privatrecht und Privateigentum, 2. vermittelst des Begriffes vom Privatnutzen, vom reinen Einkommen, von der absoluten Teilung

---

[1]) Mischler l. c. S. 508.

[2]) Vielleicht ist es diesen Urteilen gegenüber von Interesse, den Eindruck wiederzugeben, den A. Müller auf seine Zeitgenossen damals gemacht hat. In dem Briefwechsel der Gebrüder Grimm schreibt Wilhelm an Jakob Grimm, Berlin, 3. Oktober 1809: „Von Adam Müller wirst Du am ersten etwas wissen wollen. Er ist ein etwa 36jähriger, sedater, sich Würde gebender Mann, der nicht dumm aussieht und in der gewöhnlichen guten Manier uns allerlei erzählt hat. Das Traurigste davon war mir, dass der Kleist in dem Kloster der barmherzigen Brüder zu Prag gestorben ist, an dem undenklich mehr verloren ist als an dem Müller. Ich weiss nicht, fühlst Du nicht auch, dass eine gewisse Lüge sich durch alle seine Schriften verbreitet, indem er nämlich einen einzelnen richtigen Punkt ausfindet, von diesem aber aus das Ganze überdeckt, so dass der Grundton und das ganz einfach Wahre verschwindet? Seine Frau ist eine Polin, die sich von ihrem Manne und acht Kindern hat trennen lassen und ein gescheidtes Gesicht hat. Müller will hier Vorlesungen halten.“ Darauf Jakob an Wilhelm Grimm, Kassel, 8. Oktober 1809: „Dein Urteil über Adam Müller finde ich sehr gut, und es ist vollkommen wahr, dass er einen guten Satz so lange drehet, bis er die Gestalt verliert und man nicht mehr weiss, wie er war. Wie könnte er auch sonst Vorlesungen halten, als jetzo in Berlin über Friedrich den Grossen. Es ist mir Angst, dass er sich endlich mit seinem Wesen an historische Arbeiten macht, und dann sollen wir einmal von den Folgen der Kreuzzüge hören, da wird Heeren und Villers verstummen.“

des reinen Einkommens und vom Privatisieren aller Beschäftigungen des Lebens und der damit verbundenen Abgötterei des toten und absoluten Friedens, endlich 3. vermittelst des durch die Reformation und ihre weitere Ausbildung besonders in Deutschland verbreiteten Begriffes von einer Privatreligion und Entnationalisierung aller Empfindungen des Lebens“ [1]). „Nichts als eine nichtswürdige Plusmacherei ist die Theorie unserer heutigen Nationalökonomen“ [2]).

Mag dies hier genügen, um den Gesamteindruck wiederzugeben, den die herrschende Richtung auf Adam Müller macht. Es wird sich im Laufe unserer Betrachtung noch Gelegenheit bieten, darauf zurückzukommen. Im übrigen bewegt sich Müller in folgendem Ideenkreise: Als begeisterter Anhänger des Feudalismus wendet er sich entrüstet gegen das römische Recht, denn in den Einrichtungen des Lehenswesens sieht er nichts als „Reaktionen gegen den römischen Einfluss“ [3]). Der Grundgedanke der mittelalterlich-feudalen Verfassung ist ihm der, „dass die Ordnung der Dinge, alles, was die Menschen eigentlich wollen und auf die Dauer wollen können, durch eine natürliche Wechselwirkung entsteht“, dies „kann nicht erzwungen werden, sondern erzeugt sich geschlechtlich durch Aktion und Reaktion“ [4]); was die Besitzverhältnisse im besonderen anlangt, so „gibt es nur einen Niessbrauch, aber keinen unbedingten Besitz“ [5]).

Man kann jedoch Adam Müller in diesen Anschauungen wie in dem ganzen Zusammenhange damit nicht verstehen, ohne seine Ansichten über Eigentum im allgemeinen und Grundbesitz im besonderen zu kennen.

Zwischen Personen und Sachen gibt es zunächst für ihn keinen Unterschied. Hier habe „ein blosser Wahn eine Scheidewand errichtet“ und mit diesem motiviert man Angriffe auf die heiligsten Rechte in unserer Zeit; man empfinde nicht

---

[1]) Adam H. Müller, „Die Elemente der Staatskunst“. Berlin 1809 bei Sander. 3 Teile. T. II S. 121.

[2]) Müller, „Elemente der Staatskunst“ II S. 8.

[3]) Müller, „Elemente“ I S. 258.

[4]) Müller, „Elemente“ I S. 237.

[5]) Müller, „Elemente“ II S. 79.

mehr „den persönlichen Charakter, den ein Familiengut im Laufe der Jahrhunderte annähme, und der sich auch in dem durch lange Zeit wohl bewirtschafteten Kapital eines Handlungshauses nicht verkennen liesse. Nach jener strengen Verstandesdistinktion seien Kapital und Familiengut nichts anderes als eben auch tote Sachen; jene erhabene Verschmelzung der Sachen und Personen, die wir in allen recht glücklichen Staaten fänden, werde unter dem Namen des Feudalismus ein für allemal als ein Verbrechen gegen die Vernunft verabscheut“ [1]).

Das Eigentum dürfe nicht so einseitig als blosse Sache im Gegensatz zur Person aufgefasst werden, denn „der Mensch kann an den Sachen nichts brauchen als die Eigenschaften, die seinem Leben entsprechen, in dasselbe eingreifen, also selbst lebendig sind. Damit streitet er sich herum, schliesst Kontrakte und Alliancen zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung, und so ist das Verhältnis des Menschen zu den Dingen keineswegs ein einseitiges despotisches, sondern ein gegenseitiges republikanisches“ [2]) . . . „So entsteht, wenn man die wahre Natur des Eigentums betrachtet, ein durchaus persönliches Verhältnis zwischen dem Grundbesitzer und seinem Grundstück, zwischen dem Kapitalisten und seinem Kapital, dem Eigentümer und seinem Eigentum. Seine Eigentümlichkeiten, seine Natur, seine Freiheit, sein Recht müssen wir respektieren, wenn wir durch die Vereinigung mit ihm etwas erzielen wollen, Ernte, Zinsen oder auch nur den leichtesten Lebensgenuss“ [3]). „Das Eigentum ist also kein toter Begriff, kein starres krampfhaftes Festhalten, welches mit der unaufhörlichen, regsamen Gegenseitigkeit der persönlichen Verhältnisse im Staate übel harmonieren würde, sondern es ist eine lebendige Idee, ein wechselseitiges Besitzen und Besessenwerden zwischen den Menschen und den Sachen. Das Objekt des Privateigentums ist nicht etwa eine tote, aus dem allgemeinen Zusammenhange der bürgerlichen Gesellschaft herausgeschnittene, eximierte Sache, sondern der lebendige Verkehr

---

[1]) „Elemente“ I S. 221.
[2]) „Elemente“ I S. 225.
[3]) „Elemente“ I S. 227.

mit den nutzbaren Eigenschaften oder ihr Gebrauch“ [1]). Dementsprechend ist der Mensch im Lehensrechte als derzeitiger Besitzer oft „ein blosses Accessorium der Sachen“, und dies gilt besonders beim Grundbesitz [2]).

Darum „muss der Boden in seiner ganz eigentümlichen Natur als bleibendes, ewiges Erbstück der ganzen unsterblichen Staatsfamilie bearbeitet“ und in allen ökonomischen und Rechtsverhältnissen auch so behandelt werden; „er muss durch Familien, nicht durch einzelne repräsentiert werden“ [3]).

Man mag gegen Majorate und ähnliche Einrichtungen vielleicht einwenden, dass sie die Anhäufung von Grundbesitz beförderten, und dadurch wirtschaftliche Nachteile entstehen könnten. Hierbei jedoch ist nicht der Nutzen das allein Ausschlaggebende, sondern die Betrachtung: „Was ist aller einzelne Vorteil ohne Kredit, ohne Treue und Glauben?“ Die Dauer ist hier vor allem zu berücksichtigen; sie ersetzt den möglichen ökonomischen Ausfall [4]). Ueberhaupt „ökonomisiert der Landwirt mit der Zeit, der Stadtwirt mit dem Raume“ [5]). Ausserdem ist bei grossem Besitz ein Fonds vorhanden, der in ausserordentlichen Fällen gute Dienste leistet, der grosse Besitzer kann deshalb bei Ausbruch eines Krieges meist grössere Opfer bringen als alle die kleinen, die man auf seinem Grunde ansiedeln könnte, zusammen, und er thut dies, weil sein Interesse am Staate ein entsprechend erhöhtes ist [6]).

So ist „die Unveräusserlichkeit aller Familiengüter ein herrliches Muster, wonach alles Eigentum im Staate sich richten und formen sollte“. Jeder „Modejünger der Nationalökonomie spottet heutzutage darüber“, und doch verdient sie, abgesehen von allem anderen, „schon deshalb ernste Beachtung, weil sie durch die Sitte ganzer Jahrhunderte aufrecht erhalten, befestigt und bekräftigt wurde“ [7]).

---

[1]) „Elemente“ I S. 230.
[2]) „Elemente“ I S. 237, 238.
[3]) „Elemente“ III S. 35, 36.
[4]) „Elemente“ I S. 89.
[5]) „Elemente“ III S. 38.
[6]) „Elemente“ I S. 89.
[7]) „Elemente“ I S. 228.

Darum muss auch der Adel erhalten werden, der innig mit dem Grundbesitz und den Instituten, die ihn an die Familie binden, verwachsen ist. „Er muss durch Sitte und Gesetz emporgetragen und ausgezeichnet werden, um mit seiner Freiheit dem Streben des einzelnen oder der Bürgerschaft das Gleichgewicht zu halten."

Möglichst rein ist deshalb auch der Adel zu bewahren; die Erlangung des Adelsprädikates soll nur dem ganz hervorragenden Talente möglich sein [1]). Die Adelsfamilien verdienen wohl die Auszeichnungen, die ihnen der Staat zuerkennt, „weil sie mit Resignation und mit beständiger Rücksicht auf die Zukunft und den Staat geniessen müssen", auch „sind ja den übrigen, den Wettläufern, Kränze unzähliger Art vorbehalten, die jene entbehren müssen" [2]). Andererseits, fährt Müller fort, ist dem Staat nicht gedient mit „manufakturierenden Landwirten", die nur Zinsen gewinnen wollen, ihr „schimmerndes Kunststück vom Jahresertrag" schadet ihm nur; „wenn ich nur den einen Grundirrtum zertreten könnte, dass ein auswärtiges, auf Kapital und Maschinerie beruhendes, auf den Jahresertrag und nicht auf den Jahrhunderteertrag berechnetes Gewerbe der deutschen Landwirtschaft zum Muster aufgestellt wird" [3]). Die englische Landwirtschaftsweise ist bei uns nicht anwendbar, weil es an den grossen Kapitalien fehlt, den notwendigen Vorbedingungen dieses Systems, und weil eine Anwendung der Arbeitsteilung diesem Betriebe durchaus nicht entspricht. Die Landwirtschaft „setzt mit ihrem ganzen, an die Gestirne gebundenen Turnus der ausschliessenden Distribution einzelner Geschäfte an einzelne Menschen, die in der Manufaktur sehr an ihrer Stelle ist, unüberwindliche Hindernisse entgegen und gibt sich, da sie hauptsächlich mit lebendigen Naturprodukten, mit Pflanzen und Tieren und mit der lebendigen Atmosphäre und den chemischen Kräften der Erde in ihrem Naturzustande verkehrt, viel weniger der rohen Be-

---

[1]) „Elemente" I S. 259—263.

[2]) „Ueber König Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der preussischen Monarchie." Oeffentliche Vorlesungen, gehalten zu Berlin im Winter 1810; erschienen Berlin 1810 bei Sander, S. 85.

[3]) „Ueber Friedrich II." S. 85—87.

arbeitung der Maschinen hin als irgend ein anderes Gewerbe der Welt“ [1]).

Weist Adam Müller so den Betrieb von „Entrepreneurs nach Art der modernen englischen Landwirte mit fabrikenartiger Präcipitation“ a limine ab, so tritt er wieder für die Bewirtschaftung ein durch die, „wenn es sein könnte, für die Ewigkeit so fest und dauerhaft wie möglich mit dem Grundbesitz verbundene Familie“, „die mit frommer Rücksicht auf Vor- und Nachwelt das grosse Geschäft, dessen wahrer Erfolg kalkulatorisch kaum nach hundertjährigem Durchschnitt zu beurteilen ist, mit Ruhe, mit überlegter Allmählichkeit, mit Glauben und mit Liebe zum nationalen Ganzen treibe“ [2]). „Da, bekräftigt durch ganze Jahrhunderte, durch den aufgehäuften edlen Fleiss mehrerer Geschlechter, entwickelt sich eine Liebe, eine Treue, eine Innigkeit und Tiefe des Kredits, gegen die alle Associationen der Zeitgenossen untereinander locker und lose sind“ [2]).

„Es sind daher strenge Erbfolgegesetze nötig, die den einzelnen Besitzer an das Jahrtausende fortlebende Grundstück fesseln. Mit seinem Eigentum zusammen hat der Mensch die Bestimmung, die Ordnung und den Reichtum ins Unendliche fortzuerzeugen; dazu reicht ein einzelnes Menschenleben nicht hin“ [3]).

Nach allem diesen ist die Stellung klar, die Adam Müller dem römischen Recht gegenüber einnimmt, „das die Uebertragung toter Sachen auf einen ebenso toten Besitzer“ regelt [4]), „alles der Subordination, Autorität, Organisation unterwirft, keine Ideen duldet, alles freie Leben durch ein polizeiliches Arrangement, das römische Privatrecht, aus dem Staate herauskalkuliert“ [5]).

Die Schranken zwischen dem Grundeigentum und dem

---

[1]) „Elemente“ III S. 24.

[2]) „Ueber Friedrich II.“ S. 85—86.

[3]) „Elemente“ I S. 238. Dementsprechend definiert Müller auch „die Gesellschaft oder den Staat als eine Allianz nebeneinander und nacheinander wohnender Menschen“.

[4]) „Elemente“ I S. 237.

[5]) „Elemente“ II S. 80.

beweglichen Besitz, dem Interesse der Familie und des einzelnen müssen aufrecht erhalten werden, sonst geht der Staat unfehlbar zu Grunde [1]: „die Idee des Zinses gegenüber der jetzt viel gebräuchlicheren des Preises“ ist ein für den Staat unentbehrliches Element [2], und „die absolute Veräusserlichkeit als einziges Kennzeichen des Eigentums zu erklären, . . . ist der Gipfel des Wahnsinns“ [3].

Die kalkulatorische Richtung in der Staatswissenschaft und „der römische Tod, der in allen ihren Adern wütet“, stellt Grundsätze auf wie die Aufhebung alles Familien- und korporativen Eigentums. „Mag man dies auch mit reinem Einkommen, mit Adam Smith und Nationalökonomie beschönigen“, es beweist doch nur, „dass die einzelnen Menschen nichts mehr in Gemeinschaft mit anderen besitzen können und dass ihnen demnach die erste Qualität als Staatsbürgern abgeht; denn der Staat oder das bürgerliche Wesen ist korporatives und Familieneigentum zugleich“ [4]. So verkennt man auch „das unentbehrliche politische Gewicht der Geistlichkeit, indem man ihr Vermögen säkularisiert und sie pensioniert“ [5].

„Den einseitigen Sieg des römischen Rechtes über alle anders gestalteten, von der Religion befruchteten Rechtssysteme noch wie einen Triumph der Humanität zu feiern, war der Gipfel des Wahnsinns, dessen furchtbare Ausbrüche wir erlebt haben. Das war der gerühmte Sieg unserer erleuchteten Generation über die Kirche und den Feudalismus“ [6].

Das Gefühl der Gemeinschaft leidet unter dem strengen Privateigentum, während das Lehenssystem nur einen Niessbrauch, keinen absoluten Besitz kennt. Nun war auch das Grundeigentum etwas Persönliches, Unveräusserliches, Heiliges, und daraus rechtfertigt sich wohl der Tausch von Besitz gegen Dienstleistungen [7].

---

[1]) „Ueber Friedrich II.“ S. 105, 108.
[2]) „Elemente“ III S. 139.
[3]) „Ueber Friedrich II.“ S. 115.
[4]) „Elemente“ II S. 119, 120.
[5]) „Elemente“ II S. 117, 118.
[6]) „Elemente“ II S. 77.
[7]) „Elemente“ II S. 77—79.

Bei uns aber kann eine würdevolle Dienstbarkeit nicht mehr stattfinden, weil wir das sächliche Eigentum nicht mehr verstehen. Wer dieses „persönlich zu behandeln weiss, dem kann man ohne Besorgnis gestatten, nun auch Personen als sächliches Eigentum zu betrachten", und „daraus, dass es unmenschlich ist, einen Menschen wie eine gemeine Sache zu behandeln, folgt noch nicht, dass es überhaupt menschlich sei, irgend einen Besitz als blosse Sache zu behandeln, und dass es keinem Volke, wie edel es auch sei, anstehe, Leibeigenschaft über andere auszuüben" [1]).

So also denkt und spricht Adam Müller; er ist der Hauptvertreter der mittelalterlichen Romantik, die sich von da an in allen agrarischen Streitfragen breit macht und sich mit aller Kraft dem Strom der reformatorischen Gesetzgebung entgegenwirft. Er, sein Vorläufer Justus Möser [2]), sowie seine Zeit- und Gesinnungsgenossen Bonald und J. de Maistre, die er wohl beachtet und gerne benutzt hat [3]), sind ferner die Männer, von deren Ideenreichtum die an eigenen Ideen so arme agrarische Reaktion unserer Tage lebt.

---

[1]) „Elemente" II S. 16.

[2]) Vgl. „Justus Möser, der Vater der neuesten preussischen Agrarreform". Von Lujo Brentano. Nr. 34 und 35 der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 12. und 13. Februar 1897.

[3]) Vgl. auch Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. 2. Aufl. München 1867. S. 487.

5.

Fortgang der Gesetze bis 1810.

Inzwischen schreitet die Gesetzgebung weiter fort:

Am 27. Juli 1808 wurde den Immediatinsassen auf den ostpreussischen, westpreussischen und litauischen Domänen das Eigentum an ihren Grundstücken verliehen. Damit wurden gleichzeitig die ihnen obliegenden Scharwerks- und andere Dienste, sowie Naturalleistungen in angemessene Geldabgaben verwandelt, wobei drei Viertel der so ermittelten Summe ablösbar sein, während der Rest auf dem Gute als Grundsteuer liegen bleiben sollte.

Die Beweggründe zu der Verordnung vom 27. Juli 1808 [1]) waren wesentlich wirtschaftliche; der Kredit des Domänenbauern sollte gehoben, sein Interesse an der Wirtschaft erhöht, sein Verantwortlichkeitsgefühl gestärkt und ihm das Bewusstsein genommen werden, als hätte der Staat und die Allgemeinheit stets für sein Wohl zu sorgen. Ausserdem wollte man ihm mit der Eigentumsverleihung gleichzeitig einen Ersatz für die erlittenen Kriegsschäden geben.

Während man mit dieser Verordnung in die Domänenverhältnisse im einzelnen eingriff, trat auch im grossen eine Umgestaltung der Domänenpolitik im Sinne der neuen Lehren ein. Auch hierzu gab die unglückliche Lage des Landes nach der Niederlage von Jena die unmittelbare Veranlassung. 45 Millionen waren zur Deckung damaliger Kriegsschulden und zur Kontribution an Frankreich aufzubringen. Die Veräusserung von Domänen schien zu diesem Zwecke das

---

[1]) Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 245, bei Lette und Rönne l. c. I S. 243 ff., bei Knapp l. c. I S. 179—196.

geeignetste Mittel. Nach dem Edikte Friedrich Wilhelms I. vom 23. August 1713 war aber die Alienation aller der Krone und Kur inkorporierten Güter bei Strafe der Nullität untersagt. Um diesen nunmehr unhaltbaren Zustand, den schon das allgemeine Landrecht zu mildern bestrebt war[1]), abzuschaffen, wurde unter Zustimmung der Agnaten und der Provinzialstände das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 und darauf das Edikt vom 9. November 1809 erlassen[2]). Diese Gesetze gestatten den Verkauf, die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domänengüter mit dinglichen Rechten unter gewissen Bedingungen. Besonders wird vorausgesetzt, dass die Veräusserung, die seitens des Souveräns gegen Entgelt geschieht und vermittelst Verkauf oder Vererbpachtung erfolgen kann, den „Bedürfnissen des Staates und der Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft" entspricht, und dass sie im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie im besonderen der Krone notwendig oder vorteilhaft sei. Mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital sind „Schulden des Staates zu tilgen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind". Alle zur Zeit vorhandenen Staatsschulden, wie die zur Kontribution an Frankreich aufzubringenden Mittel sollen als solche angesehen werden. Ueber die zu den Domänen gehörigen Pertinenzien kann der Souverän ohne weiteres verfügen. Wie man überhaupt über die einzuschlagende Domänenpolitik in den leitenden Kreisen dachte, veranschaulicht die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808"[3]).

Der § 64 derselben spricht es klar und deutlich aus, „dass jede Administration eines Grundstückes, Nutzungszweiges oder

---

[1]) Teil II Tit. 14 §§ 11—15 und Tit. 13 § 14 erkennen die Domanialgüter als Staatsgüter an, während § 16 ibid. die Veräusserlichkeit derselben vorbereitet, indem er bestimmt, dass Domänengüter nur gegen Schadloshaltung des Staates an Privatbesitzer gelangen können.

[2]) G.-S. 1806—1810 S. 604, cf. auch die eingehenden Ausführungen bei Pertz l. c. II S. 59 ff.; auch Rimpler, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Domainen", II. Bd. S. 557; derselbe in „Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preussen . . ." S. 27.

[3]) G.-S. 1806—1810 S. 464, Lette und Rönne l. c. II, 1 S. 2.

Gewerbes in den Händen des Staates ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältnis zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmannes". Deswegen sei diese Art der Benutzung möglichst zu vermeiden und abzuschaffen; „sämtliche Domänen seien allmählich in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privatbesitztum zu verwandeln. Ferner sollen alle aufhebbaren Dienste und Naturalprästationen zu verhältnismässigen Geldabgaben gemacht, „alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte ausgeglichen und aufgehoben werden" [1]).

Wirtschaftlich wie politisch war überhaupt die Hebung des gesamten Volkes das Ziel, nach dem die Gesetzgebung unentwegt strebte. Wie das Edikt vom 9. Oktober 1807 auf dem Lande Freiheit gebracht hatte, so suchte die Städteordnung vom 19. November 1808 die städtischen Gemeinden selbständiger zu machen und ihnen hierdurch ein regeres Interesse am Staatswohl zu geben.

Aber viel mehr musste noch geschehen, um die wirtschaftliche Lage der Unterthanen im einzelnen zu verbessern und sie in den Stand zu setzen, den grossen Anforderungen, die der Staat in jener Zeit an sie stellen musste, gerecht zu werden. Bei der Erschöpfung aller öffentlichen Mittel war dem Staatskanzler Hardenberg das schwere Amt zugefallen, Geld zu schaffen. Hardenberg erledigte sich seiner Aufgabe nach besten Kräften, indem er auf der einen Seite neue Steuern dekretierte und auf der anderen den durch das bisherige Steuersystem hauptsächlich Belasteten Erleichterungen zu verschaffen suchte. Vom 27. Oktober 1810 an wird eine Reihe von Verordnungen erlassen, die dieses Ziel verfolgen. Das Edikt „über die Finanzen des Staates und die neuen Abgaben" [2]) leitet dieselben ein, und stellt die im einzelnen zu erlassenden Gesetzesmassregeln übersichtlich zusammen. Es werden dann am 28. Oktober 1810 Konsumtions- und Luxussteuern für alle Stände ohne Ausnahme eingeführt [3]),

---

[1]) Cf. auch Ad. Frantz, „Die Domänennutzung in Preussen" in Hildebrandts Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. II S. 393 ff., Jena 1864.

[2]) 27. Oktober 1810, G.-S. S. 25.

[3]) G.-S. S. 33, Reglement dazu S. 40.

eine allgemeine Gewerbesteuer dekretiert[1]), gleichzeitig aber auch der Mühlenzwang und die Bier- und Branntweinbannrechte aufgehoben[2]). Am 30. Oktober werden die Natural-, Fourage- und Brotlieferungen und der Vorspann erlassen[3]), Leistungen, die mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden waren und die einzelnen Wirte an einem Fortschritt in der Bodenkultur wie in der Pferdezucht hinderten. An demselben Tage wurde auch die Einziehung sämtlicher geistlichen Güter angeordnet[4]). Mit diesem Gesetz verschaffte sich der Staat neue Mittel und beseitigte gleichzeitig die sittlichen und sozialen Schäden, die mit dem Bestehen der Kirchengüter zusammenhingen[5]). Da auch bald die Bestimmungen über Veräusserung der Domänen auf die säkularisierten Güter ausgedehnt wurden, so war dies ein weiterer Schritt der Gesetzgebung, das bisher in der toten Hand liegende Staatsvermögen dem freien Verkehr wiederzugeben.

---

[1]) G.-S. S. 79.
[2]) 28. Oktober 1810 S. 95.
[3]) G.-S. S. 78.
[4]) G.-S. S. 32.
[5]) Cf. hierüber die Auslassungen Boyens l. c. II S. 85—89.

6.

Weiterer Widerstand der Stände.

So wichtige Veränderungen mussten auf den Widerspruch der Leute stossen, die ihre Interessen dadurch bedroht und verletzt glaubten. Dies waren besonders der gutsbesitzende Adel, der sich in seinen Einnahmen und grundherrlichen Rechten angegriffen sah [1]), und die zünftigen Handwerker, die ihren bisherigen Schlendrian weiterführen wollten. Sie alle intriguierten gegen diese Reformen. Am weitesten gingen in der Sorge um ihr eigenes Wohl und unbekümmert um dasjenige des Staates die Stände der Kreise Lebus, Beeskow und Storkow, die sich nicht entblödeten, eine ziemlich unehrerbietige Adresse an den König zu richten. Diese wurde ihm im Juni 1811 übergeben und sollte darthun, dass alle bisher durchgeführten Neuerungen gefährlich und verwerflich seien. Der König wollte über diesen in scharfen Ausdrücken gehaltenen Protest auf Vorschlag des Justizministers Kircheisen mit einem ernsten Verweise zur Tagesordnung übergehen, aber Hardenberg drang auf strengere Massregeln, indem er darauf hinwies, dass ein Teil der Rittergutsbesitzer gewissermassen ein Komplott geschlossen habe und sich zu behaupten erdreiste, dass der

---

[1]) Auch die romantische Schule beteiligte sich an diesem Kampfe. In den vom 1. Oktober bis 28. Dezember 1810 erschienenen „Berliner Abendblättern" (Herausgeber: Heinrich v. Kleist) findet sich ein Kampf zwischen den Anhängern von Kraus und der romantischen Schule. Derselbe beginnt im 11. Blatt vom 12. Oktober 1810: „Kraus war ein scharfsinniger und wohlgeordneter, obwohl etwas langsamer und unfruchtbarer Kopf." Es wird statt Bewunderung die Kritik A. Smiths verlangt. Hauptwortführer von Seite der Romantiker war P—s. Auch Achim v. Arnim nahm an dem Streite teil. A. Müller schrieb gleichfalls in das Blatt.

König ohne ihre Zustimmung gar nicht das Recht hätte, so wichtige Gesetze zu erlassen, überhaupt die Privilegien des Adels anzutasten, dass die königlichen Behörden die Stände zum Schuldenmachen verleitet und sie seit langer Zeit nicht genügend über die Lage des Staates unterrichtet hätten. „Lag in allem diesen," wie Boyen meint [1]), „auch einige Wahrheit, so musste man sich von der anderen Seite auch wieder dagegen sagen, dass mit den damaligen Provinzialständen auf verschiedenen Punkten über die Bedürfnisse des Staates zu unterhandeln rein unmöglich war, und dass man von diesen, bloss aus dem Adel und einigen zünftigen Bürgern zusammengesetzten Ständen niemals die Befreiung der Bauern noch die Freiheit der Gewerbe würde erhalten können" [2]).

Die Vorstellungen Hardenbergs hatten denn auch den Erfolg, dass den zwei grössten Schreiern, den Rittergutsbesitzern Freiherrn v. d. Marwitz auf Friedersdorf und dem Grafen Finckenstein auf Madlitz, Gelegenheit gegeben wurde, einige Wochen auf der Festung Spandau über die Machtbefugnisse des Königs nachzudenken. Aehnliches widerfuhr einem ostpreussischen Major v. Selrakowsky, der auf eigene Faust mit einem scharfen Protest an den König herangetreten war [3]).

---

[1]) Boyen l. c. I S. 90.

[2]) Cf. hierüber auch K. v. Rohrscheidts „Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preussen" in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. III, Weimar 1895, S. 93—108, 204—257, besonders S. 204 ff.

[3]) Cf. Boyen l. c. I S. 91. Eine Illustration der damaligen oppositionellen Machinationen, welche die direkte Mitwirkung Adam Müllers hierbei zeigt, gibt Pertz l. c. II S. 560 ff.

Die Entstehung und der Ideengang der Edikte von 1811.

Diese Anfeindungen hindern jedoch einstweilen nicht den Fortgang der Gesetzgebung.

An die Verordnung vom 16. März 1811, die die Ablösung aller in Frage kommenden Domanialabgaben regelt [1]), schliesst sich das Edikt vom 27. Juni desselben Jahres, welches den Modus der Veräusserung von Domänen, Forsten und geistlichen Gütern bestimmt und möglichst erleichternd wirkt [2]). Am 20. Juni war schon der Indult aufgehoben worden [3]).

Inzwischen hatte man längst eingesehen, dass der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 geschaffene Zustand einer Klärung bedurfte, denn die Besitzverhältnisse der Bauern, ihre Stellung zu den Gutsherren waren höchst ungenau bestimmt. Hier musste eingegriffen werden, denn die Unsicherheit wirkte auf den landwirtschaftlichen Betrieb lähmend und schädigend. Auch drückten die Fronen und Scharwerke noch die Privatbauern, und wie es auf den Domänen meist schon geschehen war, so wollte man auch hier Besserung schaffen.

Dohna hatte sich bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt, aber erst unter Hardenberg kam hier etwas Positives zu stande. Ihm standen dabei Raumer, Scharnweber und Albrecht Thaer mit Rat und That zur Seite [4]). Diese legten den Landesdeputierten Gesetzentwürfe vor, und so kam es zu einer gleichsam parlamentarischen Erledigung derselben.

---

[1]) G.-S. S. 157.
[2]) G.-S. S. 208.
[3]) G.-S. S. 200.
[4]) Knapp II S. 225 ff.

Unter den damaligen ständischen Vertretern finden sich hauptsächlich wieder Grossgrundbesitzer, unter anderen ein Herr v. Arnim, v. Goldbeck, v. Bülow-Cummerow.

Diese Herren sollten nun über das Wohl und Wehe der Bauern entscheiden und dabei deren Interessen ihren eigenen gegenüber wahrnehmen. So selbstlos waren sie jedoch nicht, und dementsprechend erfuhren die ursprünglichen Entwürfe durchgreifende Modifikationen [1]).

Trotz aller Abstriche jedoch, die man der Regierung zu machen bestrebt war, stellen die so entstandenen Edikte, die am 14. September veröffentlicht wurden, einen Fortschritt dar, indem sie den Weg zu einer endgültigen Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern anbahnen und mit der prinzipiellen Anerkennung der Freiteilbarkeit und der Einräumung grösserer Dispositionsfreiheit die Bestimmungen des Ediktes von 1807 erweitern (besonders § 4).

Das Regulierungsedikt [2]) zunächst geht von dem Grundgedanken aus: Es sollen alle bisher noch nicht zu freiem Eigentum verliehenen Besitzungen in freies Eigentum verwandelt, die darauf ruhenden Dienste und Ablösungen abgelöst werden (§ 1). Für die freie Ueberlassung des Gutes ist bei Erbrecht ein Drittel, bei Leibrecht die Hälfte des Areals abzutreten oder eine entsprechende Rente zu entrichten. Dadurch erhält der Bauer sein Gut zu völlig freiem Eigentum ohne Dienste und Abgaben, geht natürlich aber auch gleichzeitig jedes Anspruches auf Unterstützung seitens seines früheren Gutsherrn verlustig.

Das mit dem Regulierungsedikt zugleich veröffentlichte Edikt zur Hebung der Landeskultur [3]) wollte den Grundbesitzern die gesetzlichen Befugnisse erteilen, um den landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich und technisch möglichst vollkommen zu gestalten. Wie dieses Gesetz besonders

---

[1]) Ohne hier weiter auf Einzelheiten einzugehen, verweisen wir auf die eingehenden Forschungen Knapps l. c. II S. 256 ff.; die Denkart, die in den Kreisen der Grundbesitzer herrschte, werden wir noch an einzelnen Beispielen zur Genüge kennen lernen.

[2]) G.-S. S. 281.

[3]) G.-S. S. 300; Lette und Rönne l. c. I S. 91 ff.

bestimmt war, in das Gebiet der Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen, der Aufhebung des Flurzwanges und in ähnliche Hindernisse einer intensiveren Kultur einzugreifen, so hat es besonders auch das Verdienst, mit der Dekretierung der Dispositionsfreiheit über den Grund und Boden auch auf alle die Vorteile aufmerksam gemacht zu haben, die der Eintritt der freien Teilbarkeit und das Aufhören der bisherigen Gebundenheit mit sich bringen würden.

Albrecht Thaer, der Verfasser des Ediktes, hat alle diese Momente in der Einleitung und dem ersten Paragraphen des Ediktes zum Ausdruck gebracht, und so oft auch schon seine Ausführungen wiedergegeben wurden, so verdienen sie doch, in ihrer gemeinverständlichen und doch so erhabenen Fassung und ihrer einleuchtenden Klarheit wieder angeführt zu werden. Sie geben den Ideengang der ganzen liberalen Agrargesetzgebung am deutlichsten wieder, wie sich auch gegen die in ihnen vertretenen Anschauungen die schärfsten Angriffe der Opposition richteten.

Ueber die Wirkungen der Dispositionsfreiheit äussert sich der König im ersten Paragraphen des Landeskulturedikts folgendermassen:

„Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und grossen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundeigentümer vor Verschuldung zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern."

„Ersteres geschieht dadurch, dass bei Erbteilungen oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, dass derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird."

„Das Interesse gibt die für Eltern so wünschenswerte und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigentum unter ihre Kinder nach Willkür zu verteilen, und die Gewissheit, dass diesen eine jede Verbesserung zu gute komme."

„Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, dass die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten

hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände geraten, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet."

„Durch die Veräusserung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitze in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden; ohne äussere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen."

„Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerter Vorteil, der Unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleissig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Ankauf von Landeigentum erhalten können."

„Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und durch Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine unschätzbare Klasse fleissiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen infolge der freiwilligen grösseren Anstrengung mehr Arbeit als bisher." . . .

8.

Weitere Polemik Adam Müllers.

Diese Gründe brachten jedoch die Opposition keineswegs zum Schweigen, sondern forderten vielmehr ihren Widerspruch heraus.

Wie Adam Müller schon in seinen „Elementen der Staatskunst“ die überkommenen Institutionen romantisch verherrlicht und sich von seinem Standpunkte unbedingter Vergötterung des Lehenswesens gegen alle Reformen erklärt hatte, so musste er natürlich auch ein erbitterter Gegner der weiteren Reformgesetzgebung werden, und so kämpft er denn in jener Zeit Schulter an Schulter mit den Ständen. Dienstleistungen, Scharwerke, Fronen, korporativen Besitz hatte er wie die anderen Beschränkungen der Dispositionsfreiheit, vom Feudalismus ausgehend, zu rechtfertigen versucht [1]). Indem er drei verschiedene Eigentumszustände als die dem Wohl eines Volkes am besten entsprechende Verfassung hinstellte, nämlich Privateigentum als Basis der bürgerlichen Gesetze, Familieneigentum als Basis der adeligen oder Lehensgesetze und korporatives Eigentum als Basis der kanonischen Gesetze [2]), erblickte er in der Nichtberücksichtigung dieser Dreiteilung den Hauptfehler der modernen Nationalökonomie, „die . . . dem hochtrabenden Namen, den sie sich selbst gegeben habe, zum Trotze, höchst unnational sei“ [3]).

Müller umgibt alle mit der von ihm gerühmten Verfassung harmonierenden Institutionen mit dem Glorienschein der Romantik und entrüstet sich über die Frivolität von Leuten, die an diesem Bau zu rütteln wagen, der durch Zeit und Sitte geheiligt sei. Ihm ist die ländliche Industrie alles, und ihr gegenüber müsse die städtische zurücktreten. Er spricht es

[1]) Ad. Müller, „Elemente der Staatskunst“ II S. 26, 79, 105, 117 118 und passim.

[2]) „Elemente“ II S. 105, 124, 222, 223.

[3]) „Elemente“ II S. 222.

ohne Zurückhaltung aus, dass „der Staat im Notfalle die ländliche Industrie auf Kosten der städtischen heben solle“ und begründet dies damit, „dass der Staat in seiner Getreideproduktion unabhängig vom Auslande sein müsse“ [1]).

Wie Adam Müller seinem ganzen Ideenkreise entsprechend für die Zünfte und Innungen eine Lanze bricht, in denen er „ein schönes und wirksames Gegengewicht gegen die unbürgerlichen Angewohnheiten und Sinnesarten“ erblickt, „welche die den Gewerken unentbehrliche Teilung der Arbeit in viele einzelne Handgriffe notwendig absetzen müsse“ [2]), so tritt er auch für möglichstes Fortbestehen der Gemeinheiten auf dem Lande, wie der bäuerlichen Dienstleistungen überhaupt ein und erklärt sich gegen „die Auflösung aller persönlichen Verbindung der Individuen im Genusse desselben Grundstückes oder die absoluten Separationen“. „Wenn man bei dem Versuche solcher Auseinandersetzungen,“ sagt er, „fühlt, wie ein persönliches, in der familienartigen Verbindung der bäuerlichen Familien, auch in ihrer wirklichen Verschwägerung und Verwandtschaft ruhendes Kraftkapital durch Geld in unzähligen Fällen gar nicht ersetzt werden kann; ich möchte sagen, die Verschränkung der arbeitenden Hände beim Feldbau genau ebenso wichtig ist als die einzelne Arbeit, und wie ferner das durch lange Jahre befestigte Gewebe der landwirtschaftlichen Funktionen in einem einzigen Dorfe nicht aufgelöst werden kann, ohne dass die auch noch so rührige Hand des einzelnen Arbeiters entkräftet wird, — so folge man doch dieser grossen Erinnerung an die Grundgesetze der Gesellschaft.“ Müller gibt zu, dass Separationen ab und zu am Platze wären, aber diese Ausnahmefälle dürften nicht zur Regel werden [3]).

Seinen mittelalterlich-romantischen Ideen gibt er immer und immer wieder Ausdruck, so in den verschiedenen Schriften „Ueber den Kredit der Grundstücke“, „Ueber Adam Smith“ [4]), in der „Kurzen und fasslichen Darstellung von der heutigen

---

[1]) „Elemente“ III S. 115.
[2]) „Elemente“ II S. 141.
[3]) „Ueber Friedrich II.“ S. 97—99.
[4]) „Vermischte Schriften“ I, Wien 1812, S. 70 ff., 88 ff.

Nationalökonomie“ [1]) und in seiner Kritik des Seutterschen Buches „Ueber die allgemeine Getreideteuerung im Jahre 1816“ [2]).

Ueberall vertritt Adam Müller aber dieselben Ansichten, nur mit den Worten wechselnd, deshalb mögen nur noch zwei Aeusserungen hier Platz finden, die seinen Ideenkreis am klarsten veranschaulichen. Er sagt [3]):

Ein einsichtsvoller Staatsmann kann ausser bei Gott „Hilfe nur erwarten in der Rückkehr zu den uralten Bindungsmitteln der europäischen Staaten, zu den Gemeindeverfassungen, zu den Korporationen, die, solange sie im Geiste der Gemeinschaft handelten, immer unendlich hilfreicher und mächtiger waren als alle Privatleute, welche sie bildeten, zusammengenommen“. Deshalb bildeten Konfiskationen korporativen Vermögens keine Bereicherung der Regierung; das gerade Gegenteil sei der Fall, und alle Administrationskünste seien nicht im stande, den hundertsten Teil des realen Verlustes zu ersetzen, der den scheinbaren Gewinn eigentlich darstellt. An einer anderen Stelle heisst es [4]):

„Diejenige europäische Regierung, welche die Würde der Naturaldienste und Prästationen zuerst wieder empfinden und sich auf dem Gleichgewicht des Geldes und der unbezahlbaren Güter basieren wird, anstatt wie bisher von den allgemeinen Weltfluktuationen der edlen Metalle beherrscht und fortgerissen zu werden, wird zu der wahren Kultur unseres Weltteiles den erheblichsten Fortschritt gemacht haben. Ohne ein solches moralisches Gegengewicht verliert sich die mechanische Kraft des Geldes in ihrer eigenen Unbegrenztheit“, und „jede unbegrenzte Kraft und jede Universalherrschaft zerstört sich in sich selbst“. „Die Lehre von dem Gleichgewicht der bezahlbaren und der unbezahlbaren, unveräusserlichen, unteilbaren Güter der Menschen wäre die wahre Nationalökonomie.“

---

[1]) „Deutsche Staatsanzeigen“, herausgegeben von Adam Müller, Leipzig 1816, I. Bd. V. Stück S. 428 ff.

[2]) „Deutsche Staatsanzeigen“ II S. 33.

[3]) „Deutsche Staatsanzeigen“ II S. 33.

[4]) „Deutsche Staatsanzeigen“ I S. 438, 439.

9.

Die Ideen v. d. Marwitz'.

Aehnlich wie Adam Müller dachten viele Rittergutsbesitzer in der damaligen Zeit oder, wenn sie nicht in derselben Romantik lebten, so nahmen sie solche Anschauungen doch an und vertraten sie öffentlich durch Wort und Schrift, denn sie boten ihnen Gelegenheit, ihre vaterländische Gesinnung zu bethätigen, ohne dass sie dadurch ihrem Privatinteresse Opfer bringen mussten. So konnte man leicht den Förderern der Reform vorwerfen, dass sie „heimatlose Gesellen" wären, die ganze Verwaltung Hardenbergs als einen „fortdauernden Ruin des Landes" bezeichnen [1]) und dabei stets das Wohl des Vaterlandes im Munde führen. Boyen meint zwar, dass solche Aeusserungen von Menschen ausgingen, „die bei vielen patriotischen Redensarten nichts als ihren Privatvorteil im Auge hatten" [2]); wir lassen jedoch unsere Ansicht über die Richtigkeit dieser Behauptung offen, indem wir vielmehr den Gründen nachgehen, die man gegen die Reform und zu Gunsten der Erhaltung des Vaterlandes in seinem alten „bewährten" Zustande vorbrachte.

Zu den Leuten, die in der neuen Gesetzgebung eine Verletzung ihrer patriotischen und anderer ihnen heiligen Gefühle zu sehen glaubten, gehörte in erster Linie der bereits erwähnte Herr Friedrich August v. d. Marwitz, ein brandenburgischer Grossgrundbesitzer, der seine Sache höchst energisch verfocht. Dabei folgte er etwa diesem Gedankengange:

---

[1]) Cf. „Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwigs von der Marwitz (auf Friedersdorf, kgl. preuss. Generallieutenant a. D.)", 2 Bände, Berlin 1852, Bd. II S. 452.

[2]) Boyen l. c. II S. 92.

Auch ihm missfällt wie Adam Müller das despotische römische Recht, das seit 1534 in Brandenburg das republikanische, deutsche verdrängt habe [1]). „Es ist bemerkenswert," sagt er, „dass das Wesen der deutschen Verfassung dahin ging, das ganze Geschlecht, die moralische, unsterbliche Person aufrecht zu erhalten, dass aber das fremde undeutsche Recht hiervon gar keinen Begriff hatte und bloss die in dem Augenblicke, wo es angewandt wurde, gerade lebenden Personen in Betracht zog" [2]).

„Wäre man," sagt er [3]), „bei dem, wenn auch noch so unvollkommenen deutschen Rechte geblieben, so würde man bald dahin gekommen sein, einzusehen und in die Rechtsverhältnisse aufzunehmen, dass der erste Stand der Nation, die adeligen Vasallen, auch aufs innigste mit ihr verbunden und durchaus verhindert sein müsste, sich von ihr loszureissen; dass dieses nur durch ihr Grundeigentum geschehen könne, weil dieses allein ihre adelige und Vasallenwürde ihnen gab, dass dieses Grundeigentum also 1. unveräusserlich, 2. unverschuldbar sein müsse; das erstere, damit keiner die Vasallenschaft um Geld weder weggeben, noch erlangen könne, das zweite aber, damit nicht gehäufte Schulden am Ende den Verkauf der Güter notwendig machen und dem Vasallen den Wunsch einflössen möchten, sich von seinem Grundbesitz und mit ihm vom Staate loszureissen." Die Unverschuldbarkeit jedoch, fährt er fort, sei nur möglich, wenn der Besitz und mit ihm der Adel auf einen einzigen Sohn überginge. Damit wäre der übermässigen Vermehrung und Verarmung des Adels ein Riegel vorgeschoben, denn der Adel, der mit hohen Ansprüchen und bei grossem Selbstbewusstsein der materiellen Güter entbehre, dieser „Scheinadel" bringe nur das ganze Institut herunter [4]).

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 243.

[2]) v. d. Marwitz l. c. II S. 249. Wie uns der Herausgeber des litterarischen Nachlasses v. d. Marwitz' in der Vorrede mitteilt, gibt der Nachlass die eigenen Worte v. d. Marwitz' wieder, allerdings mit Milderung öfter vorkommender allzugrosser Schroffheiten und Härten.

[3]) v. d. Marwitz l. c. II S. 248.

[4]) v. d. Marwitz l. c. II S. 250 Fussnote. Vorher hatte er schon

Will v. d. Marwitz den Grundbesitz einem eigentlichen Adel reservieren und ihn durch die Fesseln des Fideikommisses, der Primogenitur und der Unverschuldbarkeit von demselben unzertrennlich machen, so begründet er dies mit der politischen Bedeutung und der wirtschaftlichen Lage des Adels.

Die produzierende Klasse, Landmann, Adel, ist nach ihm geschickter zur Landesverteidigung als die gewerbetreibenden Städter. Weil der Adel Grund und Boden besitze, solle er ihn auch zunächst schützen. Er sei dazu also von Natur bestimmt, und seine Beschäftigung mit der Landwirtschaft prädestiniere ihn dazu noch mehr, denn er „könne sein Geschäft mit geringerem Nachteil für seine Familie und das Ganze ruhen lassen, weil seine Hauptgeschäfte im gewöhnlichen Betriebe sich auf wenige Perioden des Jahres beschränkten, weil Weiber und Kinder das Unentbehrlichste dieser Geschäfte auch verrichten könnten, im schlimmsten Falle der zurückkehrende Familienvater doch wenigstens sein Material, den Grund und Boden, immer unversehrt wiederfände“ [1]).

Hiermit also motiviert v. d. Marwitz die Bedeutung des Adels, und deshalb erscheint es ihm notwendig, ihn rein und im Vollgenusse seiner Güter und Rechte zu erhalten.

Geschähe dies, so sei es auch andererseits unerlässlich, Bestimmungen gegen die Mobilisierung des Grundbesitzes durch den einzelnen Angehörigen der Adelsklasse [2]) zu treffen. Nicht der Willkür des einzelnen dürfe der Grund und Boden anvertraut und damit beweglich gemacht werden, wie es von Stein geschehen sei, denn „dadurch werde der Sinn des Besitzers von der Zeit, von seinen Nachkommen und vom Staate abgezogen und dem Gelderwerbe ausschliessend

---

gesagt: Es sei ganz unwesentlich, ob die jüngeren Söhne des Grundadels Geld bekämen oder nicht, „wenn ihr Erbteil nur Vaterlandsliebe und die Kraft wäre, sich durch die Welt zu arbeiten“. Sie sollen sich mit den Bürgern vermischen und arbeiten (II S. 249).

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 237.

[2]) „Landmann und Adel, Bürgerschaft und Städter“ ist für v. d. Marwitz, wie er wörtlich II S. 237 in einer Fussnote sagt, „völlig synonym, die Knechte, Dienstboten und Handlanger des einen kommen so wenig wie die des anderen in Betracht.“

zugewendet“ [1]). Dieser Gelderwerb ist aber für v. d. Marwitz etwas Nebensächliches [2]); er ziehe nur die Unbürgerlichkeit, die Selbstsucht gross; nicht der reichste Staat sei der glücklichste, sondern der, „in welchem die Freiheit der Bürger am festesten gegründet“ wäre. Diese Freiheit nun ruhe in ihrem Bürgersinn, den v. d. Marwitz darin sieht, dass „sie ihr persönliches Wohl dem des Staates unbedingt nachsetzen“; darum sei es auch ganz irrig, einen Staat, der durch die Unbürgerlichkeit seiner Angehörigen gefallen wäre, durch ökonomische Massnahmen heben zu wollen [3]), sondern der Staatssinn müsse neu belebt, die alten Bande wieder befestigt werden, Zünfte und Korporationen seien zu erhalten, auch der Standesunterschied zwischen Gutsherren und Bauern, zwischen Adel und Bürgern; so solle beim Adel der Einzelne Stimme bei der Wahl zur Landesrepräsentation haben, bei den Bürgern nur die Korporation [4]).

Alles dieses nicht beachtet zu haben, wirft v. d. Marwitz Stein vor, und Hardenberg hätte vor allem den grossen Unterschied verkannt, der zwischen Stadt und Land obwalte. Die Freiheit des Landmannes „erstrecke sich nämlich darauf, dass ihm von den Geschenken der Natur nichts genommen werde“, die des Städters darauf, dass ihm Gelegenheit gegeben werde, „viel zu erwerben und auf vielfältige Weise die Kräfte des ganzen Menschengeschlechtes zu benutzen“ [5]).

Hardenberg, der in der Gewerbefreiheit eine Hauptbedingung des Nationalwohlstandes gesehen habe, wäre der Ansicht gewesen, dass diese nur bei Gleichartigkeit der Abgaben in Stadt und Land durchgeführt werden könne. Dieses „unwahrste und verderblichste Axiom wäre mit solcher Leichtigkeit als etwas vollkommen Erwiesenes angenommen worden“ [6]). In Wahrheit sei die Uebereinstimmung der Abgaben in Stadt und Land durchaus nicht anzustreben, denn

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 264.
[2]) Cf. auch v. d. Marwitz l. c. II S. 249.
[3]) Cf. v. d. Marwitz l. c. II S. 230, 231.
[4]) v. d. Marwitz l. c. II S. 240, 264.
[5]) v. d. Marwitz l. c. II S. 238.
[6]) v. d. Marwitz l. c. II S. 281.

der Landmann befriedige seine Bedürfnisse meist daheim und führe nur in die Stadt zum Markte, um seinen Gewinn mit Mühe und Aufwand zu versilbern, für ihn seien darum Naturalabgaben zweckmässig, während der Städter, der stets am Markte sei, Geldabgaben leisten könne [1]).

Liesse man diese Erwägungen unbeachtet, so träten Folgen ein, wie sie die im Lande herrschenden Theorien gezeitigt hätten. Sie hätten alles verteuert. So koste die Armee jetzt 25 Millionen, und daran sei, abgesehen vom Bau neuer Festungen, von der Erhöhung des Soldes und der Verbesserung der Kleidung der Soldaten, der Fortfall der Naturallieferungen schuld. Jetzt müsse das Kriegsdepartement für Brot, Fourage, Reisen, Einquartierung und dergleichen bezahlen; früher seien ihm alle diese Bedürfnisse in natura ohne Anrechnung geliefert worden [2]).

In die ganze Verwaltung überhaupt sei unter dem Regime des „leichtsinnigen und liederlichen Hardenberg, der trotz seiner 60 Jahre doch wie ein Jüngling von augenblicklichen Eindrücken bestimmt würde“ [3]), die Geldwirtschaft eingerissen. Die lebendige Teilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten schwände damit, besoldete Diener leiteten alles; die Gedanken würden zwar freier, aber „die Verwaltung immer einseitiger und despotischer“. „Der spekulierende und grübelnde Geist käme zum Ausbruche“; er vernichte Preussens ganze Verwaltung, „in welcher jeder an seinem Teil sich isoliere, seinen Platz fahren lasse und auf kleinliche Art nur für sein Häusliches zu sorgen trachte“ [4]). Ueberhaupt wäre „das Charakteristische der Hardenbergschen Periode, dass sie vorzüglich den Wucherern günstig sei“. Der Finanzminister selbst müsse wie ein Wucherer spekulieren, mit möglichstem Vorteile Anleihen machen und seine Schulden decken, darunter müsse die allgemeine Moral leiden, denn der Wucher gelte nicht mehr wie früher für eine Schande [5]).

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 282.
[2]) v. d. Marwitz l. c. I S. 394.
[3]) v. d. Marwitz l. c. I S. 319.
[4]) v. d. Marwitz l. c. I S. 321.
[5]) v. d. Marwitz l. c. I S. 382.

Ueber die Ratgeber Hardenbergs äussert sich v. d. Marwitz sehr abfällig, „sie seien seiner würdig, denn Hardenberg könne niemals Leute von edler Geburt um sich sehen, . . . sondern nur Emporkömmlinge“ [1]). Diese charakterisiert v. d. Marwitz nun mehrfach und zwar folgendermassen. Er sagt [2]): „Zu seinem Privatgehilfen erwählte Hardenberg sich Herrn v. Raumer, der sich in der Potsdamschen Schule durch seine Gewandtheit, seine Bewandertheit in Adam Smith und durch ein Buch „Ueber die englischen Steuern“ berühmt gemacht hatte. Dieser leichtfertige Mensch sah überall nur durch die Brille seines ebengenannten Meisters, und diese war nur auf Geld und Erwerb geschliffen. Er bildete sich also ein, nur durch Geld und mannigfaltigen Erwerb könne dem Staat geholfen werden.“

An anderer Stelle heisst es über Scharnweber [3]): „So wie wir in den Ideen und Projekten Raumers allenthalben den unreifen Schüler durchblicken sehen, der sich vermisst, ein auswendig gelerntes Pensum ohne Sachkenntnis und eigenen Geist in die Wirklichkeit zu verpflanzen, so kann Scharnweber in allem, was er sagt und thut, den spekulierenden Aventurier nicht verleugnen, der durchaus nichts kennt als Landwirtschaft und Gelderwerb. Seine landwirtschaftlichen Ideen, auf Thaersche Theorien gegründet, mussten den Staatskanzler besonders ansprechen, der ihnen, ohne belehrt zu werden, einen grossen Teil seines Vermögens geopfert hatte.“

Weiter behauptet v. d. Marwitz, dass Scharnweber wie Hardenberg sich auf Staatskosten bereicherten, „Hardenberg durch ein unmässiges Gehalt und durch ganze Domänengüter, die er sich hatte schenken lassen“; Scharnweber, heisst es ferner [4]), liess sich Kapitalien zur Retablierung seiner Wirtschaft geben, da „er bei dem vielen guten Rat, den er erteilt, seine eigenen Angelegenheiten versäumt und dadurch grossen Schaden erlitten habe“. „Wie mit diesen Kapitalien, so spe-

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. I S. 322, 378.
[2]) v. d. Marwitz l. c. II S. 268.
[3]) v. d. Marwitz l. c. II S. 305.
[4]) v. d. Marwitz l. c. I S. 377.

kulierte er auch dreistweg mit dem Grundeigentume des Staates“ [1]).

Unter solchen Umständen, meint v. d. Marwitz nun, sei die Hardenbergsche Verwaltung die denkbar kostspieligste und schlechteste gewesen [2]). Sie und der Druck Napoleons, der das Land aussog, hätten es zuwege gebracht, „dass die neuen Hardenbergschen Abgaben, das Verkaufen der Domänen um Spottpreise an Juden, die Einziehung aller geistlichen Güter, alle diese Ungerechtigkeiten, dieses Verzehren des Nationalkapitals, unsere Finanzen nicht in die Höhe bringen, kaum erhalten konnten“ [3]). Auch die ganze Geldzirkulation habe einen anderen Weg als früher genommen. „Ehemals wäre der Fleiss beinahe die einzige Bedingung derselben gewesen, jetzt sei es die Spekulation geworden, sonst habe man nur erwerben können durch Grundbesitz, indem man dem Boden seine Produkte abgewonnen hätte, oder durch Arbeit, Gewerbe und Handel, kurz, wer nicht gearbeitet habe und nicht fleissig gewesen sei, durch dessen Hände sei kein Geld gegangen. Jetzt wäre es anders geworden; die heillose Einrichtung der Hypotheken, durch welche einer Menge Müssiggänger der Mitbesitz und der Erwerb der Fleissigen mit in die Hände gespielt worden sei, hätte zwar schon seit langer Zeit den alten besseren Zustand der Dinge untergraben, aber die Menge der Staatspapiere habe dem Uebel die Krone aufgesetzt; jetzt werde es leicht, ohne alle Arbeit durch blosse Spekulation zu gewinnen.“ ... „So seien der müssigen Spekulanten immer mehr geworden, der fleissigen Arbeiter, die doch am Ende den Aufwand decken müssten, immer weniger. Es gäbe jetzt eine Menge Leute in Berlin, die ohne das geringste Geschäft, ohne die mindeste Arbeit bloss von der Börse, andere, die nur vom Finanzminister lebten“ [4]).

Die Schuld an allen diesen Missständen gab v. d. Marwitz der Verwaltung, die, statt alte Traditionen zu bewahren, alles

---

[1]) Cf. v. d. Marwitz l. c. II S. 305.
[2]) v. d. Marwitz l. c. I S. 325, 375, 376.
[3]) v. d. Marwitz l. c. I S. 325.
[4]) v. d. Marwitz l. c. I S. 381.

umgestürzt habe, ohne neu aufzubauen, die die Geldwirtschaft zur absoluten Herrschaft hätte gelangen lassen.

v. d. Marwitz sieht dabei den Anfang zu diesen Zuständen schon in den von Stein erlassenen Gesetzen [1]), denn wenn er auch meint, dass Stein die lautersten Absichten verfolgt habe, so vermisst er doch eine feste Grundlage, auf der die Ideen desselben hätten ruhen müssen, und wirft ihm auch vor, dass er sich zu leicht habe vom Schein täuschen lassen [2]). So erklärt sich v. d. Marwitz durchaus auch nicht mit den im Steinschen „Testament" niedergelegten Ansichten einverstanden und verfasste, da man in denselben eine Art Regierungsprogramm zu sehen glaubte, eine besondere „Kritik" desselben, die seine Ideen am besten wiedergibt [3]).

Zunächst wendet er sich in derselben gegen die Steinsche Beurteilung der Erbunterthänigkeit. Ihm ist die Erbunterthänigkeit kein Rest der Sklaverei, denn jedem Unterthan habe der Weg zu den Gerichtshöfen des Landes offen gestanden, und „niemals sei ein Fall bekannt geworden, dass irgend einem von ihnen sein Recht im weitesten Sinne des Wortes nicht geworden wäre". „Die Unterthänigkeit sei vielmehr ein patriarchalisches Band gewesen, welches den Bauern an den Edelmann knüpfte, ein Band, welches die Idee eines höheren Rechtes und einer edleren Sitte, die Achtung vor einem gebildeten Leben auf eine Art in die Gemüter jener untersten Klasse pflanzte, welche aufgehoben nur der äussersten Zuchtlosigkeit und der gefährlichsten politischen Irreligiosität Raum geben könne" [4]). Das Edikt vom 9. Oktober 1807 verdiene demnach keineswegs als Habeascorpusakte bezeichnet zu werden; eine Gesindeordnung fehle durchaus, das Landrecht genüge nur für die städtische, nicht für die ländliche Industrie.

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 264.

[2]) v. d. Marwitz l. c. II S. 214.

[3]) Die v. d. Marwitzsche Abhandlung: „Kritik des Steinschen Testamentes" im II. Bd. des Nachlasses S. 214—229 gibt auch den Text desselben wieder; im übrigen cf. das Faksimile desselben in „Aus den Papieren des . . . v. Schön" Bd. III S. 220 Anlage I; siehe auch Pertz l. c. II S. 309—314 und Ranke l. c. S. 169, 170.

[4]) v. d. Marwitz l. c. II S. 215, 216.

Mit der Aufhebung der Fesseln, die die Leute bisher an die Scholle gebunden hätten, sei ein Vagabundentum entstanden, wie man es früher nie gekannt hätte, wo man sich nur nach Ersparung und Erlegung von 5—10 Thalern von der glebae adscriptio hätte befreien können. Für diese Vagabunden seien jetzt Strafanstalten nötig [1]).

Auch für die Beibehaltung der Patrimonialgerichte und der gutsherrlichen Polizeigewalt tritt v. d. Marwitz ein. Der Staat in seinen edelsten Funktionen, sagt er, sei bisher dem Bauern nur durch den Gutsherrn repräsentiert worden. Sonst sei den Landleuten der Staat ein Unding, weil sie ihn weder sehen noch erkennen könnten, ausser an seinen Abgaben etwa; die Zwischenbehörden aber, die Gutsherren, hätten sie stets vor Augen [2]), und durch nichts anderes als durch diese würde ihnen die Bedeutung und die Wirksamkeit des Staates klar, „weder durch seine Steuereinrichtungen, die ihnen verhasst", noch „durch seine Gerichte, die ihnen zweideutig oder mindestens gleichgültig" seien. Nicht einmal die Erleichterung der schweren Lasten, die auf den Bauern ruhten, würde hier günstige Wirkungen haben, „denn Wohlstand und Schrankenlosigkeit, sobald sie nicht ruhten auf einer Basis von Gesinnung, führten, weit entfernt, jene zu erzeugen, nur zu der grössten sittlichen Rohheit, zu dem ruchlosesten Egoismus, und nichts sei gefährlicher, als eine äussere Subordination aufzuheben, wenn man nicht im stande sei, unmittelbar an deren Stelle eine innere zu setzen". Sei dies nicht der Fall, so wäre es eine „tönende Redensart", von dem Willen „freier Menschen" zu reden, dieser freie Wille finde sich nur da als Stütze des Thrones, wo er auf innerlicher Basis ruhe, sonst könne er sich ebenso gegen den Thron richten [3]).

Gegen die Aufhebung der gutsherrlichen polizeilichen und richterlichen Gewalt macht v. d. Marwitz auch das Moment der Kosten geltend, da bisher die Ordnung unentgeltlich gehandhabt worden sei. Ausserdem kenne aber auch der Guts-

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 224, 225.
[2]) v. d. Marwitz l. c. II S. 217.
[3]) v. d. Marwitz l. c. II S. 215—217.

herr die Verhältnisse des Einzelnen viel besser als jeder Andere, und er wie seine Familie empfänden das Wohl und Wehe, das er bereite, zeitlebens mit; ihr Interesse hieran sei also ein viel grösseres als das irgend eines anderen Beamten, der die Angelegenheit nur möglichst schnell zu erledigen suche.

Der Justitiarius hänge übrigens niemals vom Gutsherrn ab, am wenigsten in des Gutsherrn eigener Sache; auch könne sich der Bauer ja stets an die höhere Instanz wenden [1]).

Aus allen diesen Ursachen nun lehnt v. d. Marwitz jede Veränderung in den bestehenden Verhältnissen ab. Ueberhaupt könnten nach seiner Ansicht alle Schranken für die niederen Klassen nicht beseitigt werden, sondern man setze nur andere an ihre Stelle, Abgaben, Gewerbeschein und ähnliches. v. d. Marwitz meint, dass die Gewerbe vordem freier gewesen wären [2]).

Mit der Aufhebung der Beschränkungen im Erwerbe von Grundeigentum kann sich v. d. Marwitz natürlich seiner ganzen Anschauungsweise nach auch nicht einverstanden erklären. Er ist der Ansicht, dass dadurch die bisher an die Scholle geknüpften Besitzer zu Spekulanten, der wahre Fleiss untergraben, die Grundbesitzer und mit ihnen der Staat in Armut gestürzt würden.

Schliesslich kommt v. d. Marwitz über die ganze innere Verwaltung und Reformthätigkeit bis zum Jahre 1811 zu folgender Ansicht:

Die allgemeine Schrankenlosigkeit führe nur zur Revolution und Anarchie. Nur die Vereinigung der Waffen und Gesetze, Macht und Recht halte eine Monarchie aufrecht, und Gesetze ohne Nachdruck würden verachtet. Alte Verfassungen umstossen und sie durch willkürlich erfundene ersetzen, bedeute Zerstörung der Liebe zum Vaterlande und zum angestammten Herrscherhause, und dieses müsse Ministern zum Vorwurfe gemacht werden, die sich über alles hinwegsetzten, „gleichviel, ob die Absicht ihnen selbst klar vor Augen stände, oder ob ihre Handlungsweise ihnen durch revolutionäre Schriften oder von revolutionären Umgebungen eingegeben werde“.

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. II S. 217.
[2]) v. d. Marwitz l. c. II S. 222.

Dies der Ideengang eines v. d. Marwitz bei Beurteilung der gesetzgeberischen Reformen in der Landwirtschaft wie im ganzen inneren politischen Leben, eines Mannes, der wie Friedrich Julius Stahl später in einer Rektoratsrede sagte, nicht zu denen gehörte, „die den Steinschen Reformen aus Eigennutz oder Schlendrian opponierten, sondern der, von ehrenhafter Gesinnung durchdrungen wie General York, zu den Bewahrern der alten preussischen Traditionen gehörte“ [1]).

Es ist wohl nicht nötig, auf die gemeinsamen Züge seiner Ansichten mit ihren feudalen Tendenzen und ihrer romantischen Verklärung einer untergehenden Ordnung und der Lehren Adam Müllers besonders hinzuweisen.

---

[1]) Cf. Fr. Jul. Stahl, „Ueber Friedrich Wilhelm III.“, Rektoratsrede, l. c.; ausserdem in „Siebzehn Reden“ etc. von Stahl, l. c. S. 523 ff. Im übrigen cf. über v. d. Marwitz: Poten in der „Allgem. deutschen Biographie“, Leipzig 1884, Bd. XX S. 530 ff.

10.

Das erste Hervortreten v. Bülow-Cummerows.

In jener Zeit erscheint aber noch ein Mann auf dem Plan, der von da an, wie kaum jemand in Wort und Schrift, seine Anschauungen verfocht und alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens in den Bereich seiner scharfen Kritik zog. Das war Herr v. Bülow-Cummerow. Er ist der Verfasser einer ganzen Reihe von Flugschriften, die, in gemeinverständlicher Sprache gehalten, die gerade aktuellen öffentlichen Angelegenheiten zum Gegenstand einer kritisierenden Besprechung machen.

Getragen von dem hervorragenden politischen Einfluss Bülows fanden diese Abhandlungen einen grossen Leserkreis und mit ihrer immer wachsenden Verbreitung zahlreiche Freunde wie Feinde; im ganzen ist jedenfalls ihr Einfluss auf die öffentliche Meinung jahrzehntelang ein grosser gewesen [1]).

Ueber die ganze Gesetzgebung bis zum Jahre 1814 urteilte Bülow in seinem Erstlingswerk „Ueber die Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer“ etc. [2]), wie in seinen späteren Schriften nicht ganz so schroff wie die meisten anderen Grossgrundbesitzer, indem er manche Bestimmungen derselben, die nicht ganz im Interesse der Grundherren lagen, als notwendig, andere sogar als segensreich bezeichnet. Trotzdem hält er einzelne Verordnungen derselben für unberechtigte Eingriffe in Privateigentum und sah besonders in den im Jahre 1811 erfolgten Eigentumsverleihungen ein unfreiwilliges Geschenk

[1]) Cf. über v. Bülow-Cummerow auch Meitzen in der „Allgem. deutschen Biographie“, Leipzig 1876, Bd. III S. 517—520.

[2]) E. v. Bülow-Cummerow, „Ueber die Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer, zur Rettung des Kapitalvermögens des Staates und zur Ausgleichung der Grundbesitzer und ihrer Gläubiger“, Berlin 1814.

der Grundherren an ihre Bauern. Den Ersatz dafür sollten, meint er, die Grundbesitzer in dem klaren neuentstehenden Verhältnis finden, wie auch in der vorteilhaften Wirkung auf die Allgemeinheit, die durch das Entstehen einer zahlreichen, betriebsamen Klasse kleiner Eigentümer hervorgerufen werde. Bisher sei jedoch diese Gesetzgebung so unvollständig, dass nur ihre Nachteile zur Geltung kämen, ihre Vorzüge sich jedoch noch nicht zeigten[1]). Da von einer planvollen Durchführung dieser Gesetze aber die Erhaltung vieler grosser und 300000 kleiner Grundbesitzer abhänge, sowie das Bestehen oder die Zerstörung von mehreren hundert Millionen Kapitalvermögen des Staates, so seien die mit ihnen verknüpften Missstände unbedingt zu beseitigen. Diese Missstände sieht v. Bülow-Cummerow wesentlich in folgendem:

Um die eine Art der Entschädigung, nämlich die in Land, bei der Auseinandersetzung für den Gutsherrn rentabel zu machen, sei ein Betriebskapital notwendig, das sich zur Zeit fast nirgends vorfände. Ebenso unzureichend sei die andere Art der Abfindung, nämlich die durch Rente. Sollten hiermit wirklich die Dienste ersetzt werden, so wäre sie für den Bauer zu hoch, bilde sie aber kein Aequivalent für die früheren Leistungen, so würde der Gutsherr in seinen Einnahmen geschädigt.

Aus diesen Erwägungen heraus, wie auch mit der Begründung, dass die Rente trotz ihrer Fixierung in Körnern doch eine höchst unbestimmte sei und vielleicht in fünfzig Jahren in keinem Verhältnis zum Hofe mehr stehe und weil deshalb ein wohlmeinender Monarch in die Lage kommen könnte, diese Einrichtungen wieder aufzuheben, fordert v. Bülow-Cummerow einen förmlichen Vergleich unter den Interessenten. Dazu seien die Bauern in die Landschaft aufzunehmen und die Gutsbesitzer statt durch Rente auf diesem Wege mit dem 25fachen derselben in Kapital abzufinden. Damit würden die letzteren bei einigermassen gerechten Taxprinzipien gewiss zufrieden sein, da ihnen dann Mittel zur Schuldendeckung zur Verfügung ständen. Wie sich Bülow-Cummerow diese Art der Kredit-

---

[1]) v. Bülow-Cummerow, „Ueber die Mittel“ etc. S. 11, 12.

organisation im einzelnen denkt, darüber lässt er sich erst in späteren Schriften genauer aus.

Im übrigen wünscht v. Bülow-Cummerow, seine Ansichten in der Deklaration zu dem Regierungsedikt von 1811, die von Seiten der Grossgrundbesitzer allgemein gefordert wurde, zum Ausdruck gebracht zu sehen. Indem er die Vorteile aufzählt, die aus der Verwirklichung seiner Pläne für die Gutsbesitzer wie für die Bauern und auch für die Hypothekengläubiger entstehen sollen, befürwortet er die Aufnahme mehrerer Paragraphen in die zu erlassende Deklaration, welche die Modalitäten der Auseinandersetzung dahin festsetzen, dass der Gutsherr die Art der Entschädigung bestimmen könne, mit der Einschränkung allerdings, dass er bei einer gewissen Höhe der Verschuldung verbunden sei, Kapitalabfindung zur Sicherstellung seiner Gläubiger zu nehmen, falls ihn letztere nicht ausdrücklich davon dispensierten.

Sei dann die Auseinandersetzung unter Zugrundelegung verbesserter Taxen erfolgt, die v. Bülow-Cummerow für dringend notwendig erachtet, so solle ein förmlicher Kaufkontrakt zwischen Gutsherren und Bauern geschlossen werden, indem beide ihre gegenseitigen Ansprüche fortan völlig aufgäben [1]).

[1]) v. Bülow-Cummerow, „Ueber die Mittel“ etc. S. 62, 63 und passim.

11.

Die Opposition der Stände gegen die Edikte von 1811.

Solche Grundsätze sollte die Deklaration enthalten, zu der das Gros der Grundbesitzer die Regierung zu bestimmen suchte. Denn die meisten Grundherren verurteilten unter den verschiedensten Einwänden die ursprünglichen Gesetze von 1811.

Andererseits berichtet Generalfeldmarschall v. Boyen, nachdem er von den bekannten moralischen, wirtschaftlichen und politischen Gründen gesprochen hat, die zur Eigentumsverleihung und zur Aufhebung der Scharwerke führten, folgendes [1]):

„Aufgeklärte wie erfahrene Gutsbesitzer, auf deren Urteil ich rechnen zu können glaube, haben mir auch sowohl bei Erscheinung des Gesetzes als auch nachher versichert, dass, die augenblickliche Verlegenheit jeder Veränderung abgerechnet, das abgetretene Land genügend gewesen sei, um ihre Wirtschaft ohne Scharwerk vorteilhaft im Gange zu erhalten. Nur in Gegenden, in denen die ursprüngliche Ackerfläche des Gutsherrn bereits zu gross im Verhältnis seiner Wirtschaftsmittel war, konnte die Vergrösserung durch das abgetretene Bauernland grössere Verlegenheiten erzeugen, da sie hier grösstenteils die Anlegung neuer Vorwerke notwendig machte, und für diese Gegenden wäre es gewiss gut gewesen, wenn man durch eine allgemeine Kreditanstalt zugleich den Gutsbesitzern Vorschusssummen zu den notwendig werdenden neuen Einrichtungen verschafft hätte."

Viel ungünstiger stellen viele andere Gutsbesitzer die Wirkungen der Edikte von 1811 dar; so Graf Schlieben in

---

[1]) Boyen l. c. II S. 95 ff.

einem Promemoria an Hardenberg [1]), die Gutsbesitzer des stolpischen Kreises [2]), die Stände der Kreise Lauenburg, die Gutsbesitzer im Fürstentumschen Kreise in Hinterpommern und einiger ostpreussischen und litauischen Kreise [3]). Wenig neue Momente bringen diese Herren in ihren Eingaben vor: fast allen genügt die Landabfindung nicht, auch fürchten sie den Mangel an Arbeitern, der mit der Eigentumsverleihung und dem Aufhören der Scharwerke eintreten könne. Zu diesen Argumenten gesellen sich noch solche mehr sozialen Inhaltes, die die Denkweise der Herren am besten charakterisieren. So schreiben die Gutsbesitzer des stolpischen Kreises am 2. November 1811 unter anderem [4]):

„Bei dieser Lage der Sache widerspricht es den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dass wir gezwungen werden sollen, grosse Partikeln von Bauerngütern, die unser Eigentum sind. an die Wirte unserer Bauernhöfe umsonst erb- und eigentümlich wegzuschenken. Alsdann werden wir in unseren Gütern bei jedem Tritt auf fremdes Eigentum treffen, woraus nicht eher eine Erlösung zu hoffen, als bis wir das, was früher unser Eigentum war, aufs neue erwerben und mit dem Gute vereinigen ..... Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer unsere Nachbarn sind.“

Die Gutsbesitzer einiger ostpreussischen und litauischen Kreise verurteilen alle Hardenbergschen Reformen, in denen sie eine Untergrabung des Eigentums, eine völlige Vernachlässigung der Forderungen der Gerechtigkeit und nur schädliche Neuerungen sehen [5]).

Da der Minister des Inneren v. Schuckmann mit den Gutsherren sympathisiert, geraten die eingeleiteten Regulierungen ins Stocken, um so mehr als auch der Krieg die Thätigkeit der Generalkommissare lähmte. Hardenberg war inzwischen zu

---

[1]) Siehe Knapp l. c. II S. 270.

[2]) Am 2. November 1811, siehe bei Knapp l. c. II S. 273.

[3]) Siehe Knapp l. c. II S. 274—282.

[4]) Knapp l. c. II S. 274.

[5]) Im Staatskanzleramt wurde die Eingabe als eine Frechheit bezeichnet, die bestraft werden müsse, cf. Knapp l. c. II S. 282.

sehr von der äusseren Politik absorbiert, um sich viel mit diesen Dingen abgeben zu können, und so war die Gelegenheit für die Gutsherren sehr günstig, ihre Interessen in den Vordergrund zu bringen. Diese liessen sie nicht unbenutzt, und der Rückschlag gegen die bisherigen liberalen Reformen blieb denn auch nicht aus.

Die erste Veranlassung dazu gab eine Bittschrift der Gutsbesitzer des Kreises Mohrungen in Ostpreussen [1]), die dem Gesetz vom 14. September 1811 vorwarf, es hindere den Kredit, weil es die hypothekarische Sicherheit antaste, erschüttere alle Verhältnisse des Staates, indem es das Eigentum verletze, und sei auch sonst nicht zweckmässig, weil der selbständig gewordene Bauer gar nicht im stande wäre, seinen neuen Pflichten nachzukommen. Ueberhaupt, sagt die Bittschrift, „könne das System nur Unmut, Elend und allgemeine Unzufriedenheit" erzeugen, und „der Einfluss französischer Gesetzgebung habe damit seinen giftigen Hauch verbreitet".

Durch diese Vorstellungen bewegt, beauftragte der König den Staatskanzler, die Gesetze von 1811 noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Hardenberg that dies und legte die Sache sogar der Versammlung der Landesrepräsentanten vor, die einen ganz neuen Entwurf ausarbeitete und zwar mit ganz besonderer Berücksichtigung der gutsherrlichen Interessen und Wünsche.

Da Schuckmann Scharnwebers Einfluss, der sicher den Bauern zu gute gekommen wäre, zu umgehen wusste [2]), so wurde dieser neue Entwurf unter der Bezeichnung einer Deklaration zum Regulierungsedikt am 29. Mai 1816 Gesetz [3]). Neue Gesichtspunkte hatten die Verhandlungen der Landesrepräsentanten nicht zu Tage gefördert [4]); trotzdem war die daraus hervorgehende Gesetzesverordnung [5]) keineswegs eine Deklaration des früheren Ediktes, sondern ein ganz neues Gesetz, welches die Regulierungsfähigkeit der Bauerngüter

[1]) Siehe Knapp l. c. II S. 353.
[2]) Cf. darüber Knapp l. c. I S. 181, II S. 377.
[3]) Siehe Knapp l. c. I S. 184, II S. 390, 391.
[4]) Cf. bei Knapp l. c. II S. 358—376.
[5]) G.-S. S. 154.

von verschiedenen neuen Bedingungen abhängig machte. Diese waren so hart, dass dadurch eine grosse Anzahl von bäuerlichen Stellen von der Regulierung ausgeschlossen und bei der gleichzeitigen Aufhebung des Bauernschutzes, den das Regulierungsedikt von 1811 noch bis zur Auseinandersetzung gewährt hatte, der Willkür und der Uebermacht des Grossgrundbesitzes schutzlos preisgegeben wurden [1]).

---

[1]) Cf. hierüber Fuchs in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 70 vom 29. März 1898 S. 6.

12.

Die Stellung des Grundadels zur Frage einer Landesrepräsentation.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816, dieses äusserst weittragende Gesetz, war der erste grössere Erfolg der Opposition.

Die grundbesitzenden Adeligen waren sich jedoch wohl bewusst, dass sie nur so lange das Heft in der Hand behalten könnten, als die Bauern keine bessere Vertretung ihrer Interessen bei der Gesetzgebung fänden, und suchten diese daher nach Kräften zu hintertreiben. Sie erwogen dabei, dass die Angehörigen der nichtgrundbesitzenden Klassen aus verschiedenen Gründen, besonders auch aus Erwägungen ihres eigenen wirtschaftlichen Interesses sich auf die Seite der Bauern stellen könnten, und strebten daher danach, ihnen die Teilnahme an der Landesrepräsentation möglichst zu erschweren und diese zum Privileg der Grossgrundbesitzer zu machen.

Diesem Gedankengange entsprechend leitet Adam Müller, der treue Wahrer grundherrlicher Interessen, den Drang unseres Jahrhunderts nach Verfassungen und Konstitutionen aus dem Verlangen der Menschen her, „von dem Universaldespotismus des Geldes befreit zu werden und zu jenem einzig natürlichen Zustande zurückzukehren, wo der Landbau und die auf ihm ruhende geistige Kraft des Menschen dem mechanischen und irdischen Getriebe des Geldes die Wage hält“ [1]). Nach Müller „verleiht der jahrhundertelange Besitz eines Familiengutes dem einzelnen Mitgliede der Familie, auch wenn es sonst nicht viel geistige Fähigkeiten entwickele, ein instinktives Urteil“, denn

[1]) Adam Müller in den „Deutschen Staatsanzeigen“ 1816, Bd. I S. 436.

„der esprit de corps, der jedem Bodenrepräsentanten innewohne", leite ihn bei Abgabe seines Votums und mache ihn „mindestens zu einem Hemmschuh für die Lebhaftigkeit der anderen" [1]).

Auch v. d. Marwitz erklärt sich [2]) gegenüber dem Steinschen Testament gegen eine allgemeine Repräsentation: diese wäre nicht recht, weil der Staat das Wohl der Gesamtheit wollen müsse, der Einzelne jedoch meist nur sein Privatwohl im Auge habe und so dem Staate entgegenarbeite; sie wäre auch nicht nützlich, weil es nicht gut sein könne, „wenn die Dummheit eines Standes, die die grosse Majorität desselben ausmache, repräsentiert würde", „nur das innere Lebensprinzip eines Standes sei zu repräsentieren". Nun gäbe es aber nur zwei Stände, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, und die Zahl der Bürger könne nicht die Zusammensetzung der repräsentierenden Versammlung bedingen, „in den Augen der Vorsehung bildeten", nach der Ansicht v. d. Marwitz', „wenige Individuen, die die Dinge in sich und neben sich erkennen, eine grössere Anzahl als die gehaltlose Menge" . . .

v. d. Marwitz will also beim Grundadel Repräsentation des Einzelnen, bei der Bürgerschaft nur Vertretung der Korporation [3]).

Als im Jahre 1817 v. Altenstein, Klewitz und v. Beyme im Lande umherreisten, um verschiedene Ansichten über die Stellung der Bauern und die Bedeutung des Grundbesitzes für eine künftige Landesrepräsentation kennen zu lernen [4]), waren es nur wenige der befragten Grundbesitzer, die von einer Stimmfähigkeit der einzelnen Nichtgrundbesitzenden etwas wissen wollten, so Zerboni di Sposetti, der Oberpräsident der Provinz Posen.

Viele wünschten auf Befragen, dass die allgemeine Landesrepräsentation in Berlin „Ansichten und Notizen der Provinzial-

---

[1]) Adam Müller, „Vermischte Schriften" etc. 1812. S. 191, 192.

[2]) v. d. Marwitz l. c. II S. 221.

[3]) v. d. Marwitz l. c. II S. 240, 264, siehe auch oben S. 52.

[4]) Die folgenden Thatsachen sind einer Abhandlung von Alfred Stern entnommen: „Die preussische Verfassungsfrage im Jahre 1817" in der Festgabe zur Versammlung deutscher Historiker in München, Ostern 1893, Sonderheft der „Zeitschrift für Geschichtswissenschaft" S. 1 ff.

stände“ einholen solle [1]). Einige Herren traten auch für die Teilnahme der Bauern an der Volksvertretung ein [2]). Während der Oberpräsident von Sachsen, für das damals noch nicht die neuen Agrargesetze galten, sagt [3]): „Nur der Grund und Boden schaffe ein vollständig bleibendes und richtig zu ermässigendes Interesse am Wohl des Staates“, aber auch gleichzeitig betont, „dass auf den bäuerlichen Grundbesitzern die wesentlichste Stärke und Stütze des Staates ruhe“ . . . und die Ausbildung dieses Standes für den Staat von der höchsten Wichtigkeit sei, wünscht im ehemaligen Herzogtum Magdeburg der Oberstlieutenant v. Katte die vorige ständische Verfassung zurück, „soweit der Zeitgeist sie noch gestatte“. „Der Bauer,“ ist seine Ansicht, „sei noch nicht reif und nach wie vor durch den Grundbesitzer zu vertreten.“

Aehnlichen Meinungen gaben Graf Veltheim, v. Arnim, Landrat v. Münchhausen Ausdruck. Letzterer behauptete, „man sei vor 1806 glücklich gewesen, auf diesen Zustand wünsche man zurückzukehren“ [4]).

Graf Hohenthal machte geltend, dass die Bauern in die Hände von Winkelschriftstellern und Advokaten fallen würden, wenn ihre Gutsherren sie nicht mehr wie bisher verträten. Dieser Ansicht wurde sogar in bürgerlichen Kreisen beigepflichtet, was den Landadel noch mehr ermutigte. Major v. Reissnitz, Graf Scherr, Justizrat v. Strachwitz behaupteten, dass in Oberschlesien sich unter den Bauern nur wenige zur Repräsentation taugliche Subjekte finden würden. Auch sei zu fürchten, dass sich „der Bauernstand zu den Städten und zum Handel schlagen und Opposition gegen die Rittergutsbesitzer machen würde“.

---

[1]) Diesen Standpunkt vertraten u. a. Graf Schack, v. Stosch, v. Carmer, v. Bethusy in Schlesien, Landrat v. Troschke in Frankfurt, Rittmeister v. Jena auf Cöthen, Landrat v. Rochow in Potsdam. Cf. Alfr. Stern l. c. S. 21.

[2]) So z. B. in Schlesien Landschaftsdirektor v. Götzen, Landrat v. Eckartsberg; in Sachsen Gutsbesitzer Vogel und Kammerherr v. Westerhagen etc.; l. c. S. 18.

[3]) Stern l. c. S. 13, 14.

[4]) Alfr. Stern l. c. S. 15.

Aus dem märkischen Adel erklärte Landrat v. Rochow auf Goltzow bei Brandenburg es für „erwiesen, dass, solange die Rittergutsbesitzer als natürliche Repräsentanten des Bauernstandes betrachtet wurden, dieser sich überall sehr gut befand“ [1]), und Herr v. Voss in Havelberg wandte sich entrüstet gegen die Annahme, „dass der bäuerliche Stand, sowie Unterthänigkeit und Eigenbehörigkeit aufgelöst werde, das Recht der Selbstvertretung gewinnen könne“. „Die Gestattung der letzteren sei vielmehr eine wahre Ungerechtigkeit gegen die Gutsbesitzer, indem man ihnen etwas von ihrer Eigenschaft Unzertrennliches nehme, um es dem dritten beizulegen, der es nie gehabt habe noch hätte haben können, und es entstehe daraus leicht, was nach deutscher und brandenburgischer Verfassung nie denkbar gewesen sei, nämlich, dass, wie man es schon in der letzten repräsentierenden Landesversammlung erlebt hätte, der bäuerliche Stand, wenn er sich mit den Städten vereinige, in der Abstimmung das Uebergewicht über seine Gutsherren davontrüge“ [2]).

Im grossen ganzen zeigen diese Aussprüche des Grundadels, die sich noch leicht vermehren liessen [3]), die Furcht, beim Eindringen neuer Elemente in die Volksvertretung überstimmt zu werden. Diese Besorgnis konnte nur dem Bewusstsein entspringen, dass die Grundbesitzer sich Reformvorschlägen widersetzen würden, die die Sympathien der Mehrheit des Volkes hätten und daher in der neuen Vertretung desselben zum Ausdruck kommen könnten.

---

[1]) Stern l. c. S. 17.

[2]) Stern l. c. S. 16.

[3]) Cf. z. B. Wilhelm v. Schütz in den „Deutschen Staatsanzeigen“ Bd. VII S. 368 ff., Leipzig 1818. Ihm erscheinen die Landleute zunächst noch unfähig, ihre Interessen in einer ständischen Vertretung zu wahren; sie sollten vielmehr die Angelegenheit ihrer Gemeinde leiten. Wo sie bisher in repräsentativen Versammlungen aufgetreten seien, hätten sie sich als unfähig erwiesen. Am wohlhabendsten geblieben und am reichsten geworden seien die Bauern da, wo sie am beschränktesten gewesen wären.

13.

Weitere romantische Opposition.

Der Kampf der Opposition gegen das ganze neue System wurde indessen mit ungeschwächten Kräften weitergeführt, denn die mit der Deklaration von 1816 erlangten Konzessionen genügten den meisten Gutsherren keineswegs.

Besonders in den von Adam Müller herausgegebenen „Deutschen Staatsanzeigen" wurden alle Reformen der letzten Jahre scharf angegriffen und verurteilt. Die Leute, die ihre Ansichten hier zum Ausdruck bringen, stehen natürlich ganz auf dem Standpunkte Adam Müllers und der anderen Vertreter der romantischen Verklärung des Mittelalters mit ihrer Bekämpfung des römischen Rechtes und der Adam Smithschen Lehren [1]). Ihre Ausführungen stellen so meist Wiederholungen schon vorher gesagter Dinge dar, die zwar in andere Worte gekleidet sind, sich aber ihrer ganzen Denkart und Beweismethode nach, ja selbst in mancher eigentümlichen Ausdrucksweise an ihre Vorbilder anschliessen.

Charakterisieren sich so die leitenden Gesichtspunkte der Opposition, so bieten ihre Einzelausführungen nur noch Interesse, soweit sie sich auf spezielle Gesetzesmassnahmen beziehen. So äussert sich der Landrat Wilhelm v. Schütz hauptsächlich über die Wirkung der Bauernbefreiung in folgendem Sinne:

Mit der Vermehrung des Gesindes würden die auf Vermehrung der Freiheit gerichteten Bestrebungen geradezu ver-

---

[1]) Cf. Landrat Wilhelm v. Schütz in Bd. II der „Deutschen Staatsanzeigen" 1817 S. 141 ff., 315, 320, 337, 466, 470, 490 ff., 525, 561, 570 ff., 584; Bd. III 1818 S. 319 ff. und passim. Ludolph Beckedorff ibid. Bd. II S. 185, 230, 234; Bd. III S. 415 ff., 420.

eitelt; „äusserer Mangel der Freiheit," sagt er wörtlich [1]), „innere Zügellosigkeit und gegen diese notwendig werdender knechtischer Zwang, der damit endigen muss, die Gesindeklasse im buchstäblichsten Sinne des Wortes wieder zu käuflichen Sklaven zu machen, ist die Stufenfolge, welche man sich vorbereitet, denn Menschen, die, statt mit der Geburt sich einverleibt zu sehen einem Stande, in welchem Freiheit und Gebundenheit sich gegenseitig hervorbringen, genötigt sind, ihres Lebensunterhaltes wegen täglich ihre Freiheit und Natur zu verkaufen, und die zum Ersatz nur auf einen Lohn und Genuss hingewiesen werden, den, ihr besseres Bedürfnis zu betäuben, diese müssen doch wahrlich für Sklaven gelten." Man könne sagen, meint Schütz weiter, dass diese Leute ihr Los freiwillig erwählt hätten, aber gerade darin liege das Schreckliche, dass sie die Freiheit nur erhalten, um herabgewürdigt zu werden.

Was den Dienstzwang betrifft, so sucht Schütz denselben zu rechtfertigen. Er währe, sagt er [2]), nur wenige Jahre; dies sei gerade die Zeit, wo dem jungen Volk strenge Zucht notwendig werde; wie die Lehrzeit im Gewerbe, so stelle der Zwangsdienst in der Landwirtschaft ein Uebergangsstadium zu völliger Freiheit dar.

Nähme jemand, heisst es ferner, Mietsgeld als Symbol dafür an, dass er dem Geber ein Jahr lang Dienste leisten wolle, so könne man diesen mit Recht leibeigen nennen; man thue es jedoch nicht; ebensowenig läge auch Veranlassung vor, als leibeigen diejenigen zu bezeichnen, die durch die Uebernahme eines mit einem anderen Gute innig verbundenen Grundstückes die Verpflichtung auf sich nähmen, auf ein Jahr oder auf mehrere oder selbst auf Lebenszeit für dieses Gut gewisse Dienste auszuführen oder ausführen zu lassen. Auch in dem Falle, dass die Uebernahme eines dienenden Grundstückes nicht durch freie Wahl, sondern durch Lehensfolge oder Geburt erfolge, sei es nicht richtig, den Uebernehmer einen Leibeigenen zu heissen [3]).

---

[1]) „Deutsche Staatsanzeigen" Bd. III S. 349.
[2]) „Deutsche Staatsanzeigen" Bd. III S. 351, 352.
[3]) „Deutsche Staatsanzeigen" Bd. III S. 354–357.

So hält Schütz Frondienste für edler als freie Arbeit gegen Geldlohn [1]).

In der Beibehaltung und Wiederherstellung der Naturalleistungen sieht er das einzige Mittel, „um die europäischen Staaten vor allgemeiner Verarmung zu schützen und auch das Eindringen des Geldes und des Handelsgeistes zu mildern, die sich vernichtend in den Gesellschaftsorganismus hineindrängten“ [2]).

Wo Naturalleistungen sich fänden, seien Stockungen und ein Stillstand der ganzen Staatsmaschine nicht zu fürchten. Schütz zieht das Beispiel Polens heran, um zu zeigen, dass in Länder, die eine ausgeprägte Naturalwirtschaft hätten, stets viel Geld hineinflösse, und macht auf die Gefahr aufmerksam, die darin liege, in einer Zeit, wo die von Natur bevorzugteren Länder den politisch hochstehenderen gegenüber im Vorteil seien, alle Geschäfte auf die Intervention des Metallgeldes zu basieren, da sich mit der Zeit die grosse Masse des Geldes in die Länder mit vorherrschender Naturalwirtschaft ziehen werde [3]).

Im übrigen berühren sich die Ansichten Schütz' über die durch die Neuerungen hervorgebrachte Geldzirkulation mit den von v. d. Marwitz vertretenen [4]).

Schütz hält es für verfehlt, dem Landmann völlige Verfügungsfreiheit zu gewähren; der bisherige „Naturzustand“ sei besser; der Landmann gleiche in seiner Stellung der Frau, die nicht die Rechte des Mannes haben wolle und könne; ihr Wesen sei Entsagung [5]).

Wie Schütz überhaupt für die Gebundenheit des Grundbesitzes eintritt und ganz wie Adam Müller dabei argumentiert, so verurteilt er auch den Verkauf der Domänen und die Einziehung des geistlichen Besitzes.

Was zunächst die Domänenveräusserung anbetrifft, so vertritt Schütz den Standpunkt, dass dem Streben, Staat wie

---

[1]) „Deutsche Staatsanz.“ III S. 574.
[2]) „Deutsche Staatsanz.“ III S. 584, auch 473, 481.
[3]) „Deutsche Staatsanz.“ II S. 335—337.
[4]) „Deutsche Staatsanz.“ II S. 336, 470 und passim.
[5]) „Deutsche Staatsanz.“ III S. 319.

Landesherrn von Landeigentum zu entblössen, revolutionäre Ideen zu Grunde lägen. So lange der Staat nämlich, meint Schütz, Domänen besitze, habe er ein gewissermassen fest bestimmtes Vermögen und damit auch die Verpflichtung, dasselbe nicht zu überschreiten. Mangele es jedoch an solchem festen Staatsbesitz, so verfüge die Regierung über das ganze Vermögen des Volkes und lege willkürliche Steuern auf [1]).

Von diesen sei die jetzige Grundsteuer besonders zu verwerfen, da sie den Charakter eines Tributs nach einer Unterjochung habe.

„Die Opposition dagegen," sagt Schütz, „sei mehr aus dem Sinn für Freiheit als aus Eigennutz hervorgegangen" [2]).

In der Veräusserung der Domänen sei also die Verarmung der Regierung und das Bedürfnis, dafür zu kollektieren, begründet; diejenigen nun, die dazu rieten, untergrüben das Ansehen ihres Regenten. „Erst die Nachwelt werde über sie vollkommen richtig zu urteilen vermögen" [3]).

Was den Rechtsgrund der Domänenveräusserung anbetrifft, so geht Schütz' Ansicht dahin, dass schon im römischen Recht der Staat an seinem Grundbesitz ein Jus in re gehabt hätte; die Auflösung dieses Verhältnisses wäre ohne einen besonderen symbolischen Akt unmöglich gewesen. Dieser Akt sei aber bei uns in Wahrheit unausführbar, da nicht das ganze Regentengeschlecht demselben anwohnen könne, welchem doch dieser Staatsbesitz eigen sei [4]).

Schütz ist es demnach zweifelhaft, ob die Stände das Recht gehabt hätten, den Verkauf der Domänen zu sanktionieren; er ist auch der Ansicht, dass die Räte in den Gerichtshöfen nach der Grundbuchverfassung sich hätten weigern müssen,

[1]) „Deutsche Staatsanz." III S. 244.

[2]) „Deutsche Staatsanz." III S. 250. — Die Uebereinstimmung der Ideen v. Schütz' von der Verwachsung von Grundeigentum und Besitzer mit denen Adam Müllers ist klar; bei der Leibeigenschaft abstrahiert Schütz aber hiervon, ebenso bei Fronden u. s. w., dort ist nach ihm der Besitzer eines dienenden Grundstückes kein Unfreier; siehe oben S. 72.

[3]) „Deutsche Staatsanz." II S. 316.

[4]) „Deutsche Staatsanz." II S. 318.

einen Hypothekenschein zu vollziehen, da sie persönlich haftbar seien[1]). Er hält die Entschuldigung für wenig stichhaltig, dass der Staat mit dem erhaltenen Kaufschilling neuen Grundbesitz erwerben könne, denn damit würde erst recht die Veräusserung der Domänen im Prinzip anerkannt, und der Staat zum Güterhändler werden[2]). Man müsse, meint er, gerade das entgegengesetzte Prinzip der Unveräusserlichkeit beim Staatsgrundbesitz voll und ganz zur Anerkennung bringen und zwar durch Widerrufung der geschehenen Verkäufe. Dazu habe man ohne weiteres ein Recht, da unbedingte Vindikation eintreten könne. Zudem seien nur wenige Käufer von Domänen einwandfreie Leute gewesen; die meisten hätte Rechtlichkeit der Gesinnung wie Misslichkeit des Ankaufes davon abgehalten; auf die Spekulanten und andere wenig skrupulöse Leute brauche wenig Rücksicht genommen zu werden; Rückzahlung des seiner Zeit gezahlten Geldwertes genüge völlig, ohne Ersatz für inzwischen gemachte Meliorationen; wolle man mehr gewähren, so sei dies eine besondere Milde[3]).

Aehnliche Grundsätze wie für die Staatsgüter stellt Schütz für die geistlichen Besitztümer auf. Auch auf sie will er seine Ausführungen über die Unveräusserlichkeit und die Wiederherstellung des früheren Zustandes angewandt wissen[4]). Den religiösen wie den politischen Körper erklärt er für „das Ursprünglichste, Individualisierte und Wesentlichste in dem germanisch sich bildenden Europa, deshalb und weil sie wie die von ihnen abgezweigten Stiftungen nicht ausstürben, hätten sie Landeigentum, und dessen Besitz, weil sie nicht aufhören könnten, wäre unzertrennlich von ihnen“[5]).

Dem geistlichen Besitz schreibt Schütz noch eine besondere Bedeutung in staatswirtschaftlicher Hinsicht zu. Die geistlichen Güter seien es nämlich gewesen, an die sich der Staat in jeder Finanzkalamität hätte wenden können; sie hätten stets seine letzte sichere Zuflucht gebildet und ihn vor Wucherern

---

[1]) „Deutsche Staatsanz.“ II S. 326.
[2]) „Deutsche Staatsanz.“ II S. 317.
[3]) „Deutsche Staatsanz.“ I S. 318, 327.
[4]) „Deutsche Staatsanz.“ I S. 318, 327.
[5]) „Deutsche Staatsanz. II S. 315.

bewahrt. So wären sie gewissermassen Banken gewesen, die selbst der Feind im Kriege geschont habe. Alles, was man durch die „Säkularisation, richtiger Plünderung" habe bezwecken wollen, hätten die geistlichen Stiftungen durch ihr Bestehen in vollkommenstem Masse gewährt, und schliesslich, meint Schütz, seien die Absichten derer, die zur Einziehung der geistlichen Güter rieten, nur selten lautere gewesen [1]).

Dabei macht Schütz noch auf ein Moment aufmerksam, das nach seiner Meinung die Kirchengrundstücke in kultureller Hinsicht über den Privatgrundbesitz erhebe; der Industrieackerbau, äussert er nämlich, ziele nur auf den grösstmöglichen Ertrag ab; er wolle die Natur erschöpfen und töten und müsse sicher durch die Erschöpfung der Bodenkraft zu immer dürftigeren Ergebnissen führen. Ganz anders gestalte sich der Landwirtschaftsbetrieb seitens der grundbesitzenden Geistlichkeit. Diese pflege, ihrem ganzen Wesen und ihrer ganzen Bestimmung nach, die ihr angewiesene Erde mit Liebe und Sorgfalt und „schüfe sie in ein Paradies um"; „ihre Güter glichen den Füllhörnern des Landes, selbst im Kriege geschont, bildeten also die ewigen Stützpunkte, auf die in bedürftigen Zeiten zurückgegangen werden könnte und die in der Not nie verliessen" [2]).

Wie v. Schütz, so legt auch Hofrat Ludolph Beckedorff in den „Deutschen Staatsanzeigen" Ansichten nieder, deren Inhalt wie Darstellung sehr an Adam Müller und v. d. Marwitz erinnern. Selbstverständlich ist der Boden bei ihm wieder in jeder Hinsicht starr und unbeweglich; der Ackerbau die „natürlichste und vollständigste Beschäftigung der Menschen", auf die deshalb nur die „ursprünglichste, naturgemässe Familieneinrichtung, die Primogenitur, passe" [3]).

Nachdem Beckedorff ferner die Entstehung der Erbunterthänigkeit aus zwei Ursachen, nämlich einerseits aus der Natur des Grundbesitzes und des Landwirtschaftsbetriebes mit seinen unumgänglichen, stets wiederkehrenden Leistungen und anderer-

---

[1]) „Deutsche Staatsanz." III S. 183.
[2]) „Deutsche Staatsanz." III S. 180—183.
[3]) „Deutsche Staatsanz." II S. 185 ff.

seits der Unsicherheit des Mittelalters hergeleitet hat [1]), gelangt er in einem späteren Aufsatze [2]) dazu, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit vom Standpunkte der Freigewordenen zu bedauern. Diese, sagt er, hätten oft, besonders in Mecklenburg, den Wunsch geäussert, wieder leibeigen zu werden. Solange sie Erbunterthanen gewesen wären, „sei ihr Leben ruhig und glücklich dahingeflossen". Der Gutsherr betrachte die Aufnahme eines Mannes in seine Leibeigenschaft „nicht als einen Vorteil für sich, sondern für diesen," denn, „er sorge väterlich für ihn, gründe keine Branntweinbrennereien, um ihn nicht zu verderben, und dies sei wohlthätiger als alle liberalen Deklamationen über Freiheit und Menschenrechte." Die Verpflichtungen eines Leibeigenen sind in den Augen Beckedorffs viel geringer als die ihnen gegenüberstehenden Vorteile dieses Zustandes.

Ganz wie v. d. Marwitz sind dem Hofrat Beckedorff die Bauern in der Landwirtschaft „Gesellen und Handlanger", die ebensowenig Mitbesitzer seien wie die Arbeiter in den Fabriken; ein Erlass ihrer Dienste und eine Eigentumsverleihung an sie ohne Zustimmung ihrer Gutsherren sei deshalb „eine Gewaltthätigkeit und ebenso ungerecht, wie wenn Fabrikarbeitern Mitbesitz zuerkannt würde". Das Fortbestehen der bäuerlichen Verhältnisse und der Erbunterthänigkeit setzt allerdings die erbliche Verknüpfung von Grund und Boden mit dem Besitzer voraus und könne bei Güterhandel nicht am Platze sein. Deswegen wünscht Beckedorff die Rückkehr zu dem früheren Zustande mit der Unbeweglichkeit und Unveräusserlichkeit des Grundbesitzes, damit der Adel nicht „zu einer blossen Kaste, zu einer bedeutungslosen und eben deshalb zum Aerger der anderen Einwohner anmasslichen Antiquität" herabgewürdigt werde [3]).

---

[1]) „Deutsche Staatsanz." II S. 230 ff.
[2]) „Deutsche Staatsanz." III S. 415—420.
[3]) „Deutsche Staatsanz." II S. 234.

14.

Die fernere Gesetzgebung über den Staatsgrundbesitz.

Die Opposition, die sich damals in dieser Weise besonders gegen die Veräusserung der Domänen und eingezogenen geistlichen Güter richtete, blieb zunächst nicht ganz erfolglos. Das zeigt sich schon in der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 [1]). Der § 20 derselben will möglichste Erhaltung und Vermehrung dieser Staatseinkünfte. Ebenso tritt in der Verordnung vom 9. März 1819 [2]) die Absicht der Krone hervor, den Verlust der verschenkten Domänen durch heimfallende Lehne zu ersetzen (§ 4). Diese Verordnung untersagt überhaupt die zukünftige Verschenkung von Staatsgütern (§ 4), die bisher meist zur Belohnung für grosse Verdienste um König und Staat erfolgt war. Der Hauptzweck dieses Gesetzes war der, die Veräusserlichkeit der Domänen auch in den neu- und wiedererworbenen Provinzen zu statuieren. Während es demnach hier erweiternd wirkt, schränkt es jedoch auf der anderen Seite die Befugnisse des Souveräns über die Verwendung der Staatsgüter ein, indem es das ihm im Edikt vom 6. Juni 1812 erteilte unbedingte Veräusserungsrecht über die 1810 säkularisierten Güter aufhebt und auf alle diese Staatsgrundstücke im wesentlichen die Bestimmungen des preussischen Landrechtes [3]) angewendet wissen will. Vor allem gestattet es ihre Veräusserung wie die Ablösung von Domänengefällen nur, wenn die dafür einkommenden Gelder ausschliesslich zur Abtragung gekündigter Domänenpassivkapitalien und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden verwandt werden.

---

[1]) G.-S. S. 248. Cf. Ad. Frantz in Hildebrandts Jahrbüchern l. c.
[2]) G.-S. S. 73.
[3]) II 14 §§ 16—20.

Mildernd kommen jedoch die Bestimmungen des § 2 in Betracht, worin es heisst:

„Wir behalten uns in der Ueberzeugung, dass ein wesentlicher Teil der Nationalkraft auf einem mit Eigentum versehenen Bauernstande beruht, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigentums an diejenigen Domanialhöfe, welche das Eigentum ihrer Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter denen ihnen dieses Eigentum verliehen werden soll, festzustellen und besonders zu bestimmen, ob ausser dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweitige Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sei."

Bis zum Jahre 1820 waren in diesem Jahrhundert für 20 Millionen Thaler Staatsgüter zum Zwecke der öffentlichen Schuldentilgung verkauft worden [1]).

Da kam am 17. Januar 1820 die „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens" [2]). Danach wurden zur Hebung des Staatskredites die Domänen für die gesamte damalige verzinsliche Staatsschuld von 180 Millionen Thaler verpfändet. Im übrigen wurde aus dem Ertrage der sämtlichen damals vorhandenen Domänen, Forsten und säkularisierten Güter eine Jahresrente von 2,5 Millionen Thaler ausgesondert. Diese sollte zum Unterhalte der gesamten königlichen Familie, des Hofstaates und der damit verknüpften Institute dienen. Der Ueberschuss des Ertrages der Domänen über diese Summe sollte zur regelmässigen Verzinsung der Staatsschuld Verwendung finden, und überhaupt die fortdauernde Veräusserung von Domänen, die jährlich im Betrage von einer Million Thaler erfolgen sollte, wie die einkommenden Ablösungsgelder zur Tilgung von Staatsschulden dienen.

Nach diesen Bestimmungen, die der Artikel 59 der Verfassungsurkunde bestätigte, wurden von 1820—1840 für 35,5 Millionen Thaler Schulden aus dem Erlöse verkaufter Domänen getilgt [3]).

---

[1]) Cf. Rimpler im „Handw. der Staatsw." II S. 957.

[2]) G.-S. S. 9.

[3]) Cf. Bluntschli, „Deutsches Staatswörterbuch" 1858 Bd. III S. 172.

15.

Die Stellung v. d. Marwitz' und v. Bülow-Cummerows zu den Domänengesetzen.

Diese Gesetze entsprachen natürlich durchaus nicht den Anschauungen und Interessen des Landadels; aus welchen Gründen, werden wir sofort sehen.

Zunächst urteilte v. d. Marwitz über dieselben sehr abfällig; wie das ganze System Hardenbergs [1]), so tadelte er auch sie. Ihn schmerzt es, dass der König nach diesen Bestimmungen „sein ganzes Grundvermögen, seine Wurzel im Staate hergegeben hätte"; damit habe er sich, ohne an die Zukunft zu denken, „für einen abgefundenen Pensionär" erklärt. „Es war ebenso klar," fährt v. d. Marwitz fort, „dass der König für ein Fünftel der Staatseinkünfte nur der Kassierer war, und dass die arbeitenden Staatsbürger jährlich zehn Millionen zusammenbringen mussten, um sie in die Kisten der Geldoligarchen zu schütten, welche den Staat beherrschten" [2]). Trotzdem Hardenberg alle verfügbaren Mittel flüssig gemacht

---

[1]) Im Jahre 1819 hatte er schon über die Folgen der „1811 ins Werk gerichteten unbesonnenen, gänzlichen Emanzipation der niederen Stände" zu klagen gehabt. Dabei zeigt er denn (I S. 385 ff.), wie infolge dieser Gesetze sich alles in die Stadt dränge. Jeder Bauer wolle seinen Sohn dort ein Handwerk erlernen, jeder Schuster und Schneider seinen Jungen studieren lassen; während so auf dem Lande Arbeitermangel herrsche, liefen in den Städten zahlreiche Leute brotlos und leichten Erwerb suchend umher; der Bauer sei nicht fleissiger geworden, sondern im Gegenteil faul und liederlich, er bestelle seinen Acker viel schlechter als vorher, mache aber dafür um so mehr Hypothekenschulden.

[2]) v. d. Marwitz I S. 411.

habe und ohne Berücksichtigung der Zukunft alles der Gegenwart opfere, käme er doch nicht aus[1]).

Was v. d. Marwitz an diesen Gesetzen jedoch am meisten beklagt, ist, dass durch sie „der König aus einem Bezahlenden in einen Bezahlten, aus dem geborenen Haupte des Landes in einen Beamten verwandelt worden sei". Damit wäre alles anders geworden; der König trüge nicht mehr wie früher Leid und Freude mit dem Lande; er hätte Ueberfluss, wenn die Einkünfte der anderen nicht ausreichten und „erkenne die Not des Landes weniger" [2]).

v. d. Marwitz fürchtet also, dass der König nicht mehr wie früher ein persönliches Interesse daran habe, den Stand der Grundbesitzer besonders zu bevorzugen und jetzt viel mehr als vorher die Interessen der Allgemeinheit im Auge haben könne.

Herr v. Bülow-Cummerow nahm ebenfalls zu der Frage der Domänenveräusserung eifrig Stellung.

Im Jahre 1814 war er für den Verkauf der Staatsgüter eingetreten.

Er hatte dabei geltend gemacht, dass die früheren Gründe gegen die Veräusserung von Domänen nunmehr fortgefallen seien. Bisher habe man einen Verkauf gescheut, weil die Städte bei der gänzlichen Steuerfreiheit der Landleute allein die Steuern hätten aufbringen müssen und ohne die Beihilfe aus den Staatsgütern von den Steuerlasten erdrückt worden wären. Bei der jetzigen Gleichheit der Abgaben in Stadt und Land falle dieser einzig wichtige Grund fort; besonders in einem verschuldeten Staate sei Veräusserung am Platze, weil dadurch doppelte Administrationskosten gespart würden. Ausserdem werde durch den Verkauf die Zahl der Grundbesitzer vermehrt, und die schlechte Verwaltung vermieden,

---

[1]) Von 1807—1820, rechnet v. d. Marwitz, seien 166 Millionen Schulden gemacht worden, trotz der Verzehrung aller zu Gebote stehenden Mittel, der Domänenveräusserungen, des Verkaufes der Kirchengüter und der aus der französischen Kriegskontribution der Staatskasse zugeflossenen Beträge. Von 1817—1822 seien 94½ Millionen Thaler Schulden kontrahiert worden.

[2]) v. d. Marwitz I S. 448.

die stets da statthabe, wo der Grund und Boden einer Korporation gehöre, und durch das Zurückbleiben der Produktion verliere der Staat am meisten [1]).

Nicht immer war, wie wir bald sehen werden, v. Bülow-Cummerow ein so warmer Verteidiger der Domänenveräusserungen, in diesem Falle lag aber für ihn Grund genug vor, diesen Standpunkt zu vertreten. Er meinte nämlich, dass der Staat mit dem Erlöse aus den Domänenverkäufen Schulden decken sollte, die er bei den Grundbesitzern habe, und die infolge der ausserordentlichen Kriegsleistungen entstanden seien. Um diesen Zweck am besten zu erreichen, bringt v. Bülow-Cummerow folgendes in Vorschlag: Jede Provinz solle ihre Domänen und Forsten verkaufen, und mit Hilfe der einkommenden Summen eine Bank errichten, die, unter landschaftlicher Direktion stehend, jedem Gutsbesitzer seinen entsprechenden Anteil gutschreibe. Es könnten dann unter Zugrundelegung besserer Taxen [2]) Pfandbriefe ausgegeben werden. Vermittelst dieser Pfandbriefe sollten die Schulden der Gutsbesitzer bis zum vierten Teile des neuen Taxwertes amortisiert werden, und eine neue Verschuldung nur unter gewissen Bedingungen gestattet sein. Nur Leute, die von 1806—1813 wirkliche Grundbesitzer gewesen wären, sollten an den Fonds der Bank teilnehmen dürfen [3]). „Davon, dass den Grundbesitzern geholfen werde, hänge das ganze Staatswohl ab," meint Bülow-Cummerow, „denn solange würde keine Sicherheit im Lande für Geldbesitzer sein, bis die Grundbesitzer vom Staate das Ihre erhalten hätten und aus den gegenwärtigen finanziellen Verlegenheiten seien. Dazu solle das tote Kapital, das in den Domänen und Forsten liege, lebendig gemacht werden" [4]).

Deshalb müsse auch der Ankauf von Domänen in jeder

---

[1]) v. Bülow-Cummerow, „Mittel" etc. S. 23—25.

[2]) Die Taxprinzipien wünscht v. Bülow-Cummerow in Anlehnung an die Thaerschen Vorschläge verfasst zu sehen, nach dem Buche Albr. Thaers, „Versuche einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke mit Rücksicht auf Boden, Lage und Oertlichkeit", Berlin 1813.

[3]) v. Bülow-Cummerow, „Mittel" etc. S. 17—19.

[4]) „Mittel" etc. S. 25.

Beziehung erleichtert, den Käufern völlige Sicherheit ihres Besitzes gewährt und durch alle Mittel der Reiz, Grundbesitz zu erwerben, erhöht werden [1]).

Eine veränderte Stellung nimmt v. Bülow-Cummerow zu dieser Frage nach Erlass der Verordnungen vom 19. März 1819 und vom 17. Januar 1820 ein. .

Die Domänenveräusserungen, ist seine Ansicht dann [2]), wären in den Kriegsjahren von 1810—1812 am Platze gewesen; damals habe die Not alle Rücksichten in den Hintergrund treten lassen müssen; ausserdem hätte auch die Gefahr nahe gelegen, dass Napoleon sich der preussischen Staatsgüter bemächtigen könne. Die neueren Gesetze über die Domänenveräusserungen gingen aber entschieden zu weit.

Zunächst vermisst v. Bülow-Cummerow darin die Rücksichtnahme auf frühere Hausgesetze, wonach nur mit Hinzuziehung der Prinzen und der Stände eine Aenderung in der Substanz der Domänen geschehen dürfe. Ausserdem tritt er jetzt aber überhaupt dafür ein, dass der Fürst Grundbesitz habe. Selbst die Veräusserung der säkularisierten Güter findet jetzt nicht mehr seinen Beifall. Er meint, dass ein Monarch zur Belohnung für treue Dienste nicht nur Orden zur Verfügung haben müsse, sondern dass er dafür auch Stellen in den Stiftern und Domkapiteln vergeben können solle. Die Verschenkung von Domänen dagegen wünscht er nicht, weil sie die Macht der Krone mit ihren Revenüen schwäche. Aus diesem Grunde verwirft v. Bülow jetzt überhaupt die Veräusserung von Staatsdomänen. Macht, meint er, verliehen nicht Armeen oder Geld, sondern der Grundbesitz; dies habe sich in Frankreich am deutlichsten gezeigt, wo die Käufer von Domänen und Emigrantengütern so hohen Einfluss erreicht hätten, dass der legitime König sie im Interesse seiner eigenen Existenz habe anerkennen müssen.

Das Volk selbst habe demnach das grösste Interesse daran, seine Fürsten im Besitze grossen Grundbesitzes zu sehen, und

---

[1]) „Mittel“ etc. S. 27, 28.

[2]) v. Bülow-Cummerow, „Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg“, Fortsetzung der Schrift „Ein Punkt aufs I“, Zerbst 1821 S. 25 ff.

dürfe nicht die Grossmut des Fürsten annehmen, die sich in dem Gesetz von 1820 gezeigt habe. Jetzt dürfe man nicht mehr wie in der früheren Notlage nur an die Gegenwart denken, sondern müsse auch auf die Sicherung des Staates in der Zukunft bedacht sein.

Zu diesen Erwägungen gesellt v. Bülow noch das fernere wichtige Moment, dass eine Ertragssteigerung der Staatsgüter sicher zu erwarten sei und vermittelst der grösseren hieraus hervorgehenden Summen die Lasten des Volkes in der Zukunft erleichtert werden könnten. Mit dem Einwande, dass Domänen und Forsten in den Händen des Staates schlecht benutzt würden, besonders grosse Bau-, Reparatur- und Erhebungskosten verursachten, Momente, die Bülow früher selbst für die Veräusserung ins Feld geführt hatte, findet er sich jetzt leicht ab, indem er bemerkt: „Dies ist zwar richtig, allein es scheint mir kein Grund zu sein, dass, weil man sie noch besser benutzen könne, man den Nutzen aufgebe.“ Ausserdem ist er auch der Ansicht, dass man diesen Mängeln leicht abhelfen könne. Man solle, wo es möglich sei, Vererbpachtung eintreten lassen, auch einen Teil der Forsten und Brüche, der sich dazu eigne, in Aecker und Wiesen umwandeln und ihn dann ebenso verwenden. Die Krone solle sich nur die schönsten Domänen zur Zeitverpachtung und die allerbesten und zum Absatzgebiete am günstigsten gelegenen zur eigenen Verwaltung reservieren. Die Verwaltung der Staatsgüter solle aber nicht in den Händen von Kollegien ruhen, sondern einigen praktischen Männern anvertraut werden; hierdurch würde an Verwaltungskosten gespart, und so der Tilgungsfonds vermehrt [1]).

---

[1]) „Verwaltung des Fürsten Hardenberg“ S. 29.

16.

Die Agrargesetzgebung des Jahres 1821.

In demselben Jahre, als v. Bülow-Cummerow diese Ansichten zum Ausdruck brachte, erschien auch die Ablösungsordnung [1]), und gleichzeitig mit ihr die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juli 1821 [2]). Die Ablösungsordnung bezweckte gegenüber den bisher erlassenen Edikten die Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, die auf Gütern mit besserem Besitzrecht, also solchen, die eigentümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen wurden, lasteten, und zwar in der Art, dass durch ein besonderes Verfahren der Wert dieser Leistungen ermittelt und eine dementsprechende Abfindung in Land, Rente oder Kapital (= 25facher Rente) stipuliert wurde [3]).

Die Gemeinheitsteilungsordnung stellt eine Fortsetzung der schon lange vor dem Landeskulturedikt und mit diesem verfolgten Gesetzesmassregeln dar, die darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen Schäden, die mit der bisher ausgeübten gemeinsamen Benutzung ländlicher Grundstücke verknüpft sind, zu beseitigen (§ 22)[4]).

---

[1]) G.-S. S. 77, siehe Näheres hierüber auch bei Meitzen, „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates", 4 Bände, Berlin 1868, 1869, Bd. I S. 420, bei Knapp l. c. I S. 201.

[2]) G.-S. S. 53, bei Meitzen l. c. I S. 409 ff., Lette und Rönne l. c. I S. 313 ff., III S. 1 ff., auch in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., II 1 S. 179.

[3]) Cf. auch über die Motive derselben Pertz l. c. VI I S. 31.

[4]) Zu diesem Zwecke erlässt sie Bestimmungen über den Gegenstand der Aufteilung (§§ 1—3), den Antrag dazu, die Provokation (§§ 4—8), regelt die Teilnahmerechte der Einzelnen (§§ 32—35) und stellt schliesslich die Grundsätze der Teilung fest (§§ 56—157), womit sie gleichzeitig die Wirkungen der Aufteilung erörtert.

17.

Die Gründe v. d. Marwitz' gegen die Gesetzgebung von 1821.

An diese Gesetze knüpfte sich zunächst wieder der herbe Tadel v. d. Marwitz'. Wie schon in den Gesetzen von 1811, so erblickt er auch hierin den Mangel, „dass etwas, das in jedem einzelnen Falle als eine Ungerechtigkeit erkannt werden müsse, nun auf einmal Recht sein solle, weil es, zu einem Gesetz erhoben, allgemeine Giltigkeit haben solle“ [1]).

Besonders erregt es sein Missfallen, dass alles nach einer Schablone und zwangsweise geschehen müsse, dass jede freiwillige Auseinandersetzung und jeder Vorbehalt ausgeschlossen sei. Er muss allerdings zugeben, dass für diejenige Herrschaft, die Betriebskapital habe, die Auseinandersetzung ganz günstig sei, und ebenso für die grossen Bauern, die jetzt ihren Acker beisammen und zur willkürlichen Disposition erhielten, aber er bemerkt, dass das Betriebskapital höchst selten vorhanden sei, und die kleinen Bauern samt und sonders bankerott werden müssten, denn sie verlören entweder einen Teil ihres Ackers, der vorher gerade ausreichend gewesen wäre, oder sie müssten eine Rente zahlen. Beides träfe sie sehr schwer; dazu käme, dass sie jetzt ihre freie Zeit mit Nichtsthun ausfüllten, statt wie früher ihrer Herrschaft in derselben gegen Bezahlung Dienste zu leisten.

Die zahlreichen Brandstiftungen, die in jener Zeit vorkämen, setzt v. d. Marwitz auch auf das Conto jener Gesetze. Wem die Gebäude, sagt er, nicht bequem genug zu seinem neuerhaltenen Acker lägen, der zünde sie an und baue mit

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. I S. 450.

Hilfe der Feuerkassengelder sich an besser gelegenen Stellen neue. „Das Brandstiften werde ein einträgliches Gewerbe.“

Ueberhaupt benutzten nach ihm die Bauern den grossen hypothekarischen Kredit, der sich ihnen mit einemmal eröffnet habe, und die Leichtigkeit zu parzellieren nur in der leichtfertigsten Weise zum Wohlleben, zur Ausstattung ihrer Töchter und ähnlichem [1]).

---

[1]) v. d. Marwitz l. c. I S. 450—453.

18.

Die Opposition des schlesischen Grundadels, und v. Bülow-Cummerows Beurteilung der bisherigen Gesetzgebung.

Auch Herr v. Bülow-Cummerow nahm wieder in seinen Schriften jener Zeit zu allen Regierungsmassregeln, die er für einigermassen wichtig hielt, Stellung. Bis in die fünfziger Jahre hinein kommentiert er die verschiedenen Gesetze und wird, ohne gerade in allen Punkten genau mit den Ansichten der grossen Masse der Gutsbesitzer übereinzustimmen, eine grosse Stütze derselben.

In jener Zeit hörten die Klagen der Gutsherren überhaupt nicht auf. Besonders von dem in Schlesien begüterten Adel wurde die Gesetzgebung, wo sie den Grossgrundbesitzern nicht günstig genug zu sein schien — und dies war oft der Fall — rücksichtslos getadelt, und dabei führten der Fürst Heinrich zu Anhalt-Cöthen-Pless wie Graf Henckel zu Donnersmark das grosse Wort. Während aber diese Herren wie ihr zahlreicher Anhang stets nur die alten Bedenken wiederholten, über Mangel an Arbeitern, ungenügende Entschädigung und sonstige Fehler der Gesetzgebung klagten, sich im übrigen meist gegen rein formale Dinge richteten und offen zeigten, dass sie bei alledem nur ihr eigenes materielles Interesse im Auge hätten und ihren grossen politischen Einfluss aufboten, um nach Kräften ihren Willen durchzusetzen [1]), verfuhr v. Bülow-Cummerow ganz anders. Gewiss hatten die anderen Vertreter der grundherrlichen Interessen grosse Erfolge aufzuweisen [2]),

[1]) Cf. hierüber Knapp II S. 398—408.

[2]) In Schlesien war es dem Grafen Henckel zu Donnersmark schon gelungen, in die Gesetze von 1811 Bestimmungen zu Gunsten der

aber diese verdankten sie nur ihrer Stellung und ihrem politischen Einfluss. Bülow-Cummerow aber wollte die Sache des Grossgrundbesitzes fördern, indem er die öffentliche Meinung für sie zu gewinnen suchte. Dadurch, dass er in seinen Schriften sich Mühe gibt, durch eine anscheinend gerechte Würdigung der Gesetze und Hervorhebung ihrer Licht- wie Schattenseiten objektiv zu erscheinen, und seinen Darstellungen den Schein des Voreingenommenen zu nehmen, gelingt es ihm, häufig zu verbergen, dass auch er auf ein gewisses Ziel lossteuert. Diese Art der Darstellung verfehlte daher nicht, grosse Aufmerksamkeit zu erregen und der Stimme v. Bülow-Cummerows in allen Fragen Achtung und Gehör zu verschaffen, besonders bei den vielen Leuten, die diese Dinge nicht mehr als oberflächlich betrachteten.

Ueber die 1811 erschienenen Gesetze äusserte sich v. Bülow-Cummerow in seinen verschiedenen Schriften teils anerkennend, teils tadelnd. Lobend hob er besonders hervor, dass durch

---

Gutsherren gegenüber den sogenannten Gärtnern zu lancieren (§ 57 A, cf. Lette und Rönne l. c. Bd. I C). Auch die Deklaration von 1816 schien den Gutsherren, trotz ihrer Härten gegen die Bauern, ihre Interessen noch nicht genügend zu wahren. So erlangen sie unter der Führung des Fürsten Heinrich zu Anhalt-Köthen-Pless eine weitere Deklaration vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 79, Lette und Rönne l. c. I S. 591) zunächst für Oberschlesien, die die Bedingungen zur Regulierung noch strenger fasste, und auch das Gesetz vom 31. Oktober 1845 (G.-S. S. 682, Lette und Rönne l. c. I S. CVII, Meitzen l. c. I S. 422, Knapp l. c. I S. 215) nimmt trotz seiner den Bauern scheinbar günstigen Formulierung nur die Interessen der Gutsherren wahr (siehe Knapp l. c. I S. 210—217). Dem Ziele, das sich die Regulierungsgesetzgebung gesetzt hatte, entsprechen die für Schlesien erlassenen Verordnungen demnach keineswegs. Einigermassen kommen diesem Ziele die Gesetze in Posen nahe, wo nach der Wiedererwerbung dieser Provinz zunächst mit der Kabinettsordre vom 6. Mai 1819 (G.-S. 1819 S. 153, Lette und Rönne II 1 S. 592) der Bauernschutz dekretiert wurde. Darauf erschien unterm 8. April 1823 (G.-S. S. 49, Meitzen l. c. I S. 421) das Regulierungsedikt für Posen, das die günstigsten Bedingungen für die Regulierbarkeit der Bauern in der ganzen Gesetzgebung bis 1850 überhaupt aufweist (cf. Knapp l. c. I S. 205—210). Auch hier führte der Ansturm der Gutsherren zu einer Deklaration vom 10. Juli 1836 (G.-S. S. 204, Meitzen l. c. I S. 421, Knapp l. c. I S. 208), die sich jedoch viel milder als die von 1816 für die anderen Landesteile gestaltete.

die Klärung der Besitzverhältnisse, die Aufhebung der Kommunionen Prozesse vermieden, und neue Regsamkeit erzielt worden sei; die freiere Disposition veranlasse wirtschaftliche Vorteile, eine bessere Benutzung von Wald und Wiese; ebenso befördere die Aufhebung der Fronen den Fleiss und die Glückseligkeit, die sittliche Bildung der Bauern [1]). Demgegenüber zeigten sich aber auch Nachteile, die zu vermeiden seien. Zu diesen rechnet v. Bülow-Cummerow zunächst „den moralischen Eindruck, den es auf die Masse des Volkes mache, wenn den Bauern etwas von der Regierung geschenkt sei, was ihnen eigentlich nicht gehöre. Es schmecke gar zu wohl, von verbotenen Früchten zu kosten, als dass das Beispiel nicht den Appetit der anderen reizen sollte.“ Gegenüber den Missständen, welche sich aus diesem Gefühl entwickeln könnten und sich zum Teil, besonders in Pommern, wo blosse Tagelöhner dergleichen Geschenke verlangten, schon entwickelt hätten, wünscht Bülow, dass man dem Volke die Entstehungsgründe der Gesetze klarlege, die für ihn dreifache sind. Er meint nämlich, dass der Staat mit dem Erlass der Gesetze 1. die Verhältnisse zwischen Bauern und Gutsherrn rasch zu Gunsten beider Teile habe ordnen, 2. die Bauern wirtschaftlich heben und abgabefähig machen und 3. sie für die Jahre des Krieges fester an den Staat habe knüpfen wollen.

Noch einen anderen Mangel als den eben erwähnten sieht Bülow aber in den Edikten, und zwar darin, dass sie für den verschuldeten Gutsherrn, der zur Aufhebung der Dienste und zur Zurücknahme von Bauernland gezwungen worden sei, so wenig Fürsorge träfen und ihn der ganzen Strenge von Schuldgesetzen, die unter ganz anderen Verhältnissen entstanden seien, unterwürfen [2]).

Ueberhaupt vermisst er die nötige Rücksichtnahme auf die Stellung des Adels, der durch den Grossgrundbesitz basiert würde. Dieser müsse Mittelglied bleiben zwischen König und

---

[1]) „Verwaltung Hardenbergs“ II S. 52, 53; ferner „Preussen, seine Verfassung, seine Verwaltung und sein Verhältnis zu Deutschland“, Berlin 1842.

[2]) „Verwaltung des Fürsten Hardenberg“ S. 50—54, siehe auch „Die Lehnsverfassung in Pommern und ihre Reform“ 1848 S. 21.

Volk, sonst „steige entweder der König zum Volke herab, oder das Volk setze sich neben ihn“ [1]). Bülow-Cummerow befürchtet den Untergang des Adels im dritten Stande. Um dieses zu verhindern, sagt er, müsse der Adel pekuniär möglichst unabhängig dastehen, sich in seinen Ansprüchen einschränken, Schulden tilgen, auch dürfe er seine geistige Ausbildung nicht vernachlässigen. Schuldenfreie Majorate also seien die Hauptsache, und die grösste Gefahr bringe die gleiche Erbteilung mit sich [2]).

Bülow betont, dass die Regierung ein Interesse daran habe, einmal, dass die grossen Grundbesitzer nicht finanziell herunterkämen, denn die Regierung sei selbst aus dem Grundadel hervorgegangen und stütze sich vorzugsweise auf die Grundaristokratie [3]). Ausserdem sei es aber ihre Pflicht, die alten Familien in ihrem Grundbesitze zu erhalten, denn sie sei mit ihrer Gesetzgebung zum Teil schuld daran, wenn sie ins Unglück gerieten, weil sie zu wenig das Wohl des Grundbesitztums berücksichtige und vor allem nicht genügend die Bildung von Familienfideikommissen erleichtere [4]).

Was den häufigen Wechsel der Güter anlangt, so gibt Bülow-Cummerow zwar zu, dass der Staat eine Beschränkung im Erwerbe von Grundeigentum direkt nicht eintreten lassen dürfe. „Sowie allen Ständen freie Konkurrenz zu den höchsten Aemtern freistehen müsse,“ so geht seine Ansicht dahin, „dass auch keine Scheidewand für diejenigen gezogen werden dürfe, die sich zu der Reihe des ersten Standes erheben wollten.“ Andererseits meint er aber, dass dem Staate daran liegen müsse, dass ein zu häufiger Güterwechsel vermieden werde, da gewisse Vorrechte mit dem Grundbesitze verbunden seien. So sei es etwas „Unwürdiges, wenn gewöhnliche Wirtschaftsinspektoren, Schulzen, Müller, Schornsteinfeger etc. Ritterguts-

---

[1]) „Verwaltung des Fürsten Hardenberg“ S. 75, 79.

[2]) „Verwaltung des Fürsten Hardenberg“ S. 80, 81.

[3]) „Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitivsystem“ etc., Berlin 1824 S. 192.

[4]) „Die Lehnsverfassung in Pommern“ S. 29. „Preussen, seine Verfassung, Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland“ II 1, Jena 1843 S. 45, 48.

besitzer würden, den Pfarrer ernannten" u. s. w. Es sei demnach grössere Stabilität im Grundbesitz notwendig; nun liesse sich jetzt aber der Güterwechsel gesetzlich nicht mehr verbieten. Um aus diesem Labyrinth herauszukommen, hält es Bülow für richtig, dass der Adel überhaupt mit dem Besitz von Grund und Boden verwachsen bleibe, und umgekehrt müsse der Grund und Boden mit den Rechten des ersten Standes wiederum den Besitzer adeln, solange dieser und seine Nachkommen sich im Besitze der Güter erhielten [1]).

Aehnliche Ansichten hatte v. d. Marwitz schon ausgesprochen, als er den besitzlosen Scheinadel verurteilte und hieraus die weitesten Konsequenzen zog. Bülow-Cummerow liess es ebensowenig an Klarheit über seine Meinung fehlen, indem er an anderer Stelle [2]) erklärt, dass unvermögende Adelige den Adel aufgeben und Gewerbe oder Handel treiben sollten. Er machte auch darauf aufmerksam, dass, wenn der Bürgerliche wie der Adelige gleichmässig Grundbesitz hätten, bei den noch vorhandenen Standesvorurteilen im eigenen Lager der Grundbesitzer Widersprüche entstehen könnten [3]). Dies will er natürlich im Interesse der Grundeigentümer vermieden wissen und hält dazu seine Vorschläge für geeignet.

Nicht oft genug kann Bülow-Cummerow betonen, dass der Grundbesitz nur seinen Zweck erfülle, wenn er nicht zu hoch verschuldet sei. Die Gründe der Verschuldung sieht er in der gleichen Erbteilung, in dem niedrigen Zustande der Kultur, der zu Meliorationen dränge, beim Grossgrundbesitz noch im Absentismus, in den vor allen ihm auferlegten Kriegeslasten und in dem durch die neuere Gesetzgebung bedingten hohen Aufwand für die Bewirtschaftung [4]). Die Zulassung mässiger Verschuldung erscheint ihm wünschenswert, weil dadurch Mittel zur Verbesserung der Kultur erlangt werden könnten und gleichzeitig dem Darleiher eine gute Kapitalanlage gewährt werde; „hohe Verschuldung dagegen hindere die kräftige Betreibung des Ackerbaus, errege Verwirrung

[1]) „Preussen" etc. I S. 93—97.
[2]) „Preussen" etc. II S. 43—45.
[3]) „Preussen" etc. II S. 38.
[4]) „Betrachtungen über Metall- und Papiergeld" S. 143 ff.

und sei ein Krebs an dem Glücke der Einwohner.“ Dies gelte bei jeder Art von Grundbesitz [1]). Beim bäuerlichen Besitz führe hohe Verschuldung zu häufigem Wechsel der Eigentümer, zu Zerstückelungen, die meist schädlich seien; jedenfalls leide der Wirtschaftsbetrieb darunter, und auch die Moralität werde in Mitleidenschaft gezogen, weil Unordnung, Liederlichkeit, Prozesssucht dadurch entständen [2]). Beim grossen Grundbesitz veranlassten besonders die ritterschaftlichen Kreditvereine dadurch, dass sie glaubwürdige Taxen machten, eine hohe Ausnutzung des Kredits, und deshalb vermisst Bülow den Pfandbriefinstituten gegenüber eine Schuldentilgungsanstalt. Trotzdem hält er die Landschaften für nützlich [3]), während er sich zu den Hypothekenbüchern ganz ablehnend verhält. Diese schadeten durch die Kosten der Eintragung, durch das Prinzip der Priorität, vor allem aber untergrüben sie durch Darlegung der Schulden den Kredit. Indem er in diesen Momenten Mängel sieht, kommt er zu dem Urteil, „dass der Hauptvorzug der Hypothekenbücher darin liege, dass sie uns eine vollständige Uebersicht von dem Elende gewährten, welches nur durch das Hypothekenwesen zu dieser Höhe hätte gelangen können“ [4]).

v. Bülow-Cummerow beschränkt sich aber nicht auf die Untersuchung der Mängel der bisherigen Gesetzgebung in der Frage des ländlichen Kredits, sondern sucht auch selbst die Wege zu weisen, auf denen hier erfolgreich vorgegangen werden könne.

Als solche Mittel zum Zweck sieht er besonders an: 1. Einführung einer Verschuldungsgrenze beim Realkredit, die nur ganz ausnahmsweise bei Erbteilungen, Abverkäufen und anderen dringenden Anlässen überschritten werden dürfe [5]). 2. Gänzliches Verbot einer Kapitalschuld; nur Zulassung einer Verpflichtung zur Rentenzahlung beim Realkredit. 3. Amor-

---

[1]) „Die Verwaltung des Fürsten Hardenberg“ S. 60, auch in „Preusen, seine Verwaltung“ etc. II S. 38.

[2]) „Betrachtungen über Metall- und Papiergeld“ S. 138 ff.

[3]) „Betrachtungen über Metall- und Papiergeld“ S. 147 ff., 152 ff.

[4]) „Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer“ S. 157.

[5]) Nähere Angaben hierüber gibt Bülow nicht.

tisationszwang bei jeder Aufnahme einer Realschuld. 4. Ausschluss von Realhaftung für Personalschulden und umgekehrt. Nur der Teil der Revenüen solle für Personalschulden haften, der nach Leistung aller Realverpflichtungen und Abzug des mässigen Unterhaltes für den Besitzer verbleibe [1]).

Am geeignetsten zur Ausführung seiner Ideen erscheint Bülow-Cummerow eine Einrichtung, die eine Erweiterung der Landschaften in grossem Massstabe darstellt. Danach sollen sich alle ländlichen wie städtischen Grundbesitzer jeder Provinz zu einem Kreditverbande zusammenthun, der nicht einzelne Bauern, sondern nur ganze Gemeinden aufnehmen dürfe. In dieser Organisation solle das Prinzip der Solidarhaftung durchgeführt, die Pfandbriefe möglichst bald in Rentenbriefe umgewandelt werden, und Amortisationszwang herrschen [2]).

Im übrigen hält Bülow-Cummerow das Schuldenmachen für die schädlichste Art des Parzellierens [3]). Ueber das Parzellieren selbst hat er folgende Ansicht: So lange nur auf möglichst gleichmässige Mischung der Gesellschaft nach der Kopfzahl und höchste Bevölkerung gesehen werde, sei die möglichste Zerteilung des Bodens am Platze; es komme jedoch nicht nur auf eine möglichst hohe Bevölkerung an, sondern auch auf den Zustand derselben [4]). So lange sei die Vereinzelung am Platze, als durch die damit erfolgende grössere Konzentration der Kräfte auf ein Grundstück die Kultur gefördert werde, weil die Mittel zur intensiven Bebauung des bisherigen grösseren Areals nicht ausreichten. Wenn jedoch diese Grenze einmal erreicht sei, so müsse ein Parzellierungsverbot erlassen und dadurch eine Zersplitterung verhindert werden, „damit wir Menschen erhielten, die sich des Lebens und seiner Annehmlichkeiten erfreuten, nicht gleich verhungern oder auswandern müssten, wenn eine Ernte missriete, damit wir aus Menschen nicht Tiere machten, die bloss, an Erdtoffeln sich satt fressend,

---

[1]) „Betrachtungen über Metall- und Papiergeld“ S. 168 ff.

[2]) Die weiteren Ausführungen v. Bülow-Cummerows über diesen Gegenstand erläutern technische Einzelheiten; cf. „Betrachtungen“ etc. S. 161—182.

[3]) „Verwaltung des Fürsten Hardenberg“ S. 60.

[4]) „Der Zollverein, sein System und dessen Gegner“, Berlin 1844 S. 8.

in einem Rausche von Erdtoffelbranntwein ihr höchstes Erdenglück erreicht hätten“ [1]). Von diesen Gesichtspunkten aus beurteilt Bülow-Cummerow die Gesetze über Eigentumsverleihung und Parzellierung jener Zeit günstig, weil die Grundbesitzverteilung in den Stammprovinzen Preussens noch zu unwirtschaftlich gewesen sei [1]).

Er tadelt jedoch wieder an diesen Gesetzen im allgemeinen, dass sie zu wenig Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, besonders rechtlicher Natur nähmen; „ewig merkwürdig“, sagt er [2]), „wird es in der Geschichte bleiben, dass, während Preussen sich vor allen Nationen des Kontinents mit der grössten Erbitterung gegen Frankreich auflehnte, es dieselben Grundsätze annahm, gegen die es doch der allgemeinen Idee nach kämpfte, und sie auf eine Weise von oben herab durchführte, die an Rücksichtslosigkeit derjenigen wenig nachgab, welche in Frankreich von unten herauf befolgt worden war.“

---

[1]) „Die Verwaltung des Staatskanzlers Hardenberg“ S. 59, 60.
[2]) „Die Verwaltung des Staatskanzlers Hardenberg“ S. 61—65.

19.

Die Ideen v. Bülow-Cummerows über die Domänenverwendung.

Von allen Schriften v. Bülow-Cummerows erregten seine Auslassungen über die Domänenverwendung das grösste Aufsehen. Aus seinen ersten Schriften bis 1821 kennen wir bereits die Ansichten, die er hierüber hegte. Inzwischen waren, wie schon oben bemerkt wurde, von 1820—1840 für 35,5 Millionen Thaler aus Domänenverkäufen gewonnen und zur Schuldentilgung verwandt worden. Auch in der Verwaltung der Domänen war eine Aenderung vor sich gegangen, insofern, als dieselbe vom Finanzministerium [1]) im Jahre 1835 zum Ministerium des königlichen Hauses überging [2]). Jene Veräusserungen wie diese Veränderung wurden von Bülow-Cummerow mehrfach heftig angegriffen, „und seine Ausführungen hierüber erregten in weiteren Kreisen Besorgnis, sogar auch bei Leuten, die sonst für die Domänenveräusserung eintraten“ [3]).

Bülow-Cummerow stellt in seiner im Jahre 1842 erschienenen Schrift über „Preussen, seine Verfassung, seine Verwaltung und sein Verhältnis zu Deutschland“ eine ausführliche Berechnung auf über die Verwendung der Domänen. Dabei macht er auf die Fehler aufmerksam, die zum Schaden der Staatsfinanzen bei den Domänenveräusserungen gemacht worden seien. So habe der Fiskus den Domänenkäufern oft für die blosse Ablösung der Servituten mehr zurückzahlen müssen, als diese für die Domänen samt Servituten bezahlt hätten [4]).

---

[1]) Zu dem sie nach Patent vom 26. Dezember 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden gehörte.

[2]) Kabinettsordre vom 26. Januar 1835. G.-S. S. 11.

[3]) Cf. Reichensperger, „Agrarfrage“, Trier 1847, S. 158.

[4]) „Preussen“ I S. 154.

Ferner sei es dem Staat infolge der Veräusserungen seines Grundbesitzes unmöglich geworden, an der Erhöhung der Einnahmen aus dem Grund und Boden, die v. Bülow seit 1820 auf 33 1/3 % berechnet, und deren Ursache er in dem grösseren Wert der Produkte und der Zunahme des Geldes sieht, zu partizipieren [1]). Es sei überhaupt übereilt gewesen, meint er nunmehr [2]), Staatsschuldentilgungen vorzunehmen, ehe sich die Mittel dazu in den vermehrten Staatseinnahmen vorgefunden hätten. Er sagt: „Durch die Abtragung der Staatsschuld infolge der Domänenveräusserung und durch den Ankauf der Staatsschuldverschreibungen auf der Börse wurde wenigstens viel dazu beigetragen, den Kurs dieser Staatspapiere in dem kurzen Zeitraum von wenigen Jahren von 66 % auf pari zu bringen, und hierdurch die Staatsschuld der That nach um 34 % zum Nachteil der Regierung vermehrt."

Die Beaufsichtigung der Domänenverkäufe seitens der Stände, die in dem Gesetze von 1820 vorgesehen war, sei nicht erfolgt. Bülow bedauert dies mit dem Bemerken, dass dadurch die höheren Beamten besonders sich ihre Arbeit leicht machen und nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Indem er deshalb für die ständische Kontrolle eintritt, betont er gleichzeitig, dass dieselbe keinen Eingriff in die Rechte des Monarchen darstelle, im Gegenteil werde „der Monarch hierdurch in den Stand gesetzt, sich von der übermässigen, ihm und dem Lande gleich nachteiligen Diktatur der Beamten freizumachen" [3]).

Aus allen den Nachteilen in der bisherigen Domänenverwendung, die Bülow-Cummerow rechnungsmässig nachweist [4]), folgert er die Notwendigkeit, die Finanzverwaltung einheitlich zu gestalten, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Deshalb seien alle vom Finanzministerium abgetrennten Partien,

---

[1]) „Preussen" I S. 161.

[2]) „Preussen" I S. 155.

[3]) „Preussen" I S. 157.

[4]) Auf die Berechnung der Verluste im einzelnen einzugehen, ist um so mehr überflüssig, als v. Bülow noch in demselben Jahre erklärt, dass infolge falscher Informationen sein ganzes Rechenexempel hinfällig geworden sei (cf. Nachtrag zur III. Auflage des Werkes).

die eigentlich in dieses Ressort gehörten, wieder mit demselben zu vereinigen, und fortan ein fester Finanzplan aufzustellen, ein System, damit nicht zufällige Ansichten über so wichtige Angelegenheiten entschieden. Die Budgets, die das Ministerium vorzulegen hätte, müssten auch einen besseren Einblick in die Finanzverhältnisse gewähren, als die bisherigen, die zu oberflächlich, zu wenig spezialisiert und dabei noch unvollständig seien und einzelne Posten gar nicht enthielten [1]).

Diese Darstellungen Bülow-Cummerows erregten derartiges Aufsehen, dass noch in demselben Jahre die Schrift über „Preussen etc.“ zum drittenmal aufgelegt wurde. Es fehlte jedoch auch nicht an Widerlegungen [2]) dieser Ausführungen, so dass Bülow der dritten Auflage einen Nachtrag anfügte, in dem er seine Stellung zu dieser Frage den verschiedenen Angriffen gegenüber noch schärfer bezeichnete.

In der Schrift selbst hätte er es abgelehnt, so sagt er im Nachtrage, die Prinzipienfrage zu erörtern, ob Domänen überhaupt verkauft werden sollten oder nicht; er habe nur darauf aufmerksam gemacht, dass ein Teil der Domänen ja unveräusserlich der Krone gehöre und deshalb eine Domänenverwaltung ja nach wie vor bleiben müsse: deswegen könnte

---

[1]) „Preussen“ I S. 158, 159, 163, 229.

[2]) Von den verschiedenen Widerlegungen, die Bülow damals fand, nennen wir hier nur die Schrift: „Zahlen frappieren oder die preussische Finanzverwaltung. Ein erstes Gegenwort wider die Schrift ‚Preussen etc.‘.“ Verfasser ungenannt, Berlin 1842, Lesekabinett. Darin macht der anonyme Verfasser auf die wirtschaftlichen Vorteile der Domänenveräusserungen durch Schaffung von selbständigen Eigentümern, durch Hebung des Kredites und ähnliche Wirkungen aufmerksam (S. 7) und wendet sich besonders gegen die Behauptung, dass der Staat durch den Domänenverkauf seine Schuld um 34% vermehrt habe. Er weist darauf hin, dass das Vermögen des Staates doch nicht Selbstzweck sei, und dass die Redlichkeit und Rücksicht, die der Staat dadurch beweise, dass er seine Unterthanen nicht in ihrem Vermögen schädige, sondern fördere, das moralische Verhältnis zwischen Volk und Herrscher nur heben könne. Von einem Verlust sei jedenfalls durchaus nicht die Rede; im übrigen hätte ja auch eine Minderung der Produkten-, Güterpreise etc. eintreten können, und dann hätte der Staat ebenso an dem negativen Resultate teilnehmen müssen. Cf. hierüber auch Reichensperger, „Die Agrarfrage“ S. 173 und Roscher, „System der Finanzwissenschaft“ S. 63.

ein Fortbestehen der anderen Domänen nicht viel höhere Verwaltungskosten bedingen. Ausserdem seien die Domänen ein sehr wertvolles Pfandobjekt bei Inanspruchnahme des Staatskredites in ausserordentlichen Fällen.

In dem Nachtrage aber gelangt Bülow zu dem „Urteilsspruche, die Domänen dürften nicht verkauft werden von Rechts wegen". Er begründet dieses Urteil folgendermassen:

1. Die Domänen und Forsten seien zum grössten Teile Eigentum der königlichen Familie; eine Umwandelung dieser Dotation in ein Geldkapital wäre wegen der Veränderungen des Geldwertes nicht zweckentsprechend, es müsse seinen Bestand in Grund und Boden behalten.

2. Die Staatsforsten müssten wegen ihres Einflusses auf das Klima, wegen ihrer Bedeutung für Haus-, Schiff-, Eisenbahn- und Kanalbauten unveräusserlich sein.

3. Die Verwaltungskosten der Staatsgüter seien nicht zu hohe. — Domänenpächter seien nicht schlechtere Wirte als Eigentümer, sie hätten oft in kultureller Beziehung als Muster gedient.

Tritt Bülow so aus politischen und wirtschaftlichen Gründen für den Fortbestand der Domänen und Forsten ein, so erklärt er sich gleichzeitig überhaupt für einen prinzipiellen Gegner der fortgesetzten Staatsschuldentilgung, welchem Zwecke bisher die Veräusserung der Staatsgüter stets gedient hatte. Er begründet diese Abneigung damit, dass alle Leute, die ihr Kapital nur gegen gute Sicherheit anlegen wollten oder dürften, wie Vormünder, Stiftungen etc. jedesmal in Verlegenheit gerieten, wenn bei der Auslosung der Staatsschuldverschreibungen ihre Nummern gezogen würden; auch fürchtet er, dass besonders bei günstiger Konjunktur die infolge der Auslosung eintretende Notwendigkeit, eine andere Kapitalsanlage zu finden, bei Privaten leicht Spekulationen hervorrufen könne [1]).

Im Jahre 1849 nimmt v. Bülow-Cummerow wieder eine ganz andere Stellung zur Frage der Domänenveräusserung ein [2]). Er will jetzt, dass Domänen verkauft werden, und er-

[1]) Cf. „Preussen etc." I S. 145.

[2]) „Beleuchtung des preussischen Staatshaushaltes und der in diesem vorzunehmenden wichtigen Reformen", Berlin 1849 S. 20 ff.

klärt seine veränderte Ansicht hierüber damit, dass die nunmehr konstitutionelle Regierungsform zu grosse Ausgaben nach sich ziehe und zu einer Zerrüttung der Finanzen führen könne. Demgegenüber erblickt er in der Domänenveräusserung jetzt, besonders, wo dieselbe beaufsichtigt werde, eine zweifellose Hebung der Finanzen, da die Domänen zur Zeit nur niedrige Pachtzinsen brächten und dabei hohe Verwaltungskosten erforderten. Er wünscht jetzt auch, dass ein Teil der Forsten zu besserer Ausbeutung in Aecker und Wiesen verwandelt, ein anderer Teil parzelliert und veräussert werde. Nur für diejenigen grösseren Forstdistrikte hält er staatliche Verwaltung für zweckmässig, die in günstiger Lage zu Orten mit einem grossen Bedürfnis an Holz gelegen seien. Er hofft, dass es durch seine Vorschläge möglich werde, einer grösseren Anzahl von Leuten zu Landbesitz zu verhelfen, denen derselbe erbpachtweise überlassen werden solle [1]).

So stellen sich die verschiedenen Ansichten dar, für die Bülow in Wort und Schrift Propaganda machte. Er wurde in jener Zeit noch als 73jähriger Greis der Gründer eines Vereines für die Interessen des Grundbesitzes, des sogen. Junkerparlamentes, dessen Seele er noch einige Jahre bildete [2]). Noch in den Jahren 1850 und 1851 erschienen einige Schriften von ihm, die sich gegen die neueste Gesetzgebung wenden. Wir kommen später kurz auf dieselben zurück.

---

[1]) „Beleuchtung des preussischen Staatshaushaltes etc. S. 23 ff.

[2]) Cf. auch Meitzen in der „Allgemeinen deutschen Biographie", Leipzig 1876, Bd. III S. 520.

20.

Peter Reichenspergers Vertretung des freien Agrarsystems.

Inzwischen ist auch von liberaler Seite ein wackerer Streiter erschienen, der in seiner „Agrarfrage“ [1]) alle in dieses Gebiet fallenden Streitpunkte gründlich untersucht, die Gründe pro und contra sorgsam abwägt, auch die ihm entgegengesetzten Ansichten zu widerlegen sucht und auf Grund ausführlicher Erörterungen und mit Berücksichtigung von Thatsachen zur Verurteilung aller Gebundenheit in den Agrarverhältnissen gelangt und völlige Freiheit und Teilbarkeit des Grundbesitztums als das Ideal der ländlichen Zustände hinstellt. Reichensperger untersucht die Licht- und Schattenseiten des grossen wie des kleinen Grundbesitzes und aller damit zusammenhängender Institutionen eingehend, erörtert ausführlich die Wirkungen der Freiheit gegenüber denen der Gebundenheit in der Agrargesetzgebung und kommt mit Berücksichtigung aller hierhergehörigen Momente aus wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Gründen zur Anerkennung des freien Agrarsystems, welches nicht durch Wahrung der Interessen des einzelnen das Wohl der Allgemeinheit befördere, wie schon Adam Smith und seine Schule lehrte, sondern das vielmehr bei der unendlichen Verschiedenheit der Privatinteressen des Individuums von dem Interesse der Allgemeinheit die Wohlfahrt des Ganzen begründe.

Auf die Ausführungen Reichenspergers im einzelnen wollen

---

[1]) Peter Franz Reichensperger, „Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik und des Rechtes und in besonderem Hinblick auf Preussen und die Rheinprovinz“, Trier 1847.

wir, soviel sie auch des Wertvollen bieten, nicht weiter eingehen, da sie sich an das anlehnen, was besonders Adam Smith und Albrecht Thaer schon hervorgehoben haben, und wenn auch Reichensperger hierbei eine andere Forschungsmethode zu Grunde legte, „wenn er das allzu feste Vertrauen auf die untrügliche Verlässigkeit rein theoretischer Sätze auf sein naturgemässes Mass zurückzuführen und dem praktischen Leben die gebührende Rücksicht zu vindizieren suchte“ und eine Theorie aufzustellen wünschte, „welche die Tochter der Praxis sei“ [1]), so waren doch keine durchaus neuen Ideen das Ergebnis seiner Argumentation, die übrigens, wie wir sehen werden, auf den heftigsten Widerspruch stiess.

---

[1]) Reichensperger, „Agrarfrage“ S. 38.

21.

Wirkung der inneren Unruhen auf die Gesetzgebung.

Der Streit der Meinungen über die Agrargesetzgebung kam in der politischen Aufregung des Jahres 1848 besonders heftig zum Ausbruche.

Mit dem Gedanken, dass das absolute Königtum nicht mehr zeitgemäss und eine Verfassung und Volksvertretung notwendig sei, verband sich allmählich auch die Idee, dass die untersten Klassen des Volkes noch besonderer Hebung bedürften, dass ihre Stellung in sozialer Hinsicht verbessert, ihre Erwerbsthätigkeit erleichtert werden müsse. Besonders bei der Landbevölkerung schienen noch Reformen dringend erforderlich, denn der bisherige Zustand laborierte noch an mehreren Ueberresten des Feudalismus und litt an der noch unvollkommenen Durchführung der bisherigen Reformen, besonders auf dem Gebiete der Regulierungen und Reallastenablösungen.

Am ungünstigsten hatten sich diese Verhältnisse bisher in Schlesien entwickelt, wo, wie wir gesehen haben, fast alle Bestrebungen der Gutsherren zum Nachteil der Bauern von Erfolg gekrönt gewesen waren.

In dieser Provinz traten besonders unter Leitung von Advokaten und anderen geeigneten Leuten sogen. Rustikalvereine ins Leben, die gegen die Feste gutsherrlicher Privilegien und Vorurteile Sturm liefen und in energischen Vorstellungen und Eingaben an die Regierung ihren Standpunkt vertraten. Darauf entschloss sich die letztere, die Agrargesetzgebung zu revidieren, um besonders die Frage der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mehr im Sinne der Allgemeinheit zu lösen.

Die Minister v. Auerswald und Patow traten besonders dafür ein, dass man der zukünftigen Volksvertretung Gesetzentwürfe hierüber sofort vorlegen solle und vor allem der Gefahr vorbeugen müsse, dass die jetzt zur Beratung einer Verfassung tagende Versammlung selbst die Initiative ergreife und einseitig nur die Interessen der Bauern berücksichtige.

Ganz aus dem Schosse dieser Versammlung ging am 9. Oktober 1848 schon ein Gesetz hervor, das sogenannte Sistierungsgesetz [1]), welches die schon im Entstehen befindlichen günstigeren Gesetze für die Regulierung und Ablösung auch den gerade zur Zeit anhängigen Auseinandersetzungen dieser Art zu gute kommen lassen wollte. Deshalb suspendiert es alle Verhandlungen über diese Angelegenheiten auf Antrag eines der Beteiligten, alle gerichtlichen Prozesse hierüber aber von Amts wegen bis zur Neuregelung.

Die Grundlinien für die neue Gesetzgebung waren schon in verschiedenen Denkschriften vorgezeichnet, deren Verfassung besonders das Verdienst des Geheimrats Krug und des Ministers v. Patow gewesen ist [2]).

Indessen führte in jenen aufgeregten Tagen das Sistierungsgesetz keineswegs zur Beruhigung der Gemüter, im Gegenteil brachte die Auflösung der konstituierenden Versammlung am 5. Dezember 1848 [3]) einen Zustand der Unsicherheit hervor, den die in der octroyierten Verfassung gegebenen Bestimmungen [4]) nicht zu heben vermochten.

Besonders in Schlesien wieder nahm die Bewegung einen bedrohlichen Charakter an, da nicht nur Dienste und sonstige Leistungen von den Bauern vielfach verweigert wurden, sondern auch thätliche Angriffe auf die Gutsherren und ihr Eigentum vorkamen.

Der Macht der Thatsachen musste das Ministerium weichen, und so erliess es denn unter Hinweis auf Art. 105 der octroyierten Verfassung eine Verordnung vom 20. Dezember [5]),

---

[1]) G.-S. S. 276—279.
[2]) Cf. hierüber Knapp l. c. II S. 411 ff.
[3]) G.-S. S. 371.
[4]) Cf. besonders Artikel 40.
[5]) G.-S. S. 427.

die für die Provinz Schlesien die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Weise regeln sollte, dass Schiedsgerichte, welche möglichst gerecht zusammengesetzt seien [1]), die Modalitäten der künftigen Gesetze, welche der Verordnung im Auszuge beigegeben waren [2]), anticipieren und ihren Urteilsspruch, der bis zum Erlass der neuen Gesetze rechtsverbindlich sein sollte (§ 16), danach fällen sollten.

---

[1]) Sie sollten in der Regel aus drei Mitgliedern bestehen, einem Vertreter des Berechtigten, einem des Verpflichteten und einem von der Generalkommission entsandten königlichen Kommissar.

[2]) Anlage, G.-S. S. 432—441.

22.

Die liberalen Ideen über Freiheit und Gebundenheit des Grundbesitzes in der ersten Kammer.

Im nächsten Jahre fand seitens der neuberufenen Kammern [1]) die Revision der Verfassung statt; dabei beanspruchen die Verhandlungen der ersten Kammer über die Art. 38, 39 und 40 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 für unsere Betrachtung ein besonderes Interesse, denn sie illustrieren die Denkart der liberalen Parteien, besonders aber den Ideengang der Opposition treffend an einzelnen Beispielen.

Was zunächst den Art. 38 anbetrifft [2]), so sprachen sich fast alle Mitglieder der ersten Kammer dahin aus, dass die Lehensinstitution sich überlebt habe und aufzuheben sei, eine Anschauung, für die bereits Bülow-Cummerow energisch eingetreten war [3]). Besonders machte man hierbei geltend, dass die überaus grosse Verschiedenheit und Zweifelhaftigkeit der partikularen Vorschriften über die Lehenssuccession, die Verschuldungsmöglichkeit durch den Besitzer, seine Stellung zu den Agnaten eine dauernde Quelle von Prozessen und Streitigkeiten in der Familie selbst bilde. Deshalb drang man auf Aufhebung dieser Institution. Meinungsverschiedenheiten herrschten meist nur über die Art der Entschädigung der Agnaten.

---

[1]) Durch Verordnung vom 30. Mai 1849 (siehe G.-S. S. 212) waren die Kammern auf den 7. August 1849 zusammenberufen worden.

[2]) Er lautete: „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden."

[3]) Cf. Bülow-Cummerow, „Die Lehensverfassung in Pommern und ihre Reform".

A limine lehnt nur der Abgeordnete v. Gerlach den ganzen Artikel ab; ihm „verbindet das Lehenswesen auf organische Weise Stand und Besitz einerseits mit Treue und Besitz andererseits“; im Lehenswesen sieht er „den eigentlichen Kern, das Mark des deutschen Rechtes seit tausend Jahren“. Dagegen sei das Mobilisieren des Grundeigentums „dem deutschen Geiste aufs tiefste zuwider“ und führe nur zur Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen und andererseits zur Zersplitterung [1]).

Man sieht, dass neue Gründe trotz der erregten Zeit, die solche verlangte, um das Bestehen von Institutionen, die die grosse Masse des Volkes für schädlich hielt, zu rechtfertigen, wenigstens von Herrn v. Gerlach nicht vorgebracht wurden, sondern dass es immer noch der feudalistische Geist ist, der sich gegen die „französisch-revolutionären“ Ideen sträubt.

Interessanter jedoch als über die Lehen gestaltet sich die Debatte über die Frage der Fideikommisse. Hierbei treten drei Standpunkte hervor, ein gänzlich konservativer, der das Fortbestehen und die Neubegründung von Fideikommissen verlangt, ein mittlerer, der sich nur gegen die Neubegründung der Fideikommisse wendet, und ein radikaler, der die gänzliche Beseitigung dieser Institutionen wünscht.

Hier kann es sich nur darum handeln, die Gründe, die für und gegen die Fideikommisse vorgebracht wurden, kurz zusammenzufassen.

Gegen die Fideikommisse zunächst wandte man sich vom wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Standpunkt aus.

Wirtschaftlich betonte man die Segnungen der Dispositionsfreiheit über den Grundbesitz, die im Art. 40 der Verfassungsurkunde gewährt war, und deren gerades Gegenteil die fideikommissarische Richtung bilde. Mangel an Kredit, an Betriebskapital, dadurch bedingte extensivere Wirtschaft und Vernachlässigung von Meliorationen erklärte man für die Folgen der beschränkten Verfügung bei Fideikommissen, der Notwendigkeit, die anderen Familienmitglieder abzufinden,

---

[1]) Siehe v. Gerlachs Rede in der I. Kammer, 43. Sitzung vom 24. September 1849.

der Unmöglichkeit, das Fideikommiss zu verschulden, und meinte, dass das Fideikommiss alle Nachteile des grossen Grundbesitzes in sich vereinige, ohne seine Vorteile aufzuweisen.

So könne von Fideikommissen gewiss nicht behauptet werden, schon der angeführten Gründe wegen, dass sie wegen des vorhandenen Reservefonds leichter Kalamitäten ertragen würden als anderer Besitz.

Ferner käme bei der stiftungsmässigen Erbfolge nicht das wirtschaftlich tüchtigste Familienmitglied in Betracht, sondern das Statut entscheide blind; auch zeigten sich meist die Uebel des Absentismus mit den Fideikommissen verknüpft. Ausserdem schliesse die fideikommissarische Gebundenheit eines Teiles des Grundbesitzes eine grosse Anzahl kleiner fleissiger Leute vom Grundbesitz aus, der unter ihren Händen besonders gut kultiviert würde. Diese Gebundenheit führe gegenüber der sonstigen Freiheit des Bodenverkehrs nur zur Aufsaugung der kleineren Wirtschaften, wozu die Tendenz stets vorhanden sei, und die durch die einkommenden Ablösungsgelder noch erleichtert werde, und so könne das Bestehen der Fideikommisse mit der Zeit zur traurigsten Latifundienwirtschaft und zu irischen Zuständen führen, um so mehr als die gegenwärtige Verfassung die Erbpacht gänzlich aufhebe [1]).

Rechtlich wandte man sich gegen die Bevorzugung des übernehmenden Erben, der nicht der Würdigste zu sein, sondern nur das Statut für sich zu haben brauche. Hierin läge ein Konflikt mit dem natürlichen Rechte der Alloderben, welcher noch mehr zu Tage träte, wenn einmal stiftungsgemäss ein entfernteres Familienmitglied zum Besitze gelange und die Witwe mit ihren Kindern zum Verlassen des Gutes genötigt werde. „Während einer schwelge, würden die anderen ex pacto et providentia majorum in die Wüste gestossen wie

---

[1]) Dies geschah im Art. 40; cf. über diese Anschauungen die Reden der Abgeordneten v. Ammon, Triest, Dieterici, Kisker und v. Vincke in der 42. Sitzung der I. Kammer vom 22. September 1849 und den Bericht des Zentralausschusses über die Ansichten seiner Majorität in derselben Sitzung; in der 43. Sitzung vom 24. September 1849 wurde dieser Standpunkt besonders vom Abgeordneten Baumstark und Berichterstatter Bernuth vertreten.

Ismael", und so beruhten die Fideikommisse nur auf „einem Rechte, das sich wie eine Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanze" [1]). Auch wurde von einer Seite geltend gemacht [2]), dass das Rechtsbewusstsein wie die Sittlichkeit im Volke nicht durch die Fideikommisse gehoben würden, vielmehr darunter zu leiden hätten.

Aus allen diesen Gründen, sagte man, erwiesen sich die Fideikommisse rechtlich schädlich, und darum habe der Staat die Pflicht, hier einzugreifen. Er habe aber auch das Recht hierzu, denn das Erbrecht bestehe nur durch den Staat, der es deswegen abändern könne; andererseits stelle die Abschaffung der Fideikommisse keinen Eingriff in Privatrechte dar, da man damit nur einen staatsrechtlichen Grundsatz zur Durchführung brächte, und die Fideikommisse, solange sie herrschend seien, nicht nur einen privaten, sondern auch einen öffentlich-rechtlichen Charakter besässen [3]).

Gegen diesen öffentlich-rechtlichen Charakter nun wenden sich die von der Majorität der ersten Kammer vorgebrachten politischen Gründe.

Die Familienfideikommisse mit ihrer Unteilbarkeit und ihrem Primogeniturprinzip kämen meist dem Adel zu gute, sagt man von dieser Seite. Eine Sonderstellung des Adels erkenne aber das neue Staatsleben, dem alle Privilegien und jeder Kastengeist fremd sei, nicht an. Sie wäre auch nicht

---

[1]) Worte des Abgeordneten v. Ammon in der 42. Sitzung der I. Kammer vom 22. September 1849.

[2]) Abgeordneter Wachler berichtete nämlich aus Schlesien, wo mehr als ein Siebentel der Grundfläche fideikommissarisch gebunden sei, folgendes: „Viele Fideikommissbesitzer machen Privatschulden, und wenn sie das Glück haben, vor der Zeit zu sterben, so fallen die Gläubiger aus. Ist einmal ein Fideikommissbesitzer Verschwender, so besteht zuweilen die Bestimmung, dass bei Lebzeiten schon der nächste Anwärter folgt. Oft machen dann Vater und Sohn gemeinsame Sache. Der Vater lässt sich vom Sohn für einen Verschwender erklären, kein Gläubiger bekommt etwas. . . ."

[3]) Siehe hierüber besonders den Bericht des Zentralausschusses in der 42. Sitzung vom 22. September 1849 und die Reden der Abgeordneten Ammon, Scheller, Kühne und Wachler in der 43. Sitzung vom 24. September 1849.

begründet, denn mit der Verfassung seien gutsherrliche Rechte, Patrimonialgerichtsbarkeit, ständische Vorrechte gewisser Gutsherren und ähnliche Privilegien aufgehoben und die Bildung einer erblichen Pairskammer nicht beabsichtigt. „Der Staat," sagte der Abgeordnete Baumstark [1]), „ruhe auf höheren Grundlagen als nur auf dem Grundbesitz oder nur auf Fideikommissen." Was die sogen. germanische Anschauung anbeträfe, „wonach der Mensch dem Grundeigentum, das Grundeigentum einer höheren Bestimmung diene", so hebt Baumstark hervor, „dass diese sklavische Anschauung keinen Boden hätte im germanischen Recht, das stets real und nicht mystisch gewesen sei".

Wirke grosser Grundbesitz sonst im Staatsleben, bemerkte man ferner, heilsam, so bedürfe es zur Erzielung dieses Erfolges keiner Zwangsinstitute, die mit allgemeineren Staatsinteressen im Widerspruche ständen [2]).

Ausser diesen Gründen gegen die Fideikommisse wurde noch das wichtige Moment der menschlichen Kurzsichtigkeit besonders betont, das es unvernünftig erscheinen lasse, Bestimmungen, die so tief in alle möglichen, der Veränderung unterworfenen Verhältnisse eingriffen, auf Jahrhunderte hinaus zu treffen und andererseits sich solchen zu unterwerfen. Durch das Statut werde oft Neid, Unfriede, Hass und Streit in die Familien getragen, und oft seien Familien, während sie am Fideikommiss des splendor familiae wegen festhielten, gerade durch dasselbe zu Grunde gegangen [3]).

---

[1]) Rede Baumstarks in der 43. Sitzung der I. Kammer am 24. September 1849.

[2]) Zu diesen Anschauungen bekannten sich ausser der Majorität des Zentralausschusses die Abgeordneten Triest, Ammon und Scheller, cf. deren Reden in den Sitzungen vom 22. und 24. September 1849 in der I. Kammer.

[3]) Diese Momente wurden vom Zentralausschusse und dem Abgeordneten Kisker in der 42. Sitzung vom 22. September 1849, von den Abgeordneten v. Vincke und Baumstark in der 43. Sitzung vom 24. September 1849 besonders betont.

23.

Die konservativen Ideen über Freiheit und Gebundenheit des Grundbesitzes in der ersten Kammer.

Fast alle gegen die Fideikommisse vorgebrachten Gründe bestritt man auf der anderen Seite.

Zunächst erklärte man vom wirtschaftlichen Standpunkt, dass die durch die Fideikommisse begründete Einschränkung in der freien Verfügung über das Grundeigentum keine Unkultur begründe, dass vielmehr durch den Verbleib der Güter in der Familie ein Sporn gegeben werde zu Saaten, die erst in hundert Jahren vielleicht Früchte trügen, zur Pflanzung von Bäumen, zur Errichtung von massiven Gebäuden u. s. w. [1]).

Im allgemeinen bringt jedoch die Opposition gegen die Aufhebung der Fideikommisse keine wirtschaftlichen Gründe zu Gunsten dieses Institutes bei, beschränkt sich vielmehr darauf, die gegnerischen Einwände anzuzweifeln und Beweise für ihre Richtigkeit besonders vermittelst statistischer Daten zu verlangen.

Rechtlich nun nimmt die Opposition den Standpunkt ein, dass, wenn einmal das Prinzip der freien Disposition proklamiert sei, kein Grund vorläge, diesen Grundsatz nur unter Lebenden, nicht auch von Todes wegen durchzuführen. Ferner, geht der oppositionelle Gedankengang weiter, sei eine Entschädigung der durch die Aufhebung der Fideikommisse Benachteiligten rein unmöglich; hier lägen die Dinge ganz anders als bei sonstigen Ablösungen und Auseinandersetzungen. Was

---

[1]) Cf. Bericht des Zentralausschusses über die Ansichten seiner Minorität, die Reden der Abgeordneten v. Itzenplitz und Stahl in den Sitzungen vom 22. und 24. September 1849 in der I. Kammer.

die Ungerechtigkeit in der Erbfolge angeht, so muss die Opposition diesem Moment eine nur untergeordnete Bedeutung bei, indem sie geltend macht, dass die besten Eltern ihren Kindern auch nicht gleiche Anlagen, gleiche geistige und körperliche Fähigkeiten geben könnten. Es gabe, sagt man [1], noch etwas Höheres als Geld und Gut, und das erbten alle Kinder gleichmässig, nämlich eine höhere sittliche Bildung, und dadurch könnten sich die weichenden Geschwister höhere Stellungen erringen und befänden sich nicht schlechter als es bei gleicher Erbteilung der Fall wäre.

Auch die Frage, ob der Staat das Recht habe, die Aufhebung der Fideikommisse zu dekretieren, wird von den Anhängern dieser Institute erörtert. Indem man [2] hierbei zugibt, dass der Staat nach der Verfassung dazu wie zur Expropriation berechtigt sei, wenn das öffentliche Wohl in Frage komme, bestreitet man das Vorliegen dieser Bedingung und dreht sich so mit seiner Argumentation im Kreise herum.

Politisch fährt die Opposition gegen den Artikel ihr schwerstes Geschütz auf.

Die Aufhebung der Fideikommisse, macht man [3] geltend, erzeuge Zersplitterung des Bodens, allgemeine Proletarisierung und müsse zur Revolution führen, eine Tendenz, die auch dadurch verstärkt werde, dass viele Arbeiter bei Aufhebung der Fideikommisse ihre sichere Arbeitsgelegenheit, viele Rentenempfänger und sonstige von dem Bestehen der Stammesgüter abhängigen Leute einen Teil ihres Einkommens verlören. Die Mobilisierung des Bodens verursache diese schädlichen Wirkungen. „Wenn man den Grundbesitz zu einer rollenden Ware mache, so sei das nicht anders, als wenn man in einem Leibe dem Knochenbau die Flüssigkeit des Blutes geben wolle . . . Schon jetzt habe die Eigentumsfreiheit dahin ge-

[1] v. Itzenplitz und Stahl in den Sitzungen vom 22. und 24. September 1849 der I. Kammer.

[2] Graf Rittbergs Rede in der Sitzung vom 24. September 1849 in der I. Kammer.

[3] Cf. die Reden der Abgeordneten v. Manteuffel, v. Helldorf, v. Gerlach und Stahl in den beiden Sitzungen der 1. Kammer vom 22. und 24. September 1849.

führt, dass ein grosser Teil unserer ländlichen Bevölkerung wirklich frei von allem Eigentum geworden sei“ [1]). Die Erscheinung, bemerkte man, dass „revolutionäre Freiheit in Zwang umschlüge, sei nichts Neues, und es taste dieser Artikel die Grundlagen an, auf denen die Macht, das Besitztum und die Thronfolge unseres königlichen Hauses beruhe“ [2]).

Verböte man die Stiftung von Fideikommissen an Grund und Boden, führte man [3]) weiter aus, so entstände durch Gründung von Fideikommissen an Geld eine Geldaristokratie, die nur schädlich sei. Diese wäre nicht im stande, dem Mangel abzuhelfen, der sich jetzt schon bei der Bildung der ersten Kammer herausgestellt habe, in der zu viele Professoren und Beamte sässen; und ein anderer Redner, gerade aus dem Kreise der Professoren [4]), hält es „für einen grossen Gewinn unseres öffentlichen Zustandes, dass eine Grundaristokratie bestände, die nicht auf rechtlichen Privilegien, sondern auf thatsächlicher Macht der Ehre und des Vermögens beruhe; eine solche Aristokratie sei das natürliche Element, dem gerechten Widerstande gegen die Regierung sowohl Nachdruck als Mass zu

[1]) Cf. die Rede des Abgeordneten Stahl in der 43. Sitzung der I. Kammer vom 24. September 1849.

[2]) Cf. die Rede des Abgeordneten v. Gerlach in der 43. Sitzung der I. Kammer vom 24. September 1849.

[3]) Cf. die Rede des Abgeordneten v. Manteuffel in der 42. Sitzung der I. Kammer vom 22. September 1849.

Ganz wie das Echo Adam Müllers klingt es, wenn Stahl sagt (in der Sitzung vom 24. September 1849): „Nicht der Gedanke der Unteilbarkeit allein, auch die Unveräusserlichkeit in der Familie ist ein Gedanke von ewiger Wahrheit; er liegt den tiefsinnigsten Gesetzen zu Grunde, so der mosaischen, der ganzen germanischen Rechtsbildung, der englischen, wenn auch nicht durch Gesetz, so durch Herkommen und Sitte. Der letzte Rest dieses germanischen Gedankens bei uns sind die Fideikommisse, und diese sollen Grundsätzen des römischen Rechtes und der französischen Revolution geopfert werden!“ Und später meint Stahl: „Es ist die Profanität des römischen Rechtes und der französischen Revolution, dass das Grundeigentum bloss als Objekt der menschlichen Willkür erscheint;“ die tiefere germanische Rechtsbildung dagegen betrachte das Grundeigentum als einer höheren Bestimmung dienend, also die Menschen wieder dem Grundeigentum dienend.

[4]) Stahl, Rede in der 43. Sitzung der I. Kammer vom 24. September 1849.

geben; sie sei das Element, der Selbstregierung der Gemeinde und der Kreise Mittelpunkte, um die sie sich konsolidiere, und Stütze und Arbeit zu geben. Wo dies fehle, sei der gewöhnliche Gang ein beständiger Wechsel zwischen einer wüsten, haltlosen Demokratie und einer mechanischen Bureaukratie". Stahl betont auch gerade die Bedeutung des Adels als Träger des Grossgrundbesitzes, denn „könne der Adel keine Güter mehr erwerben und umgekehrt die Güter keine adeligen Besitzer mehr haben, so wären alle romantischen Anklänge und Bestrebungen vielleicht von Grund aus und für immer dahin". Dies hält Stahl jedoch für keinen Gewinn, indem er darthut, dass dann an die Stelle des Adels „Kapitalisten, Güterspekulanten, Verwalter, die ihre Herrschaft auskauften, ehrenwerte und nicht ehrenwerte Männer" treten würden, „wie es der Lauf der Welt sei".

Besonders bekämpft wurde auch die Anschauung, dass man mit der Aufhebung der Fideikommisse eine bessere Grundbesitzverteilung hervorrufen wolle. Wie sich alle Verteidiger der Stammesgutinstitutionen gegen jedes Nivellieren erklären und gegen alle Gleichheitsbestrebungen und die Betonung des natürlichen Rechtes Front machen, so fürchtet besonders der Abgeordnete v. Witzleben [1]) die Konsequenzen dieser Richtung, die nur in einer zwangsweisen Verteilung des Grundeigentums oder in der Festsetzung eines Besitzmaximums bestehen könnten.

Trotz der heftigen Opposition wurde der Art. 38 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 mit einer unwichtigen Einschränkung angenommen; seine Wirksamkeit war jedoch gleich Null, weil die gesetzlichen Anordnungen zur Aufhebung der Fideikommisse nicht erfolgten, und im Jahr 1852 das Gesetz vom 5. Juni dieses Jahres [2]) die Art. 40 und 41 der revidierten Verfassungsurkunde [3]), welche ihm entsprachen, aufhob.

Ueber die sonstigen Fragen der freien Disposition, der

[1]) Cf. die Rede des Abgeordneten v. Witzleben in der 42. Sitzung der I. Kammer vom 22. September 1849.

[2]) G.-S. S. 319.

[3]) Vom 30. Januar 1850, G.-S. S. 17—35.

freien Teilbarkeit, der Ablösung der Reallasten wie der Aufhebung der Erbpacht waren die Verhandlungen in der ersten preussischen Kammer [1]) weniger lebhaft. Dass die gutsherrliche Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit, die aus dem schutzherrlichen Verbande herrührenden Leistungen in jener Zeit unhaltbar waren, sah man selbst in den Kreisen der Gutsherren ein, die sich damals wohl für „Parias der modernen Politik" hielten [2]).

Gegen die Freiteilbarkeit wandten sich besonders die Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg und Walter. Ersterer gibt die Richtigkeit der nationalökonomischen Gründe zu, die für die freie Teilbarkeit angeführt werden, aber ihm sind „der Mensch und sittliche Existenz, getragen durch die Gemeinschaft, mehr als Ackerbau und Viehzucht"; und indem ihm als das höchste Ziel des Staates nicht möglichste Vermehrung der Bevölkerung, sondern möglichste Tüchtigkeit derselben erscheint, hält er die Erreichung dieses Zieles für abhängig von einer gewissen Geschlossenheit des Grundbesitzes, damit die Herrschaft des Geldes nicht absolut werde und zur Zersplitterung und Proletarisierung führe. Walter führt dieselben Gründe gegen die Freiteilbarkeit ins Feld, erkennt aber auch nicht die kulturellen Vorteile des kleineren Besitzes an, sondern verbindet im Gegenteil schlechtere Kultur mit demselben.

Gegen die Aufhebung der Erbpacht äusserte man das Bedenken, dass es bei Verleihung von vollem Eigentum sehr schwer sein würde, die Sicherstellung berechtigter Gläubiger bei Abverkäufen durchzuführen. Der Gläubiger, machte man geltend, müsse hinfort genauen Einblick in die Verhältnisse, Lokalkenntnisse und ähnliches haben, auch Einsicht in alle möglichen Urkunden und Dokumente nehmen, um beruhigt den Konsens zur Veräusserung erteilen zu können, und infolge dieser Umstände würden nunmehr viele Leute überhaupt kein Grundeigentum erhalten. Ausserdem gab man in kultureller Beziehung der Erbpacht den entschiedenen Vorzug vor der

[1]) 44. Sitzung vom 25. September 1849.

[2]) Worte des Abgeordneten v. Limburg-Styrum über die schlesischen Rittergutsbesitzer in seiner Rede in der 44. Sitzung am 25. September 1849.

blossen Zeitpacht und bestritt, dass das Erbpachtverhältnis eine gewisse Abhängigkeit mit sich führe; diese sah man vielmehr in dem Drucke, der von den Hypothekengläubigern ausgeübt würde [1]).

[1]) Cf. darüber die Reden des Grafen Rittberg und Stahls in der Sitzung vom 25. September 1849. Stahl führte diese Ideen auch in seinem Buche, „Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche", Berlin 1863, weiter aus. Siehe dort S. 87.

24.

Die Gesetze vom 2. März 1850.

Inzwischen war die Gesetzgebung, zu deren Wiederaufnahme die hochgehende politische Erregung den ersten Anstoss gegeben hatte, weiter fortgeschritten. Das Ministerium Manteuffel konnte sich dem Drucke der öffentlichen Meinung nicht entziehen und musste seine Hand bieten zu Gesetzen, die ihm wegen ihres demokratischen Beigeschmacks durchaus nicht angenehm waren.

Die bisherige Agrargesetzgebung hatte sich als zu unvollkommen erwiesen; die ursprünglichen liberalen Ideen waren, wie wir sahen, infolge der starken oppositionellen Strömungen nur teilweise zur Verwirklichung gelangt. Die unvollkommene Durchführung derselben aber hatte statt zur Erhaltung in steigendem Masse zum Verschwinden der mittleren bäuerlichen Güter geführt; denn eben als Folge derselben standen sich auf der einen Seite nur gebundener Grossgrundbesitz mit seiner Tendenz zur Vergrösserung durch Aufsaugung von Bauernland und der Unmöglichkeit, sich zu verkleinern, auf der anderen Seite nur eine Menge kleiner Leute, die gar keinen Grundbesitz hatten, aber um jeden Preis solchen zu erwerben wünschten, gegenüber.

Darum galt es jetzt, die Bewahrung des Bauernstandes, soweit er noch vorhanden war, durch Eigentumsverleihung und durch Reallastenablösung zu günstigeren als den bisherigen Bedingungen zu sichern. Zu diesem Zwecke erweiterte man die Kennzeichen der Regulierbarkeit bedeutend, schloss nur die reinen Zeitpachtgüter von derselben aus und bestimmte sonst nur als wesentliches Kriterium derselben den Umstand, dass die betreffenden Stellen bisher im Falle der Besitzerledigung nach

Herkommen oder Gesetz wieder mit einem besonderen Wirte besetzt werden mussten.

Im übrigen hob das Gesetz eine ganze Anzahl von Berechtigungen der Gutsherren, die noch Reste der alten Steuer- und Feudalverfassung darstellten und sonst für den Berechtigten keinen dauernden wirtschaftlichen Wert hatten, ohne Entschädigung auf und setzte die Modalitäten für die Ablösung aller Reallasten fest. Bei der Ausmittelung des Wertes derselben [1]) — öffentliche Lasten, insbesondere Gemeinde- und Deichlasten wie Grundsteuer, waren natürlich unablösbar — und der Höhe der Entschädigung galt es als Grundsatz, dass dem Bauern ein Drittel des Reinertrages freibleiben solle. Zur Erleichterung der definitiven Auseinandersetzung wurden gleichzeitig Rentenbanken gegründet, deren Vermittelung dem Gutsherrn schnell zu seinem Gelde verhelfen sollte, ohne den Verpflichteten zu drücken.

Das waren im wesentlichen die Ziele, die die Gesetze vom 2. März 1850 [2]) verfolgten, die auch ferner bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung zu vollem Eigentum gestatten und somit die Erbpacht definitiv aufheben [3]).

---

[1]) Dabei war das Gesetz vom 19. November 1849 (G.-S. S. 413), betreffend die Feststellung der Normalpreise und der Normalmarktorte, vorbildlich.

[2]) G.-S. S. 112; bei Lette und Rönne l. c. Bd. I S. 165 ff., 695 ff.; Meitzen l. c. I S. 424 ff.; Knapp l. c. I S. 223 ff.: gleichzeitig erschien auch ein Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821.

[3]) § 91.

25.

Bedenken der Opposition in der ersten Kammer und des Königs gegen die Gesetze vom 2. März 1850.

Die Durchberatung dieser Gesetze in der ersten Kammer hatte nur wenig interessante Momente geboten.

Was man besonders gegen den Regierungsentwurf einwandte, bezog sich auf die Schädlichkeit der Ablösung von Kircheneinkünften. Hierbei, sagte man, liessen sich die Naturalleistungen gar nicht durch Geld ersetzen, und ausserdem könnten die Kirchen mit dem erhaltenen Gelde nichts anfangen und besonders nicht spekulieren; man sah in der Ablösung der Kircheneinkünfte eine Schmälerung der Dotationen für die Pfarreien und eine ernste Gefahr, weil infolgedessen ein Mangel an Priestern zu befürchten sei[1]).

Ausserdem sträubte man sich gegen die Bedingungen für die Ablösung anderer Lasten, weil die Berechtigten dabei zu kurz kämen und die wenigen Grundbesitzer viel mehr die Nachteile, als die vielen Bauern die Vorteile der Auseinandersetzung merken würden. Wolle man den Bauern, wurde betont, zur Hebung ihrer Lage ein Geschenk machen, so solle dies auf Kosten der Gesamtheit, nicht der Berechtigten allein geschehen[2]).

Auch die Ablösung der Waldservituten wurde besonders angefochten. Man erklärte dieselbe für eine Rechtsverletzung einerseits und für einen nationalökonomischen Verlust anderer-

---

[1]) Cf. die Verhandlungen der I. Kammer am 7. Februar 1850 morgens, besonders die Rede Stahls.

[2]) Cf. in der 111. Sitzung der I. Kammer vom 7. Februar 1850 besonders die Ausführungen von Bethmann-Hollweg, Stahl und Genossen.

seits. Den Grund, dass die Servituten die Verwandlung der Forsten in Ackerland hinderten, liess man nicht gelten, da man für die Erhaltung der Wälder wegen ihrer Naturschönheit und weil ihre plötzliche Abholzung den Markt mit Holz überladen könne, eintrat. Hingegen führte man gegen die Ablösung aus, dass der Fiskus hierdurch einen Verlust erleide; dass die Abfindung in Forstgrund dem Forstbestande sehr schaden würde, dass Holz und Streu, welche bisher von armen Leuten in ihren Mussestunden zusammengelesen worden seien, nunmehr im Walde verfaulen oder neue Arbeitskräfte zur Wegbeförderung erfordern würden, und dass die ärmeren Bewohner der nahen Dörfer einen schweren Verlust an Brennmaterial erlitten [1]).

Während aber der Widerstand gegen diese Gesetzentwürfe in den beiden Kammern nur ein verhältnismässig geringer war, erhob der König vor der Vollziehung der Gesetze ernste Bedenken, die sich besonders gegen die Ablösung der Abgaben an Kirchen und ähnliche Institute richteten und auf den Einfluss der pommerschen Geistlichkeit zurückzuführen waren. Um den König zum Einverständnis zu bewegen, bedurfte es der ganzen Energie Manteuffels, der hierin von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, Ladenberg, unterstützt wurde, und dem es, wie schon oben angedeutet, weniger um die in den Gesetzen vertretenen Prinzipien als um die Wahrung des politischen Interesses zu thun war [2]).

---

[1]) Cf. besonders die Ausführungen Stahls in der Sitzung vom 9. Februar 1850.

[2]) Cf. hierüber Knapp l. c. II S. 436 ff. und I S. 221, 222.

26.

Die Opposition nach 1850 und ihre Erfolge.

Bald nach dem Erlass dieser Gesetze erhob sich ein heftiger Widerstand von seiten der Gutsbesitzer gegen dieselben. Besonders der „Verein zum Schutze des Eigentums und zur Förderung der Wohlfahrt aller Volksklassen“ that sich hierin hervor. Seinen Mittelpunkt bildete Herr v. Bülow-Cummerow, der in jener Zeit wieder voll und ganz die Interessen der Junker wahrte und dabei einen Ton anschlug, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen liess. „Politische Blödsinnigkeit, Vorurteil und Selbstüberschätzung,“ sagte er [1]), „beherrschten einen Teil des Publikums.“ Nur so könne man behaupten, „die Reaktion gehe von den grossen Grundbesitzern, von der konservativen Partei, vom Junkertum aus“. Diese Partei habe bisher immer gegen die Reaktion gekämpft; sie allein sei vielleicht im stande, ihr Widerstand entgegenzusetzen. Von den Beamten und ihren Handlangern sei das Geschrei über die Reaktion des Junkertums ausgegangen. Die demokratische Partei hätte diese in der Kammer unterstützt. „Wenn irgend eine Partei ihre Unbefähigung, Kurzsichtigkeit und Prinziplosigkeit manifestiert habe, so sei es die letztere, indem sie sich dazu hätte gebrauchen lassen, den Beamtenstaat wieder aufzubauen.“

Wie schon einzelne Abgeordnete der ersten Kammer, so tadelt auch v. Bülow die Zusammensetzung der Kammern [2]); darin sässen, äussert er, einerseits Leute mit wenigen Kennt-

---

[1]) v. Bülow-Cummerow, „Die Reaktion und ihre Fortschritte“, Berlin 1850 S. 15.

[2]) „Die Reaktion etc.“ S. 10, 11.

nissen, aber vielen Vorurteilen, und ihnen gegenüber die geschulten königlichen Beamten, die ihnen weit überlegen seien und die Krone durch die radikalen Gesetze, die sie einbrächten, kompromittierten. Nur die Stärkung der Büreaukratie auf Kosten der Krone sei ihr Ziel. Schon von diesen Gesichtspunkten aus verurteilt v. Bülow die Gesetze vom 2. März 1850, die mit der Begründung von Rentenbanken und damit zusammenhängenden Einrichtungen dazu angethan seien, den Beamtenapparat zu vergrössern.

Das Rentenbankgesetz im besonderen scheint ihm sehr leichtfertig erlassen zu sein, denn man leiste hier Staatsgarantie, ohne eigentlich zu wissen, um welche Summen es sich dabei handele; auch meint Bülow-Cummerow, dass die in dem Gesetze gebotenen Vorteile gerechter hätten verteilt werden müssen, und dass die Bevorzugung des Verpflichteten darin eine zu hohe sei. Ueberhaupt vermisst er genügende Vertretung des „so verschrieenen Junkertums“ in der Kammer, sonst wären alle diese Fehler nicht vorgekommen. Es wäre alsdann nicht möglich gewesen, die Annahme von Agrargesetzen durchzubringen, „die Bestimmungen enthielten, welche den Grundsätzen der roten Republik entlehnt zu sein schienen“.

Nur bei der wildesten Volksanarchie seien derartige Anschauungen begreiflich, und nicht einmal die französische Revolution sei in der Missachtung des Eigentums und aller Verträge so weit gegangen. Bülows Ansicht über die Entstehung der Gesetze von 1850 geht dahin, „dass man sich durch Plünderung des einen Teiles bei den Plünderungslustigen habe populär machen wollen“. Er meint, dass, wenn diese Gesetze auch vom Ministerium selbst entworfen worden seien, sich Herr v. Manteuffel anderer Geschäfte halber zu wenig um diese Angelegenheiten habe kümmern können, und so seien sie einem Schellwitz und einem Ambronn in die Hände gefallen, Leuten, „deren Befähigung dahingestellt sein möge, die aber entschieden von Parteilichkeit und Animosität gegen die grossen Grundbesitzer erfüllt gewesen seien“[1]). Hier hält v. Bülow durchgreifende Personaländerungen für nötig, und

[1]) „Die Reaktion etc.“ S. 27.

mit ihnen gleichzeitig wünscht er die Beseitigung der Härten in diesen Gesetzen, besonders gerechtere Feststellung der Entschädigung und Ueberwälzung der Regulierungskosten auf die Staatskasse [1]).

Wie Stahl verwirft auch Bülow die Ablösung der Waldservituten, wodurch besonders der Staat die Hälfte seiner Forsten einbüsse und so zur Erhöhung der Steuern gezwungen werde [2]).

Die Stimme Bülow-Cummerows blieb nicht ohne Widerhall. Von verschiedenen Seiten der Gutsbesitzer, besonders aus Pommern, liefen Klagen darüber ein, dass die Fassung der neuen Gesetze zu unklar sei, und dass auf Grund derselben reine Zeitpächter, ja blosse Tagelöhner die Regulierung forderten. Obgleich das Revisionskollegium für Landeskultursachen hierüber sein Urteil dahin abgab, dass die bestehenden Gesetze genügende Klarheit gäben und keiner Deklaration bedürften, so drangen doch die Vertreter der entgegengesetzten Anschauung, besonders Herr v. Kleist-Retzow und die Gebrüder Glasenapp auf Wurchow und Dallenthin, zu deren Gunsten sich das Gutachten des Oberpräsidenten von Pommern, v. Bonin, aussprach, durch und erlangten trotz des Widerspruches einiger Behörden und einzelner Stimmen in der zweiten Kammer eine Deklaration unterm 24. Mai 1853, die für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig galt und dort eine ganze Anzahl kleinerer Wirte wieder von den Wohlthaten der Gesetze von 1850 ausschloss [3]).

Nicht nur hier war die Reaktion von Erfolg begleitet; auch sonst suchte sie Schritt um Schritt den liberalen Ideen den Boden abzugraben. Das schon erwähnte Gesetz vom 5. Juni 1852 über die Abänderung der Verfassung war nur ein Glied einer Kette von Gesetzesmassnahmen entschieden reaktionärer Tendenz. Der geistige Vater der Reaktion ist in jenen Tagen vor allem Stahl, der mit unerschütterlicher Festigkeit und Energie an den Ideen des Feudalismus festhält

[1]) v. Bülow-Cummerow, „Die Revolution, ihre Früchte, die Politik, die Reform, Berlin 1850 S. 9, 10.

[2]) „Die Reaktion etc." S. 22.

[3]) Cf. hierüber Knapp l. c. II S. 446—456.

und ihnen eine wissenschaftliche Begründung zu geben sucht. Seine bisher erwähnten parlamentarischen Reden, wie auch diejenige, in der er für die Abänderung der Verfassung eintrat [1]), sind in dem Geist gehalten, der alle seine Werke kennzeichnet, so seine „Philosophie des Rechtes“ [2]), wo er seine romantischen Anschauungen über Grundbesitz, Adel, Standesgeist und ähnliche Fragen zu begründen sucht, seine Schrift „Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche“, worin er unter anderem gegen die Ideen des Liberalismus Front macht und für die traditionellen Institute eintritt [3]). Alle seine Ausführungen sind ein Ausfluss derselben Richtung und Denkungsart, die auf politischem Gebiete die absolute Monarchie gegenüber dem Konstitutionalismus vertritt, die göttliches Recht, nicht Volkssouveränität, Autorität, nicht Majorität gelten lassen will, die überhaupt gegen den Rationalismus, die „zersetzende Aufklärung“ ihre scharfe Polemik richtet und im reinen Glauben, im Festhalten an der Tradition ihr höchstes Ideal sieht.

---

[1]) Sitzung der I. Kammer vom 27. Januar 1852.

[2]) Cf. besonders in der 2. Aufl., Heidelberg 1846, die Ausführungen über „Die sozialen Elemente des Staates“ Bd. II Abt. II; in der 4. Aufl., Heidelberg 1870, Bd. II Abt. I; über freie Disposition, privilegierten Grundbesitz etc. S. 333—505 und die II. Abt. des II. Bd. über alle diese Fragen.

[3]) 1863 erschienen; siehe S. 71—111 besonders.

27.

Die Vertretung der oppositionellen Ideen durch die „Berliner Revue".

Auf die innere Gesetzgebung sucht diese Richtung mehr und mehr Einfluss zu gewinnen und für ihre Anschauungen in Wort und Schrift Propaganda zu machen.

Stahl hatte sich öfter der „Kreuzzeitung" zur Verbreitung seiner Ideen bedient. Vom Jahre 1855 an aber bildete die „Berliner Revue" das Sprachrohr der ganzen Partei, die dort heftig gegen alle liberalen Gedanken stritt und sich auch im besonderen gegen die Agrargesetzgebung wandte.

Eine kurze Wiedergabe der in dieser „sozialpolitischen Wochenschrift" vertretenen Ideen möge den Abschluss dieser Betrachtung bilden.

Man wandte gegen die Reformgesetzgebung, besonders gegen die Edikte von 1807 und 1811 von dieser Seite zunächst ein [1]), dass sie die höchsten Güter des gesunden Volkstums, Familie, soziale Korporationen und Gemeinden zu wenig berücksichtigt habe, dass sie von der Anschauung ausgegangen sei, der Staat bestehe aus eigentlich gleichberechtigten Individuen, aber die Wohlfahrt des Ganzen sei mit dem Ruin vieler Einzelnen vereinbar. Man tadelte die Entfesselung aller der Bande, auf denen die Kraft des Staates in Wahrheit beruhe, während man sie in der ungehinderten, freien Entwickelung des Einzelnen gesehen hätte. Man missbilligte die Vernachlässigung des innigen Zusammenhanges von Familie und

---

[1]) Artikel „Bodenzerstückelung in Preussen" in Heft 9 der „Berliner Revue" vom 27. November 1857 S. 368.

Familiengut, „die Durchlöcherung des familienhaften Vererbungsgesetzes", die Nichtbeachtung „der Hoheit der sozialen Gemeinde". Als Folgen der Auflösung dieser Institutionen erblickte man die Einführung der gleichen Erbteilung und damit unendlicher Bodenzersplitterung [1]).

In der freien Teilbarkeit sah man die Wurzel alles Uebels und berief sich zum Beweise für die Richtigkeit dieser Argumentation auf ein Gutachten, das der ehemalige Oberpräsident v. Vincke am 10. März 1824 dem damaligen Minister des Innern v. Schuckmann überreichte.

In diesem Berichte [2]) zählt v. Vincke zunächst die bekannten Gründe auf, die für die freie Teilbarkeit angeführt werden, geht sodann zu einer kritischen Würdigung derselben über und führt zum Schlusse die Momente auf, die nach seiner Meinung gegen dieses Prinzip sprechen.

Aus diesem Ideengange ist besonders folgendes hervorzuheben:

Wenn jeder frei disponieren könne, heisst es, so wahre er seinen eigenen Vorteil; der Vorteil vieler Einzelnen jedoch bilde durchaus nicht den Vorteil der Gesamtheit, sonst wäre der Staat und seine Einrichtungen überflüssig, und man könne ruhig dem Einzelnen die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt anvertrauen.

Führe nun die freie Teilbarkeit zum Vorherrschen der Kleinkultur, so erkennt v. Vincke zwar derselben einen grösseren Rohertrag zu, aber nur einen geringeren Reinertrag als dem Landwirtschaftsbetriebe im grossen, weil die zahlreicheren Arbeitskräfte bei ersterer eine grössere Konsumtion entwickelten als bei letzterem.

Was das Anwachsen der Bevölkerung bei freier Teilbarkeit betreffe, so gibt v. Vincke dies zu; die Zunahme jedoch, sagt er, sei nur eine ziffermässige, nicht auch eine an Wohlstand, denn hierzu sei mehr erforderlich als die blosse Sättigung durch Kartoffeln.

---

[1]) Cf. Artikel „Zur Verhinderung der Bodenzerstückelung" in Heft 10 der „Berliner Revue" vom 4. Dezember 1857 S. 409—415.

[2]) Abgedruckt in der „Berliner Revue" Bd. VIII, 1. Quartal 1857, S. 76—90.

Die Behauptung, dass die Zersplitterung an dem verständigen Eigennutz der Einzelnen eine Grenze finden werde, scheint v. Vincke unhaltbar; denn, wenn eine Familie sich nicht mehr auf einer zu klein gewordenen Stelle ernähren könne, werde man, so lange als möglich, die Grundstücke verkaufen, bis das Etablissement, auf dessen einzelnen Teilen niemand mehr existieren könne, zu Grunde gehe.

Die Schwierigkeiten, die durch die beschränkte Teilbarkeit des Grundbesitzes bei der Erbesauseinandersetzung entstehen, werden zugegeben, aber nur als eine Unbequemlichkeit bezeichnet, während der Einwand, dass der Privatkredit wie der Kredit des Staates unter der Unteilbarkeit leide, als hinfällig erachtet wird gegenüber der Thatsache, dass dieser Zustand „die Festigung des Staates in seinen Grundlagen bezwecke".

Schliesslich, sagt v. Vincke, habe man mit dem sogen. Geist der Zeit und der Macht des Geldes nicht zu rechnen, bis der Beweis für die Wohlthätigkeit und Berechtigung derselben beigebracht sei; so lange dürfe einer unbeschränkten Mobilisierung des Bodens nicht das Wort geredet werden.

Soweit bleibt Herr v. Vincke in der Defensive: nun aber geht er zur Offensive über. Die Gründe, die er da ins Feld führt, sind dieselben, die stets zu Gunsten der Unteilbarkeit hervorgeholt werden; derselbe romantische Zug wohnt auch ihnen inne; indes entbehren sie in ihrer Gesamtheit nicht des Interesses.

Zunächst weist Vincke auf die Wirkung des Grundbesitzes auf den Charakter der Bebauer hin. Der beständige, von Natur unbewegliche Grund und Boden gäbe den Menschen etwas Ruhendes, Beharrliches; deshalb, sagt auch Vincke wie alle Vertreter seiner Anschauungen, hätten die in der Kultur am höchsten stehenden Völker die Starrheit des Bodens durch Gesetz und Herkommen geheiligt, während bei uns die entgegengesetzte Richtung einer „fremden, unreinen Quelle" entsprungen sei. Mit der Mobilisierung des Grundbesitzes, meint Vincke, würden auch „die Menschen wandelbar und flüchtig, unstet und leichtfertig in Gesinnung und Charakter werden, und alle festhaltende Gediegenheit der sittlichen Haltung müsse

in dem krämerischen, jüdischen Verkehr mit dem Boden ihr Grab finden".

Auch eine zu starke Bevölkerung und die Proletarisierung derselben ist nach Vincke durch die Stetigkeit des Grundbesitzes ausgeschlossen; ein wohlhabendes, innig mit Grund und Boden verwachsenes Volk, so ist sein Gedankengang, sei aber der sicherste Anker für das Staatsschiff, der auch allen Stürmen trotzen würde. Vincke macht natürlich damals (1824) auch auf die Bedeutung des grossen Grundbesitzes bei der ständischen Repräsentation aufmerksam.

Indem er diejenige Grundbesitzverteilung für die günstigste erklärt, die die verschiedenen Besitzgrössen nebeneinander aufweise, untersucht er die Folgen der freien Teilbarkeit bei kleineren Höfen nach diesem Gesichtspunkte. Er meint: Meist sei in diesen Fällen bei der Erbteilung die Abfindung in Geld unmöglich, und man müsse zur Realteilung schreiten. Die fortgesetzte Realteilung jedoch müsse, besonders wenn sie so weit gehe, dass jeder Erbe seinen Anteil an jeder vorhandenen Kulturart empfange, schliesslich zu einem Durcheinanderliegen der Parzellen führen, das alle Nachteile der Gemeinheiten und ähnlicher, meist der Unteilbarkeit zugeschriebener Institutionen in sich vereinige.

Kämen reine Spekulanten in den Besitz der Teilgrundstücke, so gestalte sich die Sachlage noch schlimmer, denn dann leide auch die Selbständigkeit des Bauernstandes unter diesen Wandelungen. Wie schon bei vielen Bauernhöfen, die ein geschlossenes Ganze bildeten, die Abtrennung einzelner Teile zu einer Umänderung der Wirtschaftsweise, einer Zerreissung des Familienverbandes, einer geringeren Ausnutzung der Gebäude und einer Erschwerung und gänzlichen Verhinderung der Spannhaltung führe, so verlöre, wenn Spekulanten noch hierbei intervenierten, „das Bauernerbe auch seine politische Bedeutung und nähme einen rein privatwirtschaftlichen Charakter an"; es werde zu „einer Handelsware, deren Wert sich nur nach den Zinsen berechne, die es zu gewähren vermöge".

Dauerten die Teilungen unbeschränkt fort, so sieht Vincke als Resultat derselben die Entstehung von blossem Zwerg-, Zeitpacht- und Latifundienbesitz, während der eigentliche

Bauernstand mit seiner Selbständigkeit und Standesfähigkeit verschwinden müsse; aber noch ein anderer Nachteil werde sich, wie er meint, zeigen.

Gegenüber der Wertsteigerung des Grundbesitzes, die man von der Freiteilbarkeit erwarte, werde sich nämlich eine Wertminderung bemerkbar machen, da die Nachfrage nach Grundbesitz nicht dem erhöhten Angebot desselben entsprechen werde. Ueberhaupt müsse ein Rückgang der Güterpreise eintreten, je weniger kapitalkräftig die Klasse sei, für welche der Grundbesitz den grössten Wert repräsentiere, also die der Landwirte von Beruf, und je mehr der Landerwerb seitens städtischer Kapitalisten betrieben werde.

Von dem Bewusstsein aller dieser Nachteile durchdrungen, suchten die bäuerlichen Besitzer, so argumentiert Vincke weiter, selbst die gleiche Erbteilung zu umgehen und ihren Hof ungeteilt einem Kinde zu vermachen. Es läge, sagt er, kein Grund vor, hierin nicht ausnahmsweise die Konsequenz des Grundsatzes zu sehen, dass der Einzelne seinen Vorteil am besten verstehe, und den Ursprung des bäuerlichen Fideikommisses in der Wahrung des Splendor familiae zu suchen.

In der That seien auch Gründe vorhanden, welche die Erhaltung des ungeteilten Gutes in der Familie aus den Gesichtspunkten der reinen Nützlichkeit anrieten. Dafür spräche neben den zu Tage liegenden Nachteilen der freien Teilbarkeit zunächst der Umstand, dass das Familiengut allen Mitgliedern der Familie einen festen Rückhalt gewähre, ferner die Leichtigkeit, bei einigermassen vorhandenen Mitteln und bei gutem Willen die weichenden Erben unterzubringen. „Man suche sie auf verschuldete, zurückgekommene Höfe zu verheiraten, denen dadurch wieder aufgeholfen werde; man lasse sie zu anderen Gewerben übergehen oder widme sie dem geistlichen Stande, welcher in katholischen Ländern grösserenteiles daraus hervorginge; und wenn im schlimmsten Falle sie durch Ausdienen als Gesinde ihr Brot verdienen müssten, so hätten sie doch, wenn Alter oder Kränklichkeit sie unfähig zum ferneren Erwerbe mache, eine sichere Zuflucht zum elterlichen Herde."

Die Familienbande, behauptet Vincke, würden durch die Bevorzugung des Anerben durchaus nicht gelockert, denn dieses

Institut sei gewissermassen durch einen „Instinkt von Vernunft und Tugend geheiligt“ und den weichenden Geschwistern in Fleisch und Blut übergegangen.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gelangt v. Vincke zur Verwerfung der unbeschränkten Teilbarkeit. Was aber will er an die Stelle setzen? Wie will er vor allem die zu weit getriebene Teilung des Bodens verhindern? Als zunächstliegender Ausweg erscheint ihm die Geschlossenheit der Güter. Dieses Mittel hält er jedoch nicht für gut, weil Vergrösserungen und Verkleinerungen des Areals durch Zukauf und Abverkauf, durch Abrundungen, durch Umtausch und ähnliche Massnahmen im Interesse der Kultur liegen könnten.

Ebenso findet die Festsetzung eines Minimums, über das hinaus kein Grundstück geteilt werden dürfe, nicht seinen Beifall. Einmal, macht er dagegen geltend, würde dasselbe nur für diejenigen Besitzgrössen in Frage kommen, die dieses Minimum noch nicht erreichten, und ferner würden sich dann ausser den ganz kleinen Stellen nur noch Güter einer Grössenklasse herausbilden. Schliesslich, meint Vincke, seien auch die technischen Schwierigkeiten zu bedenken, welche die Fixierung dieses Minimums machen würde, denn weder die Grösse, noch die Spannfähigkeit, weder der Ertrag, noch auch die Höhe der Grundsteuer könne ein Kriterium für die untere Grenze bilden. Gegenüber diesen unüberwindlichen Hindernissen gibt Vincke den Gedanken an eine allgemeine Feststellung einer Grenze auf und wünscht in jedem einzelnen Falle die Ausmittelung einer unteilbaren Sohlstelle, an der nur ein Austausch einzelner Bestandteile möglich sei, und neben dieser auch das Bestehen von frei verfügbaren Grundstücken, Wandeläckern und dergleichen.

Hierbei will Vincke auch die unspannfähigen, kleinen Stellen der Tagelöhner und Handwerker nicht der völligen Zersplitterung ausgesetzt wissen, weil der Staat ein besonderes Interesse daran habe, gerade solche Leute auch im Besitz von Grundeigentum zu sehen.

Diesen Ausführungen v. Vinckes spendet die „Berliner Revue“ nach mehr als einem Vierteljahrhundert lebhaften Bei-

fall. Sie stimmt allen seinen Argumenten bei, die sie für völlig vollständig und umfassend hält, weiss ihnen also keine neuen Beweisgründe anzufügen. Auch die Durchführung seiner Pläne macht sie zu ihrem Programm und schliesst ihre Betrachtung mit den Worten: „Herr v. Vincke ist ein deutscher Mann, und Herr Reichensperger ein deutsch sprechender Franzose."

Es war klar, dass Reichensperger, der die diametral entgegengesetzten Ideen wie die „Berliner Revue" und ihr Anhang vertrat [1]), der von dieser Seite bestgehasste Mann sein musste, und so finden sich auch einige Artikel in der Wochenschrift, in denen man mit ihm streng ins Gericht geht [2]).

Zunächst wirft man seiner Beweismethode hierbei vor [3]), dass sie unwissenschaftlich sei, indem sie zwar wie die von seinen Gegnern vertretene „Sozialpolitik" sich auf das Gebiet der wissenschaftlichen Empirie begebe, aber nur um in doktrinärer Weise die absolute Richtigkeit des Liberalismus darzuthun, Angriffe darauf abzuwehren und Thatsachen zu verschweigen, welche nicht in das System passten. Dann wendet man sich dagegen, dass das ganze Gebäude der liberalen Doktrin, für das Reichensperger kämpft, sich auf Adam Smith und die Physiokratie stützte und, von deren bereits überwundenen und einseitigen Theorien ausgehend, Einfluss auf die Gesetzgebung erlangt hätte. Es könne unmöglich richtig sein, die Gesetzgebung nur von Gesichtspunkten der Nationalökonomie und der Politik, von der Betrachtung der menschlichen Arbeitskraft abhängig zu gestalten; diese Anschauung sei um so unhaltbarer, als diese Theorien nicht nur einseitig und unvollständig, sondern auch in grundsätzlichen Irrtümern befangen wären. Diese beständen in der Nichtbeachtung des Rechtes der Gesellschaft gegenüber dem des Individuums; die absolut freie Verfügung über das Grundeigentum wahre dieses Recht nicht, denn der Einzelne habe nur ein Interesse daran,

---

[1]) Ausser in seiner schon erwähnten „Agrarfrage" auch in seiner Schrift „Die freie Agrarverfassung", Regensburg 1856.

[2]) „Berliner Revue" Bd. VI, 1856 S. 282 ff., 332 ff., 436 ff., 484 ff., 538 ff.

[3]) „Berliner Revue" Bd. VI, 1856 S. 284.

aus dem Boden auf Kosten seiner Kraft möglichst viel herauszuwirtschaften, während das Interesse der Gesellschaft dahin gehe, steigende Erträge zu erzielen, die Zukunft gegenüber der Gegenwart zu berücksichtigen, die „heilige Mutter Erde nicht der absoluten Herrschaft der Privaten schutzlos preiszugeben, denen durch die Abhängigkeit vom Geldkapital ohnehin jede freie Bewegung verschränkt sei“; — kurz, das Ziel, das die wahren Interessen der Gesellschaft berücksichtige, sei die Befestigung des Grundbesitzes, die Betrachtung des Landgutes „als ein seinem Besitzer von Gott anvertrautes Fideikommiss und seiner Bewirtschaftung als ein wichtiges gesellschaftliches Amt, über dessen Verwaltung derselbe hier und jenseit Rechenschaft zu geben habe“.

Gerade das Gegenteil aber sei die Tendenz des Liberalismus, der alle Bande zerstöre, alles auflöse, teile, zersplittere, nivelliere, der Menschheit teuerstes Gut der Verschuldung, der Spekulation preisgebe, den Boden wie jede andere Ware behandele. Ganz falsch sei die Anschauung, dass die freie Disposition die Mittel in sich trage, die die Missbräuche, welche aus ihr entstehen könnten, selbst wieder korrigierten. „Mit dieser gesellschaftlichen Heilkraft,“ heisst es, „ginge es wie mit der des organischen Lebens überhaupt. Sie sei so lange zureichend, bis die edleren Teile ernstlich beschädigt würden, dann aber träte unzweifelhaft Hinsiechen, Absterben und Verwesung ein.“

„Der Grund und Boden gehöre zu den edleren und wichtigeren Teilen des Gesellschaftsorganismus; die Fehler in der staatlichen Behandlung desselben müssten ernste Krisen und endlich den Untergang der Gesellschaft zur Folge haben, sofern nicht rechtzeitig Remedur eintrete“ [1]).

Es werden alsdann die Schwierigkeiten betont, die sich der Konsolidierung einer durch ihren geringen Umfang unwirtschaftlich gewordenen Grundfläche entgegenstellten. Wolle man deren Nachteile durch Zukauf vermeiden, so müsste einmal das entsprechende Kapital und der nötige Unternehmungsgeist vorhanden sein; ferner müsse sich das geeignete Grundstück

[1]) „Berliner Revue“ Bd. VI, 1856 S. 288, 289.

in der Nähe vorfinden und sein Besitzer es verkaufen wollen oder müssen, und der mit allen diesen Ueberwindungen erzielte Erfolg werde dennoch schon bei der nächsten Erbregulierung in Frage gestellt. Die freie Agrarverfassung ziehe notwendig mit ihrer Störung der Naturgesetze oft Verschuldung, Verarmung und damit auch die Vertreibung der angesessenen Familien von ihrem Stammgut nach sich, und diese Zustände träten dann „im Namen einer in Gefühlsschwärmerei und Volksbeglückung machenden Politik“ ein.

Auch sonst greife die Dispositionsfreiheit zerstörend in den Staatsorganismus ein, untergrabe das Gemeindeleben und Selfgovernment und führe zur Herrschaft einer Bureaukratie und Plutokratie.

Erweise sich so die der freien Agrarverfassung untergelegte theoretische Basis als hinfällig, so seien ihre realen Wirkungen zu untersuchen. Da wendet sich denn die „Berliner Revue“ [1]) gegen die von Reichensperger vertretene Anschauung, dass die bei Dispositionsfreiheit eintretenden Besitzveränderungen nur das Resultat der freien Willensbestimmung seien. Dies sei, wie das Blatt meint, eine ganz unbegründete Behauptung, denn wie „durch das gleiche Erbrecht die Teilung oder Verschuldung des Bodens erzwungen werde“, so würde sich die Macht des konzentrierten Geldkapitals als zwingende Gewalt bald bemerkbar machen, sobald man im Grundbesitze eine besonders rentable oder sichere Anlage oder ein Mittel, politischen Einfluss zu gewinnen, sähe, und dies würde dann zur Anhäufung grosser Gütermassen in wenigen Händen führen.

Unter der freien Agrarverfassung, argumentierte man weiter, hätten gerade die mittleren Landgüter am meisten zu leiden, deren Erhaltung dem Staate ganz besonders am Herzen liegen müsse, denn mit der freien Konkurrenz im Landbau zeige sich wie auf gewerblichem Gebiete auch hier die Uebermacht des Kapitals. Der grosse Besitzer brauche nur einen geringeren Zins zu zahlen als der kleinere, könne so einen höheren Bodenpreis geben; er werde die kleineren Nachbarn

---

[1]) Artikel „Die freie Agrarverfassung nach Peter Reichensperger“ II, im VI. Bd. 1856 S. 332—342.

auskaufen, sobald es ihm im Interesse seiner Wirtschaft günstig erscheine und ihren Besitz zu dem seinen schlagen; ausserdem käme ihm aber auch eine höhere allgemeine und landwirtschaftliche Bildung zu gute und ermögliche ihm die Erzielung grösserer Erträge als den kleineren Bauern mit ihrer blossen Volksschulerziehung.

Gegen diese Centralisationstendenz sieht die „Berliner Revue" nur ein Mittel, die Stärkung des Familiengeistes, der Liebe zum Stammgut, zur eigenen Scholle. Derartige Gefühle, so meint das Blatt, würden auch ebenso heilsam gegenüber den entgegengesetzten Strömungen wirken; sie würden vor Abverkäufen, sei es zum Zwecke der Schuldentilgung oder der intensiveren Kultur oder aus ähnlichen Anlässen, bewahren und deshalb einer Zersplitterung vorbeugen; denn die innige Zusammengehörigkeit von Grundeigentum und Besitzer werde alle diese Schwierigkeiten anders zu überwinden wissen.

Zu der Frage der Zersplitterung oder der Parzellenwirtschaft, welche durch die Tendenz hierzu vorherrschend werde, nimmt die „Berliner Revue" folgende Stellung ein [1]):

Gewiss sei die Kleinkultur nicht an und für sich der Grosskultur vorzuziehen, sondern nur insofern, als die Vorbedingungen für eine Gartenkultur gegeben seien, deren grössere Rentabilität gegenüber der Ackerwirtschaft anerkannt wird. Die Gartenkultur aber setze die Nähe grosser Städte mit zahlreicher Industriebevölkerung als Absatzgebiet voraus. Wo diese Bedingungen fehlten, könnte sie sich nicht entwickeln, sondern nur diejenige Wirtschaftsart, die auf den Kartoffelbau angewiesen sei und bei der ein Missraten einer Kartoffelernte zu den traurigsten Missständen führe. In letzterem Falle sei der Parzellenbetrieb „ein Kriterium sozialer Krankheit und das Produkt äusserer Zwangsmomente, also der angeblich freien Agrarverfassung".

Man stimmt Reichensperger bei, wenn er, auf die beschränkte Anwendbarkeit der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft hindeutend, die dadurch entstehenden moralischen Vorteile über den etwaigen ökonomischen Verlust stellt, und begrüsst

[1]) Bd. VI S. 337—342.

es freudig, dass dadurch das maschinenmässige und menschenunwürdige Element derselben nicht in der Weise zum Ausdruck kommen könne, wie in anderen Gewerben. Habe jedoch, wie man zugibt, hierin die Grosskultur nichts vor der Kleinkultur voraus, so weist man doch auf der anderen Seite auf das Fehlen eines nicht zu unterschätzenden Momentes bei der letzteren hin, des Ansporns nämlich, der in dem Zusammenwirken Vieler liege und die Produktionsfähigkeit der Einzelnen zur vollen Entfaltung gelangen lasse, während bei der Zwergwirtschaft oft nicht einmal die Arbeitskraft der Einzelnen völlig ausgenutzt werden könne [1]).

Für das Gefühl einer „ehrenwerten Furcht" — der, wenn auch noch so wenig besitzenden Grundeigentümer —, „in die Klasse der Besitzlosen hinabzusinken", in dem Reichensperger ein Gegengewicht gegen die verschiedenen Tendenzen der Aufsaugung und Zersplitterung sieht, hat die in der „Berliner Revue" vertretene „Sozialpolitik" kein Verständnis; „den Kulturstaat anstrebend ist ihr jegliche Art von Besitztum nur Mittel, die Ausbildung der edleren Menschenkraft aber Zweck: — ihr ist der Besitzlose nicht minder ehrenwert als der Besitzende," und indem sie auch einmal Gleichheitsideen vertritt, wirft sie dem Liberalismus Kastengeist vor [2]).

Dies sind einige der Momente, die die „Berliner Revue" gegen die besonders von Reichensperger vertretenen liberalen Ansichten anführte. Natürlich bilden sie wie die vorher hervor-

---

[1]) Cf. auch den Artikel „Preussische Agrarstatistik" II in Bd. I der „Berliner Revue", II. Quartal 1855, S. 319—323, besonders S. 322 und S. 323.

[2]) Im übrigen wandte man sich auch gegen die Beweisführung Reichenspergers dafür, dass die Bodenzersplitterung Uebervölkerung nicht hervorrufe. Man wirft ihm vor, dass er nur mit Gegenden rechne, in denen der Code Napoléon seine Wirksamkeit äussere, und nur die Agrarverfassung als treibende Kraft der Bevölkerungszunahme im Auge habe. Indem er alle anderen für das Resultat der Volksvermehrung in Betracht kommenden und viel wichtigeren Bestimmungsgründe vernachlässige und sich gerade auf Gebiete stütze, die eine besonders niedrige Sterbeziffer und auch günstige Kulturverhältnisse hätten, gelänge ihm in einzelnen Fällen dieser Beweis, der dadurch für die Allgemeinheit keineswegs erbracht sei (Bd. VI S. 338—341).

gehobenen Ausführungen nur einen geringen Teil der Einwände, die von dieser Seite gegen das ganze liberale System in der Landwirtschaft gemacht wurden, und man könnte noch lange bei solchen Erörterungen verweilen. Neue grosse Gesichtspunkte jedoch würde man dabei vergebens suchen; immer kommen bei der Erörterung der alten Streitfragen, ob in der Freiheit oder in der Gebundenheit, in der gleichen Erbteilung oder im Fideikommisse das wahre Heil zu suchen sei und ähnlicher, dieselben Anschauungen zum Ausdruck, werden denselben Ursachen dieselben Wirkungen zugeschrieben. So ist es nicht nötig, hierauf noch weiter einzugehen, da auch die Einzelheiten wenig Neues bieten [1]).

Die konservative Sozialpolitik, deren Organ ganz besonders die „Berliner Revue“ war, beginnt nun, mehr und mehr Einfluss zu gewinnen. Dazu trug auch die grosse propagandistische Thätigkeit, die diese Richtung immer mehr entwickelte, und die in zahlreichen Artikeln des „Wagenerschen Staatslexikons“, der „Glaserschen Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften“, in den Schriften von M. v. Lavergne-Peguilhen und anderer zum Ausdruck kam, vor allem bei.

---

[1]) Cf. im Bd. I, 1855 II. Quartal, besonders die verschiedenen Artikel über „Die Doktrin und den Landbau“, worin die Wirkungen der Verschuldung, der Ausbeutung der Bodenkraft von den bekannten Gesichtspunkten aus erörtert werden, im II. Bd. die Artikel über „Die Agrarverfassung und die Nationalökonomie“, die sich besonders auf die Grundbesitzverteilung, auf Untersuchungen über Stabilität und Mobilisierung des Grundeigentums beziehen, und im V. Bd. die Abhandlung über den „Befestigten Grundbesitz“ u. s. w.

28.

Schluss.

Wenn die vorliegende Betrachtung hier abbricht, so ist sich der Verfasser bewusst, in mehr als einer Hinsicht nur Fragmente geliefert zu haben. Es liegt aber in der Natur einer Arbeit wie der hier unternommenen, dass sie sich darauf beschränken muss, nur den hauptsächlichsten Vertretern der beiden Parteien, besonders der feudalistischen Opposition, deren Ansichten darzustellen vor allem ihr Ziel war, das Wort zu erteilen, ja dass sie von vornherein darauf verzichten muss, auch nur alles zu berücksichtigen, was vielleicht der Erwähnung nicht ganz unwert wäre. Die Zahl der Männer, die ihre Ansichten über diese tief in das öffentliche wie private Leben eingreifenden Verhältnisse äusserten, ist zu gross, als dass sie alle behandelt werden könnten. Die Erschöpfung der ganzen Fülle des reichen Materials würde nur ermüden, ohne andererseits neue Gesichtspunkte zu Tage zu fördern; denn, wie schon die hier herangezogenen Vertreter der feudalistischen Opposition im allgemeinen in einem und demselben Anschauungskreise leben, wenn auch ihre Anschauungen über Einzelheiten ab und zu auseinandergehen, so würden sich als Resultat der Berücksichtigung noch anderer hierher gehöriger Schriftsteller dieselben Grundideen, dieselbe Verklärung des mittelalterlichen Feudalismus ergeben.

Immer wieder würde die „germanische Rechtsanschauung" betont, das „persönliche Verhältnis" von Besitzer und Eigentum hervorgehoben, die Idee des Familiengutes, der alten Gemeinde- und Ackerverfassung, die romantische Verherrlichung des Verhältnisses von Gutsherrn und Bauern gepflegt, und in allen diesen Zuständen und Ideen einer vergangenen Zeit das

Ideal des Staatslebens gesehen werden, dem man wieder zustreben müsse.

Zwar werden diese Ideen bald laut, bald leise, bald mit Missachtung jedes Fortschrittes, bald mit gewisser Berücksichtigung dringend nötiger Reformen geäussert, aber im Prinzip stimmen alle die Schriftsteller überein, die sich bis dahin gegen die liberale Gesetzgebung wandten.

Sie alle tadeln die Vernachlässigung des Traditionellen und Moralischen und ihr gegenüber das Hervortreten römisch-rechtlicher und französisch-revolutionärer Tendenzen, Strömungen, die die Grundlagen des alten feudalen Staatswesens, von dem man nun einmal nicht lassen wollte, unterspült hätten.

So warf man der Reformgesetzgebung vor, sie habe alle Bande gelöst, alles nivelliert und der Willkür und dem Egoismus des Einzelnen preisgegeben; sie habe schonungslos alte bewährte Institutionen vernichtet, ohne zweckentsprechende neue an deren Stelle zu setzen und das Moment der Sittlichkeit, das bisher eine so grosse und heilsame Rolle im Wirtschaftsleben gespielt hätte, ganz aus demselben herauskalkuliert, alle Ideen entfernt und den Momenten des Geldes und der Arbeit zur absoluten Herrschaft verholfen.

So viel erhellt aus der vorstehenden Darstellung, die im übrigen sich darauf beschränkte, diese Anschauungen, wie sie nacheinander auftauchten und Geltung beanspruchten, hervorzuheben. Dabei ist von jeder Kritik abgesehen worden, um durch eine möglichst objektive Wiedergabe ein klares Bild des ganzen Ideenkreises zu gewinnen und die Beurteilung desselben zu erleichtern. Die letztere selbst lag ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Wohl aber stellt dieselbe nur so lange ein Bruchstück dar, als sie die Betrachtung dieser Verhältnisse nicht bis zur Gegenwart fortführt, vor allem, als sie es ununtersucht lässt, welche Momente mitwirkten, um die bisher wesentlich von der feudalistischen Opposition vertretenen Gesichtspunkte mehr und mehr zum Programm der Regierung zu machen.

Um über diese Frage Klarheit zu erlangen, ist es nötig, die Bewegung für die Freiheit und Gebundenheit des Bodens

bis in die allerneueste Zeit hinein zu verfolgen und die treibenden Elemente derselben kennen zu lernen. Dazu bietet sich der Forschung ein gewaltiges Material in der umfassenden neueren Litteratur, die sich über diesen Gegenstand verbreitet, und in dem Meinungsaustausch in politischen wie in gelehrten Körperschaften.

Mit Rodbertus, dessen erste Schriften schon in die hier behandelte Periode fallen, dessen eigentliche Bedeutung aber erst in den darauffolgenden Jahrzehnten liegt, tritt ein neues Moment in die Diskussion; Rodbertus brachte zuerst sozialistische Gesichtspunkte in der Behandlung des Bodens zur Geltung, und seine Argumente gegen die Behandlung des Bodens als Kapital[1]) wurden der Ausgangspunkt einer Bewegung, die sich gegen die Freiheit des Bodenverkehrs richtete, sich dann besonders in der Berliner Agrarkonferenz[2]) manifestierte und in der neuesten preussischen Agrarreform eine Rolle spielte[3]).

Die Fülle der Meinungen über diese Frage jedoch und über alles, was damit zusammenhängt, sei einer späteren Bearbeitung vorbehalten.

---

[1]) Cf. über die Beurteilung derselben u. a. Brentano in „Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum", Berlin 1895 S. 33—37; denselben in „Agrarpolitik", Stuttgart 1897, I S. 105—109.

[2]) Siehe deren „Verhandlungen".

[3]) Cf. darüber u. a. Brentano, „Die Agrarreform in Preussen", Berlin 1897.

Namenverzeichnis.

(Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

Altenstein 19, 68.
Ambronn 122.
Ammon 108, 109, 110.
Arnim, Achim v. 40.
Arnim 43, 69.
Auerswald, H. v. 4, 11.
Auerswald, v., Minister 104.

B.

Baumstark 108, 110.
Beckedorff, L. 76, 77.
Benzenberg 4.
Bernuth 108.
Bethmann-Hollweg 115, 119.
Bethusy, v. 69.
Beyme, v. 19, 68.
Bonald, de 35.
Bonin, v. 123.
Boyen, H. v. 3, 8, 18, 19, 49, 63.
Bülow-Cummerow, E. v. 4, 43, 60 bis 62, 81—84, 88—100, 121 bis 123.

C.

Carmer, v. 69.

D.

Dieterici 108.
Dohna, Familie v. 9.
Dohna, v., Staatsminister 25, 42.

E.

Eckartsberg, v. 69.

F.

Finckenstein, Graf 9.

G.

Gerlach, v. 107, 112, 113.
Götzen, v. 69.
Goldbeck, v. 43.
Glasenapp, Gebrüder 123.
Grimm, Gebrüder 28.

H.

Hardenberg, Frhr. v. 38, 42, 52 ff., 65.
Heinrich, Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pless 88.
Helldorf, v. 112.
Henckel, Graf zu Donnersmark 88.
Hohenthal, Graf 60.

J.

Jena, v. 69.

I.

Itzenplitz, v. 111, 112.

K.

Katte, v. 69.
Kircheisen 40.
Kisker 108, 110.
Kleist, Heinrich v. 40.
Kleist-Retzow, v. 123.
Klewitz, v. 19, 68.
Kraus, Chr. J. 3—16, 40.
Krug 164.
Kühne 109.

L.

Ladenberg 120.
Lavergne-Peguilhen, M. v. 136.
Limburg-Styrum, v. 115.

M.

Maistre, J. de 35.
Manteuffel, v., Abgeordneter 112, 113.
Manteuffel, v., Minister 117, 120, 122.
Marwitz, Fr. Aug. v. d. 49—59, 68, 80, 81, 86, 87, 92.
Möser, Justus 35.
Müller, Adam Heinrich 27—35, 40, 41, 46—48, 67, 71.
Münchhausen, v. 69.

P.

Patow, v. 104.

R.

Raumer, v. 42, 54.
Recke, v. d. 26.
Reichensperger 101, 102, 131 ff.
Reissnitz, v. 69.
Rittberg, Graf 112, 116.
Rochow, v. 69, 70.
Rodbertus-Jagetzow 139.

S.

Schack, Graf 69.
Scharnweber 42, 54, 65.
Scheller 109, 110.
Schellwitz 122.
Scherr, Graf 69.
Schlieben, Graf 63.
Schön, Theod. v. 18, 19, 20, 25.
Schrötter, Fr. v. 4, 9, 17, 23.
Schuckmann, v. 64, 65.
Schütz, Wilh. v. 70, 71—76.
Stägemann 19.
Stahl, Fr. J. 18, 28, 59, 111, 112, 113, 116, 119, 123, 124.
Stein, Frhr. v., Minister 17, 22, 25, 52, 56.
Stosch, v. 69.
Strachwitz, v. 69.

T.

Thaer, Albr. 42, 44.
Triest 108, 110.
Troschke, v. 69.

V.

Veltheim, Graf 69.
Vincke, v., Abgeordneter 108, 110.
Vincke, v., Oberpräsident 126—131.
Vogel 69.
Voss, v., Gutsbesitzer 70.
Voss, v., Staatsminister 26.

W.

Wachler 109.
Walter 115.
Westerhagen, v. 69.
Witzleben, v. 114.

Y.

York v. Wartenburg 59.

Z.

Zerboni di Sposetti 68.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.